Dd XII 17.

Z. c.
9.
273

Vincenz Hanzely
Fürstlich-Oettingen-Wallersteinischen Hof- und Regierungsrathes,
wie auch Reichsstift Petershausischen Rathes und
Geschäftträgers in Wien

Grundlinien
der heutigen
Reichshofrathspraxis
im
Allgemeinen,
mit
erläuternden Anmerkungen und Beyspielen.

Neue von dem Verfasser selbst verbesserte und vermehrte Auflage.

Frankfurt und Leipzig.
Im Verlage bey Tobias Göbhardt.
1785.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Inhalt
I. der Materialien, nach den Kapiteln.

Seite

Erstes Kapitel.
Wie etwas bey dem Reichshofrathe anzubringen ist 1

Zweytes Kapitel.
Von der Sprache der bey dem Reichshofrathe zu überreichenden Schriften 2

Drittes Kapitel.
Durch wen bey dem Reichshofrathe das erfoderliche eingebracht werden kann oder muß 4

Viertes Kapitel.
Von der äußerlichen Gestalt der zu überreichenden Schriften (Exhibendorum 6

Fünftes Kapitel.
Von den an den Kaiser gerichteten Schreiben (Litteris ad Imperatorem) 6

Sechstes Kapitel
Von der gewöhnlichen Gestalt der einzureichenden Schriften 8

Siebentes Kapitel.
Von dem Rubro der einzureichenden Schriften 9

I. Abtheilung. Von den Bestandtheilen des Rubri überhaupt 9

II. Abtheilung. Von den Bestandtheilen des Rubri insbesondere 10
und zwar

1) Von der Richtung an den Kaiser, und der eigentlichen Benennung der Schrift, sodann der allgemeinen Erwähnung der Bitte 10
2) Von dem besondern Ausdrucke jeder Bitte auf dem Rubro 12
3) Von der Qualifikation des Agenten oder der Parthey 13
4) Von dem Ausdrucke: In Sachen 16
5) Von der Benennung des klagenden und beklagten Theils 16
6) Wie und wo die besondere Gattung des Prozesses, und der Gegenstand des Streits, wie auch die Beylagen, und allenfalls das letzte Konklusum erwähnt werden 18
7) Wie die Zahl der zu überreichenden Exemplare angezeigt werde 20

Seite

III. Abtheilung. Beyspiele des Rubri im Ganzen, und daß die angeführten Bestandtheile desselben nothwendig seyn 21

IV. Abtheilung. Von dem Unterschiede zwischen den Wörtern: Rubrum und Rubrik 22

V. Abtheilung. Erinnerungen und Anmerkungen in Ansehung der Rubrik 23

Achtes Kapitel.

Von dem Nigro der einzureichenden Schriften 29

I. Abtheilung. Von dessen Bestandtheilen überhaupt 29

II. Abtheilung. Von den Bestandtheilen des Nigri ins besondere 30

und zwar

1) Von dem Titel des Kaisers gleich im Eingange 30

2) Von dem Inhalte des Vortrags selbst 30

3) Von der Begründung der reichshofräthlichen Gerichtbarkeit 33

4) Von der Bitte, und derselben nothwendigen Eigenschaften 34

5) Von der sogenannten heilsamen Klausel (Clausula salutari) 35

6) Von der letzten Anrede an den Kaiser 37

7) Von der Unterschrift der Schriften, die offen übergeben werden 37

8) Von den Beylagen 41

Neuntes Kapitel.

Von wem die bey dem Reichshofrathe zu übergebenden Schriften zu verfassen sind 42

Zehntes Kapitel.

Was die Anwälde mit den ihnen zugekommenen, schon ausgearbeiteten Schriften zu thun haben 43

Eilftes Kapitel.

Von der Abschreibung der fertigen Aufsätze 49

Zwölftes Kapitel.

Von der Anzahl der abzuschreibenden Exemplare 50

Dreyzehntes Kapitel.

Was in Ansehung der zu den überreichenden Schriften gehörigen Beylagen zu beobachten ist 54

Vierzehntes Kapitel.

Von der Beylegung des letzten Konklusi 58

Fünfzehntes Kapitel.

Von der Zusammenheftung und Vergleichung (Kollationirung) der einzureichenden Schriften 60

Sechs-

Inhalt.

Seite

Sechszehntes Kapitel.

Von der Ueberreichung 61

Siebenzehntes Kapitel.

Von dem Präsentato 63

Achtzehntes Kapitel.

Von dem Protonotat 64

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Numero quadrangulo 67

Zwanzigstes Kapitel.

Von den einzelnen Sachenverzeichnissen (Repertoriis singularum causarum) 68

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von den Auszügen aus dem Protocollo rerum exhibitarum 69

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von der Austheilung der eingekommenen Schriften zum referiren 71

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Referentenbuche 74

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von der Bestellung eines Korreferenten 74

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von der Vorbereitung des Vortrags (Relation) 76

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Von den Gegenständen des Vortrags 77

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Von dem wirklichen Vortrage überhaupt 78

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Von der Umfrage und dem Stimmen geben (Votiren) 86

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Von den Schlüssen des Reichshofraths (Conclusis) überhaupt 97

Dreyßigstes Kapitel.

Von dem sogenannten Anschlagsprotokolle 98

Ein und dreyßigstes Kapitel.

Wie die Conclusa den Partheyen bekannt und hinausgegeben werden 100

Zwey und dreyßigstes Kapitel.

Von den Gutachten an den Kaiser (Votis ad Imperatorem) 108

Drey und dreyßigstes Kapitel.

Von der Ausfertigung der Erkenntnisse und Verordnungen des Reichshofraths 118

Seite
I. Abtheilung. Von der Ausfertigung, und den dafür zu bezahlenden Taxen 118
II. Abtheilung. Von der äußern Gestalt, in welcher die Ausfertigungen den Partheyen verabfolget werden 122
III. Abtheilung. Von der Einschließung und Beyschließung zu den Reichshofraths Erkenntnissen, oder der sogenannten Aklusion und Inklusion 124
IV. Abtheilung. Von den offenen Abschriften, welche mit den versiegelten Ausfertigungen hinausgegeben werden 127
V. Abtheilung. Von der Aufdrückung des großen kaiserlichen Siegels (Impressione Aquilæ) 128
VI. Abtheilung. Von der Dekretirung der eingereichten Schriften 128

II. Der Beylagen oder Formularen.

Nro
1. Ein Umschlag eines an den Kaiser gerichteten deutschen Schreibens, von derjenigen Seite hergestellt, wo daß hum e exhibet hinzuschreiben ist. 133
2. Ein Umschlag des nämlichen Schreibens von derjenigen Seite, wo die Titulatur des Kaisers aufgeschrieben wird 134
3. Ein einfaches Rubrum einer Schrift 135
4. Ein Rubrum in einer Sache, wo kein beklagter Theil vorhanden ist 137
5. Ein Rubrum in einer lateinischen Sache 139
6. Ein Rubrum, welches mit dem Präsentato, dem Protonotat, und dem Numero quadrangulo versehen ist, in einer deutschen Sache 141
7. Ein solches Rubrum zu einer lateinischen Sache 143
8. Eine Bittschrift (Supplica) in deutscher Sprache, um einen Auszug (Extractum) aus dem Protocollo rerum exhibitarum 145
9. Ein Auszug aus dem Protocollo rerum exhibitarum in einer deutschen Sache 149
10. Ein solcher Auszug in einer lateinischen Sache 150
11. Ein Reichshofraths Schluß (Conclusum) ohne Narraten, wie ihn der Referent dem Reichshofraths Sekretär zustellt 151

12. Ein

Inhalt.

Nro Seite

12. Ein mit der Resolution des Reichshofraths versehenes Duplum mit dem Protonotat 152
13. Ein Rubrum einer nur einfach (in simplo) zu überreichenden Schrift 153
14. Ein Rubrum von einem beklagten Theile, mit dem Protonotat 155
15. Ein Reichshofraths Schluß (Conclusum) mit den Narraten, in einer deutschen Sache 157
16. Ein gleiches Reichshofraths Konklusum in einer lateinischen Sache 158
17. Ein kurzes Gutachten des Reichshofraths an den Kaiser (Votum ad Imperatorem) 159
18. Ein weitläufiges Gutachten des Reichshofraths an den Kaiser, welches an einem Tage abgelesen, und an einem andern approbirt worden 161
19. Ein Anzeige-Gutachten des Reichshofraths an den Kaiser (Votum notificatorium ad Imperatorem) 177
20. Ein Gutachten an den Kaiser (Votum ad Imperatorem), welches an einem Tage zugleich beschlossen, abgelesen, und approbirt worden ist 185
21. Ein Reichshofraths Schluß, durch welchen ein Votum ad Imperatorem an einem Tage erkannt und approbirt worden ist 193
22. Ein Reichshofraths Konklusum, nach welchem ein Gutachten an den Kaiser blos erkannt wird 194
23. Ein anderes, vermöge dessen ein schon vorhin erkanntes Votum ad Imperatorem abgelesen und genehmigt wird 195
24. Ein Reichshofraths Schluß über die angefangene, fortgesetzte und zu Ende gebrachte Lesung eines Gutachtens an den Kaiser 196
25. Ein Reichshofraths Konklusum, worinn verordnet ist, daß einem schon erkannten solchen Gutachten etwas weiteres eingeschaltet (inserirt) werden soll 197
26. Ein Protokollauszug, wodurch die auf ein Votum ad Imperatorem beystimmig ausgefallene kaiserliche Entschließung bekannt gemacht wird 198

27. Ein

Nro Seite

27. Ein Protokollauszug, durch welchen die nicht in Gemäßheit des vom Reichshofrathe an den Kaiser erstatteten Gutachtens ausgefallene allerhöchste Entschließung bekannt gemacht wird 199
28. Ein Muster eines Zettels, wodurch der Agent die Ausfertigung einer Reichshofraths Erkenntniß in Erinnerung bringt 200
29. Ein mit der Dekretirung versehenes Duplikat 201

III. Des Anhangs.

30—70. Verschiedene hie und da zur Bestättigung des Gesagten dienende neuere Reichshofraths Schlüsse. 205

Erstes

Erstes Kapitel.

Wie etwas bey dem Reichshofrathe anzubringen ist.

§. 1.

Bey dem Reichshofrathe ist das mündliche Verfahren ungewöhnlich, und es muß daher alles, was man daselbst gerichtlich anbringen will, schriftlich vorgetragen *), auch in einer jeden zu überreichenden Schrift, (Exhibendo) die Rede unmittelbar an den Kaiser gerichtet werden, weil derselbe ganz allein des Reichshofraths oberstes Haupt und Richter ist **).

*) Wenn auch wirklich etwas außergerichtlich z. B. dem Präsidenten, oder Referenten durch den Agenten, oder einen sonst rechtmäßigen Bestellten einer Parthey, oder durch die Parthey selbst, mündlich eröffnet wird; so darf von dem Reichshofrathe darauf keine Rücksicht genommen werden, wenn es nicht zugleich gerichtlich vorgebracht worden ist.

Daß aber ehemal ein gerichtliches mündliches Verfahren nicht außer Uebung gewesen seyn müsse, läßt sich aus dem Reichshofraths gemeinen Bescheide vom 15. Oktober 1613. abnehmen, weil darinn von Audienzstund, mündlich vorbringen, Recessen, in die Feder reden, Erwähnung geschieht. Es heißt nämlich z. B. in eben diesem gemeinen Bescheide unter andern: „Alle Prokuratores, Agenten und Sollicitatores sollen „täglich in der bestimmten Audienzstund an dem gehörigen Orte er„scheinen, was sie vorzubringen haben, verhandeln, auch ob ihre Gegen-

„anwälde etwas vorbringen oder handeln wollten. . . . oder sonsten was „vorzubringen wäre, anhören, und einer Geschäfft halber in Person „nicht erscheinen könnte . . . seiner Mitkollegen einen . . . . substituiren. Ingleichen: „ Weiters sollen ermeldte Prokuratores ꝛc. sich in ihren „Schriften und mündlichen Vorbringen und Recessen aller Weitläuftig„keit enthalten . . . . auch alles, was sie vorzutragen haben, lauter, „verständlich, und dergestalt in die Feder reden, damit es durch den „Reichshofraths Protokollisten eigentlich aufgeschrieben werden mögte.

Es muß jedoch dieses mündliche Verfahren auch schon vor Errichtung der Reichshofraths Ordnung von 1654. wieder abgekommen gewesen seyn, indem der §. 6. des VII. Titels aus dem angeführten gemeinen Bescheide von 1613. gezogen zu seyn scheint, die Worte: mündliches Vorbringen, recessiren, reden, aber darinn ausgelassen sind.

**) Dieses bestättiget gleich der Eingang des 1ten Titels der Reichshofraths Ordnung.

Zweytes Kapitel.

Von der Sprache der bey dem Reichshofrathe zu überreichenden Schriften.

§. 2.

Jede bey dem Reichshofrathe zu überreichende Schrift, muß entweder in deutscher, oder in lateinischer Sprache verfaßt seyn. Die erste Sprache ist weit üblicher als die letzte, welche nur in einigen z. B. den aus dem Italienischen, Tridentinischen, Lüttichischen, Stabloischen ꝛc. kommenden Prozessen, gebraucht wird.

§. 3.

Beylagen, oder einzelne Stellen aus Urkunden, kann man zwar in ihrer ursprünglichen fremden z. B. französischen, wälschen, oder englischen Sprache beybringen, es muß aber davon jederzeit eine getreue Uebersetzung zugleich beygefügt, oder doch nachgetragen werden *).

*) Reichs-

*) Reichshofraths gemeiner Bescheid vom 22. Oktober 1660. Sacra Cæsarea „Majestas clementer.... mandat, ut imposterum producta et litteraria „instrumenta non Italico aut quovis alio peregrino, sed latino vel Ger- „manico idiomate, juxta quod alias caussa... in Judicio ventilatur, ex- „hibeantur." Reichshofraths Ordnung. Tit. III. §. 5. Ferner soll in der- „gleichen Partheysachen keine Schrift in anderer Sprache, dann im deutsch „und lateinisch bey dem Reichshofrathe angenommen werden, es wären „dann etwa Acta appellationum, documenta, Zeugen-Aussagen und derglei- „chen, so zwar in der Sprache, darinn sie geschrieben, anzunehmen, „aber es solle dabey eine beglaubte, und von der Obrigkeit versiegelte „und approbirte Translation in deutscher oder lateinischer Sprache stets „producirt werden.

Die eben angeführte Stelle der Reichshofraths Ordnung ist jedoch in Ansehung der beglaubten, und von der Obrigkeit zu versiegelnden, und zu approbierenden Uebersetzung außer Uebung, sondern nach dem gegenwärtigen Styl genug, wenn die Uebersetzung nur getreu ist, sie mag gemacht worden seyn, von wem sie wolle. Ob solche aber getreu sey, darüber braucht es jetzt ohnehin keiner besondern Beglaubigung mehr, da die sämmtlichen Mitglieder des Reichshofraths die üblichsten ausländischen Sprachen ohnehin verstehen, und also selbst über die Uebereinstimmung der Uebersetzung mit der Urschrift die gehörige Prüfung machen können.

Der Inhalt des erwähnten gemeinen Bescheides, welcher auf den Unterlassungsfall keine besondere Strafe, sondern nur gravissimam indignationem Cæsaream drohet, ist im gemeinen Bescheide vom 16. August 1717. dahin wiederholet:

> „Hinc eadem (S. C. M.) serio et sub pœna 5. marcarum auri „præcipit, ut memorialia, supplicas, scripta, eorumque adjuncta, „non alia, quam... ordinatione Cæsarea præscripto... modo ex- „hibeant.

Wenn übrigens bey Ueberreichung einer Schrift die Beybringung der nöthigen Uebersetzung dennoch unterlassen wird: so pflegt die Nachtragung derselben durch einen Vorbescheid auferlegt zu werden, auch ein gleiches zu geschehen, wenn eine ganz ungeschickte Uebersetzung eingebracht worden.

Drittes Kapitel.

Durch wen bey dem Reichshofrathe das erfoderliche eingebracht werden kann, oder muß.

§. 4.

Wer bey dem Reichshofrathe etwas anzubringen hat, ist entweder an dem Orte seines Aufenthalts anwesend, oder von da abwesend.

§. 5.

Die anwesende Partheyen (in curia præsentes), können ihre Schriften selbst überreichen, wenn sie nur sonst solche dem Styl gemäß, wenigstens erträglich einzurichten im Stande sind; wollen, oder können sie aber solches nicht thun: so müssen sie sich an einen sogenannten Reichshofraths Agenten wenden.

§. 6.

Die abwesenden Partheyen hingegen, die zugleich Stände des Reichs sind, können das erfoderliche entweder durch wirkliche Reichshofraths Agenten, oder durch andere eigene Bestellte anbringen lassen *), wenn diese nur sonst in der Reichshofrathspraxis nicht etwa gar zu fremde sind.

*) Schon im kaiserlichen Dekret vom 15. Oktober 1613. hat es in Nro. „1. geheißen: Daß Ihro kaiserl. Majestät nicht zuwider, sondern Dieselbe geschehen lassen könnten: daß Churfürsten, Fürsten und Stände „(wie auch die gefreite Ritterschaften, in dem heiligen Reiche, und andere des heiligen Reichs angehörige Unterthanen) nach eines jeden Gelegenheit und Nothdurft, ihre eigene Diener, oder andere Personen, denen sie ihre Geschäffte vertrauen wollen, zu Verricht- und „Sollicitirung ihrer bey ...... kaiserl. Reichshofrath habenden Geschäfften brauchen mögen.„ Hiemit stimmt auch die Kammergerichts Ordnung Th. I. Tit. 25. überein. Die Reichshofraths Ordnung hingegen hat dieses Recht Tit. VII. §. 9. blos auf Churfürsten, Fürsten und

Ständ

Stände eingeschränkt, mit den Worten: „Da auch ein Churfürst, Fürst „oder Stand des Reichs ihren eigenen Advokaten, Prokuratoren, oder „Agenten zu gerichtlicher Ein- und Ausführung seiner rechtlichen Pro- „zeße an unserm kaiserl. Reichshofrathe halten, und gebrauchen woll- „te, das solle auch zugelassen werden, jedoch daß auf solchen Fall selbi- „ger sich auch zu dieser unser Ordnung, außerhalb des Examinis, qua- „lificire, und deroselben, wie andere sich in allen gemäß verhalte, auch „nicht wieder verreise, er habe dann einen andern Prokuratorn ad acta „Judicialia substituiret und genugsam bevollmächtiget. „ Da in dieser Stelle von der Reichsritterschaft keine Meldung geschieht, so werden auch jetzt von derselben ad acta Judicialia keine andere Bestellte, als wirkliche Reichshofraths Agenten zugelassen.

§. 7.

Ein dritter Weg das erfoderliche bey dem Reichshofrathe anzubringen, der jedoch nur in gewissen einzelnen Fällen schicklich zu gebrauchen ist, besteht in den sogenannten Litteris ad Imperatorem, wovon gleich mehr gesagt werden soll.

§. 8.

Die abwesenden Partheyen aber, welche keine Stände des Reiches sind, dürfen dasjenige, was sie anzubringen haben, durch niemand andern, als durch einen wirklichen Reichshofraths Agenten anbringen lassen *).

*) Die die Angelegenheiten der abwesenden Stände des Reichs besorgenden Reichsagenten, oder sonst besondere Bestellte, wie auch die den übrigen Partheyen dienende ordentliche Reichshofraths Agenten pflegen in der gerichtlichen Sprache Anwälde genannt zu werden. Wir werden uns dieses Wortes öfters bedienen, und haben nicht unangemerkt lassen können, in welchem Verstande es zu nehmen sey.

Viertes Kapitel.

Von der äußerlichen Gestalt der zu überreichenden Schriften.
(Exhibendorum.)

§. 9.

Die Schriften, die bey dem Reichshofrathe überreicht werden, haben entweder die Gestalt eines Briefs, oder eines sogenannten gewöhnlichen Exhibiti.

Fünftes Kapitel.

Von den an den Kaiser gerichteten Schreiben
(Litteris ad Imperatorem.)

§. 10.

Die Stände des Reichs, wie auch die Reichsritterschaften und Dommkapitel, pflegen manchmal dasjenige, was sie vorzubringen haben, in besondern an den Kaiser gerichteten Schreiben (Litteris ad Imperatorem) vorzutragen.

§. 11.

Diese Litteræ ad Imperatorem werden zuweilen mit dem auf dem äußern Umschlage geschriebenen Titel des Kaisers auf der Post unmittelbar fortgeschickt, meistens aber von der Patthey, ihrem am Reichshofrathe bestellten Anwalde, mit dem Auftrage eingeschickt, daß er die Ueberreichung besorge.

§. 12.

Im ersten Falle (§. 11.) werden solche Schreiben von dem obersten Hofpostamte zu Wien, an die allerhöchste Behörde selbst, oder an den Reichsvicekanzler bestellt *), und von da aus dem Reichshofraths Präsidenten zugefertiget, der sie hernach mit dem Präsentato versieht, und alsdann damit weiter wie mit jedem andern Exhibito verfährt.

*) Damit

*) Damit es gleich in die Augen falle, daß das an den Kaiser gerichtete Schreiben zum Reichshofrath gehöre, so ist rathsam, oberhalb der Aufschrift: zum höchstpreißlichen Reichshofrathe gehörig, zu schreiben.

§. 13.

Es fehlt auch nicht an Beyspielen, daß solche Schreiben dem Kaiser durch eigene Bevollmächtigte behändiget werden.

§. 14.

Wenn hingegen solche Schreiben dem Anwalde eingeschickt worden sind, (§. 11.) so liegt ihm ob, daß er 1) oberhalb dem Pettschafte, die Rubrik derjenigen Sache, zu welcher das Schreiben gehört, 2) weiter hinunter aber die Worte: humillime exhibet nebst seiner Namens-Unterschrift ansetze, alsdann aber die Ueberreichung bey dem Reichshofrathe auf die nämliche Art, wie ers mit einem jeden offenen Exhibito zu thun hat, bewerkstellige (Beylage N. 1. a. b. und c.) *).

*) Am gewöhnlichsten werden solche, dem Anwalde zur Uebergabe zugefertigte Schreiben, zwar mit aufgedrucktem, doch offenem Pettschafte auf dem Umschlage (sub Sigillo volante) eingeschickt, damit der Anwald von dem Innhalte Wissenschaft nehmen, und solchen allenfalls, wenigstens ohne Beylagen, zu seiner Wissenschaft (ad acta manualia) abschreiben lassen könne. Hier versteht sich von selbst, daß solche Schreiben vor der Ueberreichung noch so zugemacht werden müssen, als wenn sie förmlich versiegelt eingeschickt worden wären.

Beyspiele derjenigen Seiten, wo das Pettschaft aufgedrückt ist, und wo der Titel des Kaisers steht, sind in den Beylagen N. 1. und 2. enthalten. Die äußere Gestalt ist übrigens nach der Verschiedenheit der Sache, welche eingeschlossen ist, verschieden, nämlich bald länglicht, bald viereckigt und s. w.

§. 15.

Die gewöhnlichsten Fälle, wo dergleichen Litteræ ad Imperatorem erlassen werden, sind: wenn Berichte überhaupt, sie mögen nun auf die

die sogenannten Schreiben um Berichte abgefodert werden, oder sonst zu erstatten seyn, oder wenn Offizialanzeigen, oder Intercesßionalien eingebracht werden.

*) Es würde unschicklich seyn, wenn auch in Streitsachen die wirkliche Schriftsätze, z. B. die Replik, Duplik, und dergleichen, ebenfalls in Briefsgestalt eingeschickt würden, indem, was in Briefsgestalt überreicht wird, nur in einem Exemplar, (in simplo) eingeschlossen zu werden pflegt, bey Schriftsätzen aber gemeiniglich zwey oder wohl mehrere Exemplare (Duplicata, Triplicata, u. s. w., zu übermachen sind.

§. 16.

Wenn solche Litteræ ad Imperatorem zu den am Reichshofrathe anhängigen, oder anzubringenden Sachen, auf was immer für eine hergebrachte Weise eingekommen sind: so haben sie eben die Wirkung, die ein gewöhnliches Exhibitum hat; sie werden nämlich ordentlich ins Referat genommen, es ergeht darüber ein Conclusum, und dergleichen.

Sechstes Kapitel.

Von der gewöhnlichen Gestalt der einzurichtenden Schriften.

§. 17.

Das meiste aber, so bey dem Reichshofrathe eingebracht wird, pflegt offen *) und in Folio überreicht zu werden **).

*) Reichshofraths Ordnung. Tit. III. §. 3. „Es sollen auch alle Sup-„plicationes pro extrahendis Processibus, und darauf folgende Producta „Judicialia in offener Form ... producirt werden.„

**) In der eben angeführten Stelle der Reichshofraths Ordnung heißt es zwar, daß die Exhibenda in Quarto zusammen gelegt seyn sollen, allein bey voluminosen Exhibitis ist es unmöglich, bey andern aber durch den Gerichtsbrauch abgeändert.

§. 18.

Den äußern, und zwar untern halben Theil der letzten Seite einer jeden offen zu überreichenden Schrift, nennet man Rubrum, alles übrige aber Nigrum.

§. 19.

§. 19.

Das Rubrum (§. 18.) muß auf seiner Stelle eben so, wie der Context gerade herab laufen, das heißt: wenn man die Schrift ließt und solche bis zu Ende blättert, so muß das Rubrum gerade herab in die Augen fallen, folglich nicht erst nöthig seyn, die Schrift umzuwenden, damit man das Rubrum lesen könne.

Siebentes Kapitel.

Von dem Rubro der einzubringenden Schriften.

I. Abtheilung.

Von den Bestandtheilen des Rubri überhaupt.

§. 20.

Das Rubrum (§. 18.) enthält ordentlicherweise 1) die Richtung an den Kaiser, 2) die eigentliche Benennung der Schrift, 3) die allgemeine Erwähnung der Bitte, 4) den besondern Ausdruck dieser Bitte, 5) die allgemeine Qualifikation des überreichenden Anwaldes oder der Parthey, 6) die Worte: in Sachen, 7) den Namen des klagenden oder ansuchenden Theils, 8) den Namen des etwa vorhandenen beklagten Theils, 9) die Erwähnung der Gattung des Prozesses, 10) den Gegenstand des Streits oder Gesuchs, 11) die allgemeine Erwähnung der Beylagen, und endlich 12) die allenfallsige Anzeige der überreichten Anzahl von Exemplaren.

II. Abtheilung.

Von den Bestandtheilen des Rubri insbesondere, und zwar:

1) Von der Richtung an den Kaiser, und der eigentlichen Benennung der Schrift, sodann der allgemeinen Erwähnung der Bitte.

§. 21.

Die Richtung an den Kaiser, (§. 20. n. 1.) die bey keinem offenen Exhibito ausbleiben darf, besteht gegenwärtig in deutschen Schriften in den Worten:

An

Die römisch kaiserl. auch in Germanien, zu Hungarn, Böheim, und Jerusalem königl. Majestät ꝛc. ꝛc.

Im lateinischen aber:

Ad

Sacram Cæsaream nec non Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, ac Hierosolymarum regiam Majestatem *).

*) Sieh die Beylagen Nro. 3. 4. und 5.

§. 22.

Die eigentliche mit dem Beyworte allerunterthänigste anfangende Benennung der Schrift (§. 20. n. 2.) ist nach der Beschaffenheit der Exhibendorum verschieden, und besteht bey deutschen Schriften z. B. aus den Worten: Vorstellung, Anzeige, Exceptiones, Duplicæ, Purgatio moræ, Excusatio moræ, und dergleichen *).

*) Vergleiche die Beylagen Nro. 3. und 4. (*b*).

§. 23.

Bey lateinischen Schriften hingegen bestehet solche z. B. aus den Worten: Humillima Expositio, Humillima Remonstratio, Humillimæ Additionales u. s. w.

*) Sieh z. B. die Beylage Nro. 5. (b).

§. 24.

Das Wort Vorstellung, (Expositio) bekömmt zuweilen nach Verschiedenheit der Umständen, besonders bey Mandats- und Rescripts-gesuchen, noch verschiedene Beyworte: z. B. allerunterthänigste, wehmüthigste, bemüßigte *), rechtliche, nothgedrungene, höchstnothgedrungene, bescheinigte, und dergleichen.

*) Vergleiche die Beylage Nro. 3. b).

§. 25.

Das Wort: Anzeige, bekommt zuweilen ebenfalls verschiedene Beyworte, z. B. Nebenanzeige, fernerweite Anzeige, bescheinigte Anzeige und dergleichen.

§. 26.

Die Worte: Exceptiones, Replicæ, Duplicæ hingegen, bekommen manchesmal die Beyworte: standhafte bestgegründete und dergleichen.

§. 27.

Die allgemeine Erwähnung der Bitte (§. 20. n. 3.) besteht bey deutschen Schriften aus den Worten: umd Bitte, nebst Bitte, mit Bitte, und dergleichen *), bey lateinischen Schriften hingegen: cum petito, juncto petito, cum petito humillimo, und dergleichen, welche lateinische allgemeine Bittformuln auch zuweilen in deutschen Schriften gebraucht werden.

*) Beylage Nro 3. und (c).

**) Beylage Nro. 5. (c).

§. 28.

§. 28.

Bey Klagschriften pflegt manchmal auch die eigentliche Benennung der Schrift gar ausgelassen, und nur gesetzt zu werden: allerunterthänigste Supplica, Humillima Supplica, und dergleichen.

2) Von dem besondern Ausdrucke jeder Bitte auf dem Rubro.

§. 29.

Der besondere Ausdruck der Bitte (§. 20. n. 4.) besteht sowohl bey deutschen und lateinischen Schriften, in der in lateinischer Sprache gestellten Meldung dessen, was man eigentlich zu bitten hat *).

*) Beylagen Nro. 3. 4. und 5. (*d*)

§. 30.

Die lateinische Sprache wird hier auch bey deutschen Schriften aus der Ursache gebraucht, weil man sich in derselben (da auf dem Rubro nicht viel Raum ist) kürzer fassen kann.

§. 31.

Bey wirklichen Streitschriften, z. B. Exceptionen, Replicis, Duplicis, und dergleichen, pflegt die allgemeine Erwähnung der Bitte, sowohl in deutschen als lateinischen Schriften, lateinisch gestellt, und derselben nur das Wort legali beygefügt zu werden, z. B. cum petito humillimo legali, cum petito legali u. s w. die besondere Bitte aber wird gemeiniglich gar ausgelassen, im Nigro aber darf sie ausbleiben.

§. 32.

Zuweilen besteht auch der besondere Ausdruck der Bitte in einer bloßen Beziehung auf diejenige, was im Nigro ausführlich gebetten ist, z. B. pro clementissime decernendo intus petito Mandato, pro clementissime intus petitis humillimis deferendo, pro clementissime ferenda intus petita ordinatione Cæsarea, und dergleichen.

§. 33.

§. 33.

Dieses pflegt zu geschehen, wenn z. B. der Inhalt der Bitte sehr weitläuftig ist, oder wenn man, da die im Rubro stehende Bitte immer in die Narraten des ergehenden Conclusi kömmt, und dadurch sogleich bekannt wird, diese Bekanntwerdung noch gerne verhindern möchte.

§. 34.

Zuweilen wird auch nach Beschaffenheit der Umstände, vor der besondern Bitte, noch ein besondrer Beweggrund angeführt, z. B. Pro clementissime ob urgens (urgentissimum) moræ periculum decernendo Mandato de u. s. w. oder: Pro clementissime ex allegata et deducta causa concedendo adhuc termino bimestri und s. w.

3) Von der Qualifikation des Agenten, oder der Parthey.

§. 35.

Die Qualifikation des Anwalds oder der Parthey (§. 20. n. 5.), besteht in gewissen Benennungen, welche dem oder derselben nach der verschiedenen Beschaffenheit der Sache, des Streits, der Zeit, und der Instanz, die der Reichshofrath vorstellt, zu besserm Unterschied gegeben wird. Daher kommen z. B. in deutschen Schriften die Worte: implorantisch, impetrantisch- appellantisch- intervenientischen Anwalds, imploratisch, impetratischen Anwalds und dergleichen; im lateinischen hingegen, Impetrantis, impetrati, implorantis, implorati, appellantis, appellati, revidentis, revisi Mandatarii und so weiter.

§. 36.

Diese Worte werden auch im Nigro oft gebraucht, weil man sich ihrer, theils zur Abwechslung, theils um sich verständlicher und kürzer auszudrücken, wohl bedienen kann.

§. 37.

Damit man in einer jeden Sache die Qualifikation gleich treffen, oder geben kann, muß man folgendes zur Richtschnur nehmen. Wird der Reichshofrath als die erste Instanz, angegangen, pflegt der klagende oder ansuchende Theil implorant, und dessen Anwald, implorantischer Anwald *), der Gegentheil hingegen implorat, und dessen Anwald, imploratischer Anwald genennt zu werden.

*) Beylage Nro. 3. 4. und 5. (e)

§. 38.

Sobald aber auf das erste Ansuchen etwas ergangen ist, wenn es nur nicht etwa vollkommen abschlägig ist, so werden die erste als impetrant, und impetrantischer Anwald, die letztere aber als impetrat, und impetratischer Anwald qualificirt *).

*) Nur in dem einzigen Falle, wo das erste Gesuch des klagenden oder ansuchenden Theils, platterdings abgeschlagen wird, und dieser von neuem mit seinem etwa veränderten, oder verbesserten Gesuche hervortritt, ist gewöhnlich, daß die Qualifikation implorant, implorantischer Anwald wiederholt werde.

§. 39.

In Appellationssachen qualificirt sich der appellirende Theil sowohl im ersten, als jedem andern Exhibito, als appellant, und dessen Anwald, appellantischer Anwald, der Gegentheil hingegen als appellat, und dessen Anwald, als appellatischer Anwald.

§. 40.

In Interventionssachen heißt der intervenirende Theil intervenient, und dessen Anwald, intervenientischer Anwald, der intervenirte Theil hingegen intervent, und dessen Anwald, interventischer Anwald.

§. 41.

In Fällen, wo wider einen Reichshofräthlichen Ausspruch die Revision ergriffen worden, qualificirt sich der die Revision nachsuchende Theil, sowohl in der ersten, als jeder weitern Schrift, als Revident, und dessen Anwald, als revidirender oder revidentischer Anwald, der Gegentheil hingegen als Revisus, und dessen Anwald als revidirter Anwald.

§. 42.

Wenn wider einen Reichshofräthlichen Ausspruch die Restitutio in integrum ex capite novorum ergriffen worden, so hat das nämliche statt, was wir von Sachen erster Instanz gesagt haben (§. 37.), sobald aber der ansuchende Theil zu diesem Rechtsmittel zugelassen wird: so werden die Worte: impetrant, impetrantischer Anwald gebraucht, da vor der Zulassung zu diesem Rechtsmittel, nur die Worte: implorant, implorat, implorantischer, imploratischer Anwald üblich waren.

§. 43.

Wenn der Kläger, der Beklagte, oder der Theilnehmer an einer Sache, mehrere sind, und einer derselben etwas für sich allein überreichen läßt, so heißt es z. B. Coimpetrant, Coimpetrat, Coimpetrantischer, Coimpetratischer, Cointervenirender, Cointerventischer Anwald, und dergleichen.

§. 44.

Wo hingegen solche mehrere Interessenten, ihre Sachen zusamm besorgen lassen, so bekommen sie ihre Qualifikation in der vielfachen Zahl. Z. B. Imploranten, Imploraten, Appellanten, Appellaten ꝛc. ihr Anwald aber wird gleichwohl nur in der einfachen Zahl qualificirt.

4) Von

4) Von dem Ausdrucke: in Sachen.

§. 45.

Die Worte: in Sachen (§. 20. n. 6. *) welche in lateinischen Schriften durch: in caussa ausgedrückt werden **), sind der Schlüssel zur Kenntniß der interesirten Partheyen, des Gegenstands, um den sie sich interesiren, und der Gattung des Prozesses, in welcher sie ihre Sache zu verhandeln haben.

*) Beylage Nro. 3. und 4. (*f*).

**) Beylage Nro. 5. (*f*).

§. 46.

Diese Worte pflegen in Fällen, wo von einer, bey einer Sache nicht hauptsächlich, sondern nur mittelbar interesirten Parthey etwas eingereichet wird, sowohl bey deutschen als lateinischen Schriften, durch ad causam ausgedrückt zu werden.

5) Von der Benennung des klagenden und beklagten Theils.

§. 47.

Bey der Benennung des klagenden oder anbringenden Theils (§. 20. n. 7.) wird auf jedem Rubro der Vorname, dem Zunamen nachgesetzt; bey dem beklagten Theile hingegen (§. 20. n. 8.) geht solches nicht an *).

*) Beylage Nro. 3. 4. und 5. (*g*) und (*h*).

a) Die Ursache hievon ist, damit, da die Akten in der Registratur nach dem Alphabet aufbewahret werden, die Aufsuchung derselben desto geschwinder vor sich gehen könne.

Nur die Juden sind von dieser Regel ausgenommen. Daher heißt es z. B. Samuel Baruch, Isaak Meyer und dergleichen contra NN., und nicht Baruch Samuel, Mayer Isaak, und so w.

§. 48.

In Fällen, wo kein beklagter Theil vorhanden ist, wie z. B. in Gnadensachen, wird der ansuchende Theil auch ganz allein angesetzt *).

*) Beylage Nro. 4. *g*).

§. 49.

§. 49.

Wenn Fürsten, oder Grafen, klagender oder ansuchender Theil sind: so pflegt dem Hauptnamen, das Wort zu vorgesetzt, nachher aber erst der Stand angemerkt zu werden. Z. B. zu Fürstenberg Herr Fürst, zu Lippe Dettmold Graf; und wenn sie regierende Herren sind: so ist nicht gewöhnlich den Vornamen zu gebrauchen, sondern man setzt z. B. bey weltlichen Fürsten nur: zu Schwarzenberg regierender Herr Fürst, zu Auersperg Herr Fürst; bey geistlichen Fürsten aber, z. B. zu Hildesheim, Herr Bischof und Fürst. Und sind hingegen Fürsten und Grafen beklagter Theil: so geht ihre Benennung ganz natürlich fort: z. B. contra den regierenden Herrn Fürsten zu Schwarzenberg, contra den Grafen zu Lippe Dettmold und so w.

§. 50.

Wenn Kurfürsten, klagender Theil sind: so pflegt blos die Hauptbenennung ihrer Kurländer gebraucht zu werden, z. B. Kurkölln, Kurtrier, Kurbayern. u. s. w. Sind selbe aber beklagter Theil: so wird besonders in den ersten gegen sie gerichteten Schriften gesetzt, z. B. contra Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Bayern, contra Se. Kurfürstl. Gnaden zu Kölln, und dergleichen, welches in dem ergehenden Concluso gemeiniglich in ein: contra Kurbayern, contra Kurkölln, oder contra den Herrn Kurfürsten zu Bayern, contra den Herrn Kurfürsten zu Kölln und dergleichen verwandelt wird.

§. 51.

Bey Prälaten, dann Städten, und andern ganzen Körpern, wird ebenfalls der Hauptname gebraucht, und zwar zuweilen mit, zuweilen ohne dem Worte zu. So heißt es daher, wenn sie ansuchender Theil sind, z. B. zu Aachen Burgermeister und Rath, zu Petershausen Reichs Gotteshaus, zu Somborn Gemeinde, und dergleichen. Sind sie aber beklagter Theil: so geht ihre Benennung ebenfalls na-

türlich fort, z. B. contra den Magistrat der Reichsstadt Aachen, contra das Reichs-Gotteshaus N. N. und dergleichen.

§. 52.

Wenn hingegen die Reichsritterschaften klagender, oder ansuchender Theil sind: so ist gewöhnlich, daß mit den Worten: Reichsritterschaft der Anfang gemacht, und darauf erst der klagende oder ansuchende Körper besonders namhaft gemacht werde, als z. B. Reichsritterschaft in Schwaben, Kantons N. N. Reichsritterschaft am Mittelrheinstrom, Reichsritterschaft in Franken, Orts N. N. Reichsritterschaft in Schwaben, Bezirks N. N. und so weiter. Sind die aber beklagter Theil: so geht ihre Benennung ebenmäßig ganz natürlich fort, z. B. contra den Reichsritterkanton N. N. contra die Reichsritterschaft in Schwaben Kantons N. N.

§. 53.

Wenn übrigens der eine oder der andere Theil aus mehreren physischen oder moralischen Personen besteht: so pflegt im Rubro nur eine davon, z. B. die Hauptperson gesetzt, wegen den übrigen aber der Zusatz: & Consortes gebraucht zu werden. Daher kann es z. B. heissen: Mayer & Consortes contra Theil & Consortes, und dergleichen.

6) Wie, und wo die besondere Gattung des Prozesses, und der Gegenstand des Streits, wie auch die Beylagen, und allenfalls das letzte Conclusum erwähnt werden.

§. 54.

Die besondere Gattung des Processes, den man anzutretten sucht, oder der schon wirklich geführt wird (§. 20. Nr. 9.) pflegt am Ende des Rubri, rechter Hand in der zweyten Endung angezeigt, auch ein gleiches in Ansehung des Gegenstandes des Streits oder Gesuchs, (§.

20.

20. Nro. 11.) mit Voransetzung des verkürzten Worts: in puncto, beobachtet zu werden *)

*) Beylage Nr. 3. und 5. (*i*) und (*k*)

§. 55.

Wo keine förmliche Gattung des Processes vorhanden, oder anzugehen ist, wird auch blos der Gegenstand des Gesuchs oder der Vorstellung gesetzt, mithin keine besondere Gattung des Processes angeführt *). Und so auch umgekehrt. Es giebt auch einige Fälle, wo beydes ausbleibt.

*) Beylage Nr. 4. (*h*)

§. 56.

In Fällen, wo eine besondere Gattung eines Processes, z. B. eine Citation, ein Mandat, ein Reskript, erst nachgesucht wird, flegt dem diese Gattung anzeigenden Worte das Wort pcto vorgesetzt zu werden, welches jedoch ausgelassen wird, sobald etwas wirklich erfolgt ist.

§. 57.

Auf der entgegen stehenden linken Seite werden die Zahlen oder Buchstaben der Beylagen, mit dem verkürzten Worte: apponitur, (apponuntur, apponatur, apponantur) angezeigt; und wenn in Sachen schon etwas ergangen „ oder doch die Sache gerichtlich vorgenommen worden ist, das letzt ergangene Conclusum, oder der jüngste Extractus Protocolli rerum resolutarum ebenfalls erwähnt. *)

*) Daher heißt es z. B. appon. ult. Concl. cum Adjunctis Num. 10. usque 24. inclusiue; appon. Lit. A—L. incl. und dergleichen. Siehe auch die Beyl. Nr. 3. 4. und 5. an Ort und Stelle.

§. 58.

Bey Schriften, in welchen keine Beylage angeführt ist, auch weil in Sachen noch nichts vorgegangen ist, kein vorhandenes letztes Conclusum angefügt werden kann, flegt auch dies falls an Ort und Stelle nicht angemerkt zu werden.

§. 59.

Wo zwar keine Beylage, doch aber ein letztes Conclusum anzuführen ist, da heißt es blos an Ort und Selle: appon. ult. Conclusum.

§. 60.

Es geschieht auch zuweilen, daß zu geschwinderer Einsicht, nebst dem letzten, auch ein anderes Conclusum in der zu überreichenden Schrift anzufügen ist; in diesem Falle heißt es an Ort und Stelle appon. Conclusa.

§. 61.

In Fällen, wo nur 2. 3. oder 4. Beylagen angeführt worden, pflegt man die Buchstaben oder Zahlen alle zu benennen, z. B. appon. Nr. 1. 2. 3. und 4. oder appon. Lit. A. B. C. & D.

§. 62.

Wo hingegen mehrere Beylagen in der Schrift angeführt sind, da pflegen nur die Zeichen der ersten und letzten benennet, und dazwischen entweder ein Querstrich (—), oder das Wort usque gesetzt zu werden. *)

*) Beyl. Nr. 3. (*l*) und 4. (*i*).

7) Wie die Zahl der zu überreichenden Exemplare angezeigt werde.

§. 63.

In Fällen, wo von dem nämlichen Exhibito mehrere Exemplare zu überreichen sind, muß solches folgendermassen auf dem Rubro angezeigt werden; wenn nämlich zwey Exemplare übergeben werden: so wird auf dasjenige Exhibitum, welches die Originale, oder vidimirte Beylagen enthält, in der Mitte des untersten Theils des Rubri geschrieben: in Duplo *), auf das zweyte Exemplar aber: Duplicatum **).

*) Beyl. Nr. 3 und 5. (*m*)

**) Beyl. Nr. 29.

§. 64.

§. 64.

Ist hingegen eine Schrift dreyfach einzureichen: so wird auf das mit den Originalurkunden und vidimirten Beylagen versehene Exemplar gesetzt in triplo, auf das zweyte: Duplicatum, und auf das dritte: triplicatum, auch heißt es allenfalls auf dem vierten: quadruplicatum *).

*) Die Fälle, wo eine Schrift mehr als einmal zu überreichen ist, und die Frage, was mit diesen Exemplaren geschehe, sollen in der Folge zergliedert werden.

§. 65.

Wo endlich nur ein einziges Exemplar zu überreichen ist, da wird an der gehörigen Stelle des Rubri gar nichts angemerkt, sondern dieser Platz völlig leer gelassen.

III. Abtheilung.

Beyspiele des Rubri im Ganzen, und daß die angeführten Bestandtheile desselben nothwendig seyen.

§. 66.

Zu Beyspielen des Rubri im Ganzen können folgende Fälle dienen. Ein Kaufmann von Venedig, Johann Schmidt hätte wider den unmittelbaren Grafen von N. N. ein Rescriptum de solvendo debitum una cum usuris, damni & expensis nachzusuchen, und seiner Klagschrift 6 Beylagen anzufügen. Hier würde das Rubrum lauten, wie in der Beylage Nr. 3. zu ersehen ist.

§. 67.

Ferner: Ein unmittelbarer Reichsfreyherr, Namens Johann Ludwig von N. N. wünschte veniam ætatis zu erlangen, und hätte zu Begründung seines Gesuchs 4 Beylagen anzuführen, hier würde das Rubrum lauten, wie die Beylage Nr. 4. zeigt.

§. 68.

Ein Rubrum in einer lateinischen Sache hingegen, ist in der Beylage Nr. 5. zu ersehen *)

*) Es versteht sich, daß die in den angeführten 3 Beyspielen vorkommende Buchstaben, nur zu geschwinderm Begrif unserer Erläuterungen dastehen.

§. 69.

Die gesetzmäßige Nothwendigkeit der angeführten Bestandtheile erhellet aus der Reichshofraths Ordnung *).

*) Es heißt nämlich Titl. 3. §. 3. daß die Exhibenda „mit kurzen über„schriebenen Titeln, beyder Partheyen Namen, wie auch der angestell„ten Aktion, oder Klage, nebens den Beylagen — sammt den Numern „oder Littern — producirt werden sollen „. Welche Ausdehnung und nähere Bestimmung diese Verordnung seither durch den Gerichtsstyl erhalten habe, erhellt aus unsern Anmerkungen.

IV. Abtheilung.

Von dem Unterschiede zwischen den Wörtern: Rubrum und Rubrik.

§. 70.

Der Unterschied, den wir zwischen den Worten Rubrum und Rubrik machen, besteht in folgendem. Rubrum nennen wir nämlich den ganzen Inhalt der letzten halben Seite einer Schrift; Unter dem Worte Rubrik aber, begreifen wir nur die Benennung der streitenden Theile, den Gegenstand des Streites, und die Gattung des Prozesses, oder (wo keine streitende Theile vorhanden sind) den ansuchenden Theil, und den Gegenstand des Gesuchs *).

*) Also machen z. B. in der Beylage Nr. 3. blos die Worte Schmidt contra den Grafen von N. N. Rescripti puncto debiti, in der Anlage Nr. 4. aber die Worte; von N. Graf Johann Ludwig, *puncto veniæ ætatis*;

ætatis; die Rubrik aus. Wir wünschen, daß dieser Unterschied von unsern Lesern wohl in acht genommen werden möchte.

V. Abtheilung.

Erinnerungen und Anmerkungen in Ansehung der Rubrik.

§. 71.

Wenn ein gewisser allgemeiner Hauptgegenstand, zu verschiedenen Prozessen, oder Anbringen verschiedener Parthenen Anlaß giebt; so pflegt ein solcher Hauptgegenstand oder Umstand, in dem Rubro gleich nach den Worten: in Sachen, ausgedrückt, und hernach erst die besondere Streitigkeit oder Angelegenheit durch ein: in specie angezeigt zu werden. Diese Bemerkung gilt hauptsächlich von den Hauptrubriken, Postwesen, Münzwesen, und Bücherwesen im Reiche.

§. 72.

Daher sind z. B. alle, die erloschene Gesellschaft Jesu betroffen habende Angelegenheiten, unter der Hauptrubrik: Jesuiterorden, behandelt worden, und es hat also geheißen: z. B.

In Sachen

Jesuiter-Orden

in specie

zu Augsburg Pfleger, Burgermeister und Rath, kathol. Antheile.

contra

Kurbayern

Rescripti.

In

In Sachen
Jesuiter - Orden
in specie
zu Paderborn Hr. Bischof und Fürst
contra
Lippe - Dettmold

Rescripti.

Das Kloster Falkenhagen
betreffend.

und so weiter.

§. 73.

Auf die nämliche Art muß auch alles, was z. B. zu einem vom Reichshofrathe angeordneten Debitwesen eines Reichsstandes, oder Reichsritterschäftlichen Mitglieds, unmittelbar anzubringen ist, unter der allgemeinen Rubrik eben dieses Debitwesens, und wenn es nur eine zu diesem Debitwesen mittelbar gehörige, unter verschiedenen Partheyen entstandene Streitigkeiten betrifft, unter eben dieser Hauptrubrik, mit einer Specialrubrik angebracht werden.

§. 74.

Wir wollen setzen, die allgemeine Rubrik heisse: zu N. N. Freyherr Debitwesen betreffend. Wenn nun etwa der zur kaiserl. Kommission angeordnete Ritterkanton, nachher einen Bericht zu übergeben hätte; so würde dieser auch blos unter der gemeldten Rubrik eingebracht werden können.

§. 75.

Nun wollen wir aber den Fall dahin ausdehnen, daß die Ritterschaft seiner Zeit das Klassifikationsurtheil publicire, dieser oder jener Gläu-

Gläubiger aber, sich in Ansehung des Vorzugsrechts beschwert finde, und deswegen an den Reichshofrath appellire, so würde ein solcher Appellant seine Appellation auf folgende Art rubriciren müssen:

Von N. N. Freyherrn Debitwesen betreffend
in specie
A.
contra
B, und die kaiserl. Kommission

Appellationis.

§. 76.

Wenn eine für sich, oder zu einer Generalrubrik, gewählte Specialrubrik, einmal im Laufe ist: so darf sie ordentlicherweise nicht mehr geändert, noch weniger aber unter solcher etwas eingebracht werden, was dahin nicht gehört. Daher kömmt es, daß die Agenten zuweilen angewiesen werden, in separato anzurufen, oder gar einen Verweis bekommen, daß sie der gehörigen Rubrik sich nicht bedient haben, ja es fehlt auch nicht an Beyspielen, wo den Anwälden auferlegt wird, unter welcher eigentlichen Rubrik sie künftig anrufen sollen.

§. 77.

Sobald übrigens in einer Sache ein Conclusum ergangen ist, so thut man am besten, wenn man die Rubrik in den darauf zu übergebenden Schriften so stellt, wie sie in dem Concluso enthalten ist, denn die in jeder ersten Schrift gebrauchte Rubrik wird fast allemal in dem darauf ergehenden Concluso, von dem Referenten selbst, und zwar aus der Ursache verkürzt, weil die Anwälde sich bey ihren ersten Schriften oft überflüßiger, oder zu weitläuftiger Worte bedienen.

§. 78.

Wenn sich jedoch in der Zeit, da eine Sache ihren Lauf fortgeht, oder sonst schon ihre bestimmte Rubrik hat, eine Veränderung mit der einen oder der andern Parthey ereignet, oder ein wichtiger, und neuer Umstand sich ergiebt, so kann solches, (und muß oft) gleich in der Rubrik nach Beschaffenheit der Umstände durch ein: et, oder modo, oder nunc, oder in specie angedeutet werden *).

*) Zu einem Beyspiele mag folgendes dienen; Der Kurfürst zu Kölln, Clemens August, war bekanntermassen zugleich auch Bischof zu Hildesheim. Als nun Derselbe während seiner Regierung, in der letzteren Eigenschaft, wider den Magistrat der Stadt Hildesheim, im Jahre 1742. ein Mandat nachzusuchen bemüßiget war: so lief die Sache unter der Rubrik: **Kurkölln, als Bischof zu Hildesheim**, contra **den Magistrat daselbst**, puncto violatæ Jurisdictionis Territorialis. Nach seinem Tode ließ sich diese Rubrik nicht wohl mehr gebrauchen, und lauft daher jetzt unter der Rubrik **Kurkölln**, modo **Herr Bischof zu Hildesheim** contra **den Magistrat daselbst** ꝛc.

Ein anders Beyspiel: Der Freyherr von N. N. stirbt, sein Nachfolger unterläßt zu rechter Zeit die Erneuerung der Lehensempfängniß über sein ererbtes Reichslehen nachzusuchen: der Reichsfiskal tritt also mit der Actione privatoria hervor. Hier würde die Sache folgender Gestalt rubricirt werden können. Z. B.

Von und zu N. N. Freyherr

puncto Investituræ

in specie

Fiscalis Imperialis Aulicus

contra

Eundem

Citationis

puncto neglectæ Investituræ.

Da-

Daher pflegt auch, wenn in einer Mandats- oder Rescriptssache eine Paritoria oder ein Rescriptum Paritorium erkannt worden, an Ort und Stelle gesetzt zu werden:

Mandati
et
Paritoriæ

oder:

Rescripti
et
Paritoriæ

Und wenn in einer solchen Sache die Exekution erkannt wird, so ist nicht ungewöhnlich, daß es heiße: z. B. Mandati et Paritoriæ,

nunc
Executionis.

Da sich auch nicht selten ereignet, daß, statt der gebettenen Gattung eines Prozesses, eine andere, z. B. statt eines gebethenen Mandats, ein Rescript erkannt werde, so kann man in der Rubrik bey Benennung der Gattung des Prozesses allenfalls setzen: petiti Mandati, nunc Rescripti, oder auch blos allein die erkannte Prozeßgattung ansetzen. Wo hingegen statt eines Mandats oder Rescripts, ein Communicetur ad excipiendum erkannt worden ist, da pflegt die Prozeßgattung gar nicht angesetzt zu werden.

§. 79.

Wenn eine unter ihrer Specialrubrik laufende Sache schon ausgestritten ist, oder sonst ihre Erledigung erhalten hat, und sich wegen, oder bey Gelegenheit derselben ein neuer Prozeß ereignete, so wird solches unter der nämlichen Rubrik durch ein nunc, oder n. v. v. (nunc vice versa) und dergleichen, ganz kurz angezeigt *).

*) Die Sache N. N. contra N. N. Rescripti, ist z. B. zwar entschieden, der siegende Theil will aber jetzt noch auf den Ersatz der Kosten dringen; hier kann er solches unter der Rubrik

N. N.

contra

N. N.

Rescripti

nunc

Expensarum

thun.

Ein anderes Beyspiel: In Sachen A. contra B. Citationis; ist der beklagte Theil durch ein Urtheil losgesprochen worden, der Kläger aber ergreift dagegen die Revision, oder Restitutionem in integrum ex Capite novorum, hier würde es also heißen können, z. B.

N. N.

contra

N. N.

Citationis et

Sententiæ

nunc

Revisionis;

oder:

nunc

Restitutionis in integrum.

Hätte sich hingegen in dieser nämlichen Sache der umgekehrte Fall ereignet, daß nämlich der beklagte Theil verurtheilt worden wäre, und dieser

dieser wollte sein Heil noch z. B. in der Revisionsinstanz versuchen, so würde die Sache folgender Gestalt rubricirt werden können.

N. N.
contra
N. N.

Citationis
et
Sententiæ
nunc
v. v. Revisionis.

Achtes Kapitel.
Von dem Nigro der einzurichtenden Schriften.
I. Abtheilung.
Von dessen Bestandtheilen überhaupt.

§. 80.

Der innere Theil einer Schrift, oder das Nigrum (§. 18.) besteht 1) in der Anrede an den Kaiser, 2) dem Vortrage, 3) wo es nöthig ist, der Begründung der Gerichtsbarkeit, 4) der Bitte, 5) der sogenannten heilsamen Clausel, (clausula salutari) 6) der letzten Anrede an den Kaiser, 7) der Unterschrift, und endlich 8) den Beylagen.

II. Abtheilung.

Von den Bestandtheilen des Nigri insbesondere, und zwar:

1) Von dem Titel des Kaisers gleich im Eingange.

§. 81.

Der vor dem Anfange einer jeden Schrift vorkommende Titel des Kaisers (§. 80. n. 1.) wird in deutschen Schriften mit Frakturbuchstaben auf folgende Art geschrieben:

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, und unüberwindlichster römischer Kaiser, auch in Germanien, zu Hungarn, Böheim, und Jerusalem König.

Allergnädigster Kaiser, König und Herr Herr.

§. 82.

In lateinischen Schriften aber:

Auguſtiſſime, Potentiſſime, ac Invictiſſime Romanorum Imperator, nec non Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, ac Hieroſolymarum Rex,

Domine, Domine Clementiſſime.

2) Von dem Inhalte des Vortrags selbst.

§. 83.

Der Vortrag (§. 80. n. 2.), dem nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände, besonders bey den in einer Sache einkommenden ersten Exhibitis, zuweilen ein kurzer Eingang vorgesetzt wird, wie z. B.

„Eurer kaiserl. königl. Majestät soll unterzeichneter Anwald „Namens..... in alltiefster Unterthänigkeit vortragen„

oder:

„Eure

„Eure kaiserl. Majestät geruhen Sich hiemit in allertiefster „Unterthänigkeit vortragen zu lassen„ und so w.

enthält überhaupt zween Bestandtheile, nämlich 1) die Veranlassung und 2) den Grund des Gesuchs *).

*) Factum et Jus. Wir haben uns hier des Worts Veranlassung deswegen bedient, weil es einen weitläuftigern Begriff als das Wort Factum enthält, welches sich hauptsächlich nur zu Klag- und andern Streitschriften schickt, da hingegen das Wort Veranlassung sogar auf Terminserstreckungsgesuche, und dergleichen paßt. Bey sogenannten Currentien werden oft die Veranlassung und der Grund des Gesuchs vereinigt, da bey größern oder erheblichen Schriften aber pflegt jedes insbesondere ausgeführt zu werden, und manchmal noch Unterabtheilungen zu bekommen. Auch den Grund des Gesuchs nehmen wir hier im weitläuftigsten Verstande, und verstehen darunter: das Recht welches jemand hat, die Bitte so zu stellen, wie er gethan hat.

§. 84.

Den Eingang (§. 83.) kann man allenfalls zwar auslassen, und ganz natürlich gleich mit der Sache selbst den Anfang machen, die Veranlassung und der Grund des Gesuchs (§. 83.) hingegen, können nie ausbleiben.

§. 85.

Wenn man jedoch in Sachen, die schon im Laufe sind, bey einer Schrift einen Eingang gebraucht, so muß man Acht geben, daß solcher sowohl mit demjenigen, was in Sachen schon vorgegangen ist, als mit dem nachfolgenden Vortrage übereinstimme *).

*) Es wäre daher unschicklich, wenn z. B. in sogenannten Exceptionibus sub- et obreptionis auf ein erkanntes Mandat ohne Clausel der Eingang aus einer uneingeschränkten Danksagung für das erkannte Mandat bestünde, weil eben darinn auf die Aufhebung des erkannten Mandats der Antrag gemacht wird.

§. 86.

Auch die Tugenden des Vortrags sollen nicht außer Acht gesetzt werden, und daher jede Schrift natürlich, ordentlich, verständlich, fliessend, weder zu kurz, noch zu gedehnt, und in einer, zwischen dem gekünstelten und dem pedantischen das Mittel haltenden Schreibart verfaßt seyn; besonders sollten auch in deutschen Schriften, die verlegene lateinische, oder sonst ausländische Worte verbannt werden. Der Gebrauch derjenigen fremden Worte hingegen, welchen in unserer Sprache das Bürgerrecht schon zugestanden ist, oder welche doch ohne Unbequemlichkeit nicht übersetzt werden können, ist bey kluger Mäßigung immer zu billigen.

§. 87.

Wenn ein gewöhnliches Exhibendum (§. 9. und 17.) von dem Anwalde einer Parthey zu überreichen ist, so führt eben dieser Anwald darinn die Rede in der dritten Person, und wenn er von seiner Parthey redet: so nennt er sie der Abwechslung halber, nach Verschiedenheit der Beschaffenheit, des Geschlechts und des Standes z. B. unterzeichneten, gehörten, implorantischen, und dergleichen, Anwalds Principal, freyherrlicher Principal, gräflicher Principal, gnädigster Principal, Principalen, Principalschaft, und dergleichen.

§. 88.

Ueberreicht hingegen die in Wien gegenwärtige Parthey ihre Schrift selbst, so führt auch sie darinn, entweder in der ersten oder in der dritten Person die Rede.

§. 89.

In den Litteris ad Imperatorem (§. 10.) führt diejenige Parthey, welche solche einschickt, ebenfalls selbst, und meistens in der ersten Person die Rede. Daher heißt es z. B.

„Eure

„Eure Kaiserliche Majestät haben allergnädigst geruhet, mir untern „.... allermildest zu rescribiren.... Dieser allerhöchsten Auflage zu„folge habe ich ....

§. 90.

Gleichwie der Agent oder Schriftsteller die seiner, oder der gegentheiligen Principalschaft gebührende Achtung in der Schrift nie außer Acht setzen darf, also muß er sich auf der andern Seite auch hüten, jemand einen Titel, oder Karakter beyzulegen, die ihm nicht zustehen *).

*) Dieses trifft hauptsächlich z. B. das bey Unadelichen so sehr gebräuchliche Prädikat Von

§. 91.

Da jede bey dem Reichshofrathe zu überreichende Schrift an den Kaiser selbst gerichtet seyn muß (§. 1.), so werden im Kontext einer jeden Schrift auch die Anredformeln, z. B. „Euere kaiserl. Majestät ꝛc. „Allerhöchstdieselben ꝛc. Allerhöchst Denenselben und so w. im lateini„schen aber „Sacra Cæsarea Majestas Vestra etc. Sacræ Cæsareæ „Majestatis Vestræ und so w. gebraucht, und wenn von dem Reichshofrathe Erwähnung geschieht, so heißt es: „Euerer kaiserl. Majestät „höchstpreißlicher Reichshofrath ꝛc.„ In größern und weitläuftigern Schriften pflegt auch zuweilen der Ausdruck: Allergnädigster Kaiser, König, und Herr Herr! schicklich gebraucht zu werden.

3) Von der Begründung der Reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit.

§. 92.

Die Begründung der Reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit (§. 80. Nr. 3.) ist hauptsächlich bey Klagschriften, und Appellationseinführungen nöthig, und besteht nach Beschaffenheit der Umstände,

entweder in einer allgemeinen Erwähnung der ohnehin notorischen Gerichtsbarkeit des Reichshofraths, oder in einer besondern Ausführung derselben *).

*) Wenn daher z. B. in einer, zu einem Mandato sine Clausula, geeigneten Sache, wider einen Reichsstand geklagt werden will, so wäre es lächerlich, die Begründung der Gerichtsbarkeit aus dem Grunde der Reichsunmittelbarkeit noch besonders auszuführen, weil sie ohnehin offenbar bekannt ist.

4) Von der Bitte, und derselben nothwendigen Eigenschaften.

§. 93.

In Ansehung der Bitte, (Petiti) (§. 80. n. 4.) ohne welche kein Exhibitum seyn kann, ist hier hauptsächlich zu erinnern, daß solche auf den vorgehenden Vortrag, und die in Sachen etwa schon vorausgegangene Verhandlung passend, in Rechten statthaft, der gerichtlichen Ordnung gemäß, verständlich, schicklich, nicht zu frühzeitig, nicht vermessen, und ohne unstatthafte Cumulation zu stellen sey; denn sonst wird die Parthey der Gefahr einer, mit oder ohne ausgedrückte Ursache versehenen Abschlagung oder Abweisung, oder wenn es noch gut geht, mit einem Vorbescheide zu Beobachtung des nöthigen angewiesen *).

*) Daher z. B. die Formeln der Conclusen:

„Hat das Begehren nicht statt.„

„Hat das unstatthafte, unschickliche, unerhebliche, Ord„nungswidrige Begehren nicht statt.

„Würde .... ein klares und deutliches petitum stellen: so „folgt fernerer Bescheid.

„Hat das zu frühzeitige Begehren nicht statt.

„Exspectetur lapsus termini.

„Würde pars .... de facta Insinuatione dociren: so erge„het fernerer Bescheid.

„So

„So viel .... betrifft, wird pars impetrans ad separatum
„verwiesen ꝛc. und wo dergleichen Formeln mehr sind.

Bey lateinischen Schriften hingegen, heißt es z. B.

„Petito non est locus.
„Petito nullis plane probationibus suffulto, non est locus.
„Si imprimis pars impetrans de Insinuatione Rescripti
„Cæsarei de .... docuerit, sequetur ulterior Resolutio
„Cæsarea „. und so w.

Man sehe auch z. B. die Beylagen Nro. 30, 31. und 32.

§. 94.

Zuweilen geschieht es zwar, daß der Reichshofrath von mildrichterlichen Amtswegen einen oder den andern nicht besonders wesentlichen Fehler übersehe, oder verbessere, oder doch bey der Abschlagung einen Wink gebe, wie allenfalls noch geholfen werden könnte, wie solches z. B. aus den Formeln:

„Hat das Begehren angebrachtermassen nicht statt.
„Hat das Begehren hierorts nicht statt.
„Würde pars implorans der Ordnung nach anrufen. ꝛc.
„Hat das unbescheinigte Begehren nicht statt.„ Und dergleichen,

erhellet, allein hierauf ist sich nicht zu verlassen.

5) Von der sogenannten heilsamen Clausel, (Clausula salutari.)

§. 95.

Die in jedem Exhibendo gleich nach der Bitte zu setzende heilsame Clausel (Clausula salutaris) (§. 80. n. 5.) besteht in deutschen Schriften in der Formel:

„Hierüber und was sonsten besser gebethen werden können,
„oder sollen, Euerer kaiserl. Majestät oberstrichterliches Amt

„allerunterthänigst anrufend, „ oder: „Worüber das aller-
„höchste mildrichterliche Amt, wie es am besten geschehen
„können, mögen, oder sollen, allersubmissest implorirt. „

Im lateinischen aber:

„Desuper pro largissima Juris, et Justitiæ administra-
„tione, nobilissimum hujus supremi Archidicasterii Of-
„ficium implorando „. und dergleichen.

§. 96.

Von dieser Clausel wird jedoch meistens nur das erste Wort näm-
lich desuper etc. oder hierüber ꝛc. gebraucht *), und das erste wird
auch in deutschen Schriften angewendet **).

*) Beylage Nro. 8. an Ort und Stelle.

**) Im Reichsabschiede von 1551. §. 32. lautet ermeldete Clausel folgen-
dergestalt: „Hierüber begehrend mit Recht und Gerechtigkeit nicht
„allein gebettener, sondern auch einer jeden Form und Gestalt, wie
„das von Rechtswegen am kräftigsten bestehen soll, oder mag, mit-
„zutheilen.

§. 97.

Ihre Wirkung besteht in dem, daß der Reichshofrath über un-
wesentliche und einer Verbesserung in Rechten fähige Mängel hinaus-
gehen, und statt desjenigen, was auf solche Art unschicklich gebetten
worden, ex officio nobili Judicis das erkennen kann, was wirk-
lich hätte gebetten werden sollen, und können. Daher geschieht es nicht
selten, daß, wenn z. B. in einer blos zu einem Rescripto C. C. ge-
eigneten Sache, ein Mandatum oder Rescriptum S. C. gebetten wor-
den, ein bloßes Rescriptum cum clausula erfolge, desgleichen, daß,
wenn in einer blos ad Processum ordinarium qualificirten Sache, ein
Reskript, oder Mandat, (welche der Regel nach, Gattungen des sum-
marischen Prozesses sind) gebetten worden ist, ohne weiters ein blos in

causis

causis ordinariis platzgreifendes: Communicetur ad excipiendum erkannt„ und daher der klagende Theil in den Citationsprozeß, den er eigentlich hätte ergreifen sollen, zurücke gewiesen wird.

6) Von der letzten Anrede an den Kaiser.

§. 98.

Die letzte Anrede an den Kaiser besteht in deutschen Schriften aus den Worten:

„Eurer Kaiserlichen Majestät.„ *)

Im lateinischen aber, in:

„Sacræ Cæsareæ Majestatis Vestræ!

*) Beylage Nro. 8.

7) Von der Unterschrift der Schriften, die offen übergeben werden.

§. 99.

Der Platz für die Unterschrift der Schriften, die offen übergeben werden (§. 9.), ist ordentlicher Weise das rechte unterste End unter der letzten Anrede an den Kaiser *).

*) Vergleiche die Beyl. Nr. 8. an Ort und Stelle.

§. 100.

Wenn eine in Wien gegenwärtige Privatparthey ihre Sache selbst besorgt, und daher sich keines Anwalds bedienen will, so muß sie sich auch selbst unterschreiben; hat hingegen ein Anwald ihre Sache zu besorgen, so muß er das zu überreichende unterschreiben.

§. 101.

Die Unterschrift des Anwalds enthält: 1) die Worte: allerunterthänigst-treugehorsamster, 2) die eigentliche Qualifikation, z. B. appellantischer, implorantischer, und dergleichen, 3) wenn er mit

den gewöhnlichen gedruckten Vollmachten sich zur Sache schon legitimirt hat, oder die Vollmachten eben überreicht, den Zusatz: legitimirter, oder: ad acta legitimirter, wenn aber die Legitimation noch nicht vollzogen worden ist, die Worte: *de rato & mandato* cavirender Anwald, und endlich 4) seinen, des Anwalds Namen, wo er eben nicht schuldig ist, auch den Vornamen beyzusetzen.

§. 102.

In deutschen Schriften heißt es also, z. B.

allerunterthänigster treugehorsamster appellantischer legitimirter (ad acta legitimirter) Anwald,

N. N.

oder:

allerunterthänigster treugehorsamster implorantischer de rato & mandato cavirender Anwald *),

N. N.

In lateinischen Schriften hingegen, z. B.

humillimus ac devotissimus partis impetrantis ad acta legitimatus,

oder wenn der Agent noch keine Vollmacht übergeben hat:

de rato & mandato cavens Mandatarius

N. N.

*) Vergleiche die Beylage Nr. 8.

§. 103.

Wenn aber eine an der Gerichtsstelle gegenwärtige Parthey, die eine Mannsperson ist, die Schrift unterschreibt: so schreibt sie an den erwähnten Platz in deutschen Schriften, z. B.

aller-

allerunterthänigster
allergehorsamster
N. N.

oder:

allerunterthänigster aller-
gehorsamster in Curia ge-
genwärtiger Implorant
N.N.

und in lateinischen Schriften: z. B.

humillimus & obsequiosissimus
N. N.

Eine Weibsperson hingegen schreibt in deutschen Schriften:

allerdemüthigste
N.N. *)

*) Daß auch Personen des andern Geschlechts, in Sachen, welche lateinisch vorzutragen sind, sich selbst unterschreiben können, ist deswegen glaublich, weil man ihnen ja vorher eine Uebersetzung machen, oder vorlesen kann.

§. 104.

Was einem Anwalde in Gestalt eines Schreibens zur Ueberreichung eingeschickt wird (§. 9.), muß von demjenigen, in dessen Namen es erlassen ist, auch unterschrieben seyn.

Was der Anwald vor der Ueberreichung zu beobachten habe, wenn dergleichen Schreiben ihm entweder versiegelt, oder sub sigillo volante zugeschickt werden, ist schon oben §. 11. und 14. gezeigt worden.

§. 105.

Es geschieht nicht selten, daß in einer Sache ein Bericht von dem Landesherrn selbst abgefodert wird. In diesem Falle verlangt der Reichshofrath ausdrücklich, daß der Landesherr diesen Bericht auch selbst unterschreibe. Geschieht es nicht, sondern der Landesherr läßt die Sache

von

von seiner Regierung unterschreiben: so wird in einem Vorbescheide die Beybringung eines andern von dem Landesherrn selbst eigenhändig unterschriebenen Berichts, aúferlegt.

§. 106.

Werden dem Anwalde, wie auch zuweilen geschieht, Berichte, die mit Unterschriften der Partheyen selbst schon versehen sind, oder auch andere Exhibenda offen, und ohne Umschlag eingeschickt, so muß er ein ordentliches Rubrum auf die gehörige letzte Seite setzen lassen, wenn das eingeschickte nicht etwa schon damit versehen ist.

§. 107.

Wäre jedoch das eingeschickte Rubrum unschicklich gestellt, so müßte der Anwald das Blatt wegschneiden, und ein neues Rubrum hinzufügen.

§. 108.

Solchen offenen, und schon unterschriebenen Schriften muß der Anwald ebenfalls das humillime exhibet, nebst seinem Namen auf die der Unterschrift gegenüber stehende Seite beyfügen, z. B.

humillime exhibet N. N.	allerunterthänigste treugehorsamste, Burgermeister und Rath der Kaiserlichen freyen Reichsstadt N. N.

§. 109.

Daß alles, was beym Reichshofrathe überreicht wird, auch sogar versiegelte Schriften, unterschrieben seyn müssen, ist schon in dem kaiserlichen Dekret vom 15. Oktober 1613. verordnet, und in der Reichshofraths Ordnung Tit. VII. §. 7. von Wort zu Wort wiederholt worden *).

*) „Solle auch hinführan (heißt es in ebengedachter Stelle der Reichshofraths Ord.) keine Supplikation, Schreiben, Schrift, oder anderes, wie das

Namen

„Namen haben mag, übergeben, noch auch von denen, welchen es ge„bührt, auf einigerley Weise auf- oder angenommen werden, sie seyen „dann entweder von den Partheyen selbst, oder von Dero Prokuratorn „und Agenten, so dessen genugsamen Gewalt zuvörderist beygelegt, oder „derentwegen mit Recht cavirt haben, mit eigener Hand unterschrieben.„ Auch der gemeine Bescheid vom 17ten April 1665. hat vorgeschrieben: „daß die Agenten keine ununterschriebene Memorialien übergeben sollen.„

8) Von den Beylagen.

§. 110.

Die Beylagen (§. 80. Nr. 8.) werden gebraucht, um das, was im Vortrage einer Schrift angegeben wird, zu erweisen, oder zu bescheinigen; je mehr also ein Vorgeben auf den Grund der Entscheidung Bezug hat, je unentbehrlicher ist auch dessen rechtsbeständige Belegung oder Bescheinigung *).

*) Etwas durch Beylagen beweisen, heißt in der juristischen Sprache, belegen, bescheinigen. Des letzten Worts bedient man sich bey summarischen Beweisen, des ersten aber bey vollständigen und ordentlichen Beweisen.

Ein Faktum zu belegen oder zu bescheinigen, welches in die Entscheidung keinen Einfluß haben kann, ist unnöthig und unschicklich.

Den Rechtspunkt ist man der Regel nach zu erweisen nicht schuldig; wenn sich jedoch in einer bey dem Reichshofrathe zu überreichenden Schrift auf ein besondres Land- oder Stadtgesetz und dergleichen bezogen wird: so muß dieses durch einen beglaubten Auszug ebenfalls erwiesen werden. Denn es kann dem Reichshofrathe unmöglich zugemuthet werden, alle und jede in Deutschland vorhandene besondre Land- oder Stadtgesetze im voraus zu wissen.

Neuntes Kapitel.

Von wem die bey dem Reichshofrathe zu überreichende Schriften zu verfassen sind.

§. 111.

Die Verfassung der bey dem Reichshofrathe zu überreichenden Schriften können die Parthenen übertragen, wem sie wollen, solche allenfalls selbst verfassen.

§. 112.

Wenn jedoch eine an der Gerichtsstelle gegenwärtige Parthey ihre Schrift selbst verfaßt und überreicht, diese aber durchgehends unschicklich ausgefallen ist, so wird eine solche Parthey angewiesen, sich in Zukunft eines ordentlichen Agentens zu bedienen.

§. 113.

Da Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihre eigene Raths Kollegien, Räthe, Konsulenten, die Reichs Ritterschaften, Domkapitel, und dergleichen moralische Körper, wie auch die Unmittelbare vom Adel, eigene Syndikusse und Konsulenten haben, nicht weniger für Privatpartheyen, an Advokaten, graduirten und ungraduirten Rechtsgelehrten kein Mangel vorhanden ist: so pflegen die meisten Schriften von Wichtigkeit an die Anwälde zu Wien schon ausgearbeitet eingeschickt zu werden *).

*) Wer solche zu überreichende größere Schriften verfaßt, heißt in der Reichshofräthlichen Gerichtssprache: Advocatus causæ. Die Verfasser der Schriften aber pflegen darauf nie angemerkt, oder mit Namen genennt zu werden.

§. 114.

Es giebt jedoch auch Fälle, wo den Anwälden, besonders wenn sie von bewährter Geschicklichkeit sind, auch die Verfassung größerer Schrif-

ten aufgetragen wird, wie sie denn die Sachen, welche von dem Gerichtsbrauche oder sogenannten Schlender hauptsächlich abhängen, durchgehends verfassen müssen.

§. 115.

Für das Concept eines jeden halbbrüchig aufgesetzten Bogens müssen den Agenten wenigst 2 fl., oder wenn die Sache etwas schwer gewesen, und z. B. vieles Büchernachschlagen, oder Nachdenken erfodert hat, 3 fl. Wiener Währung bezahlt werden.

§. 116.

Wenn der Agent die ihm aufgetragene Verfassung einer Schrift nicht bewerkstelligen will, oder kann: so ist er ordentlicher Weise hiezu nicht verbunden, ausgenommen, er ist etwa z. B. einer mit keinem Advokaten versehenen armen Parthey, ex officio zugegeben. Denn da ist er verbunden, auch die größern Schriften zu verfassen.

Zehntes Kapitel.

Was die Anwälde mit den ihnen zugekommenen, schon ausgearbeiteten Schriften zu thun haben.

§. 117.

Die offen zu überreichende Schriften (§. 17.), die dem Anwalde schon ausgearbeitet zugekommen sind, muß derselbe gehörig durchsehen, die darinn befindliche Mängel heben, und zugleich besorgt seyn, daß in einer solchen zu überreichenden Schrift nicht etwas, was nicht hinein gehört, nichts wider die Prozeßordnung, keine unnöthige Weitläuftigkeit, nichts überflüßiges, dunkles, unverständiges, fehlerhaft geschriebenes, auch nichts hitziges, schimpfliches wider den Gegentheil, oder anzügliches wider den Reichshofrath selbst, und den Referenten insbesondere, oder wider die kaiserl. Gerechtsame und das Ansehen der Reichsge-

setze laufendes enthalten sey; denn sonst setzt er seine Parthey, sich und den Schriftsteller, nach Beschaffenheit der Umstände, und zwar besonders in den ebengedachten letzten Fällen der Gefahr einer Erinnerung, einer Verwerfung, eines Verweises, einer Strafe, oder auch schärferer Ahndung aus *).

*) Daß auch die überflüßige Allegata nicht erlaubt seyn, erhellet aus der Beylage Nr. 33.

§. 118.

Es sind auch besondere Beyspiele vorhanden, daß über dergleichen Aufsätze eine Zurücklassung, Hinwegschaffung von den Akten, (remotio ab actis) Zerreissung, Ausstreichung der anzüglichen Stellen und dergl. angeordnet, der Agent oder Schriftsteller aber noch insbesondere in eine Strafe verurtheilt, oder jener suspendirt, auch wohl gar abgesetzt werden *).

*) Als daher in Sachen zu Daun und Grumbach, Wild- und Rheingraf contra die kurmaynzische und Nassau-Saarbrückische Gemeinde zu Wöllstein, puncto violati Territorii; der impetratische Theil die ihm zugestellte Triplik, mit einer Anzeige zurückstellte, und bath, daß dieses Exhibitum, da es mit verschiedenen höchst ungebührlichen und unanständigen Ausdrücken befangen wäre, ab actis removiret, und dem gegentheiligen Anwalde ad purgandum restituirt werden möchte; so hieß es in dem den 14. Nov. 1755. darauf ergangenen Concluso:

1mo „Sind die überreichte Triplicæ wegen darinnen verschiedentlich „enthaltenen höchst ungebührlich- und strafbaren, auch dem diesem aller„höchsten Reichsgerichte schuldigen Respekt, zuwider laufenden Ausdrü„cken ab actis zu removiren, diese auch dem impetrantischen Anwalde durch „den Kais. Reichshofraths Thürhütter ad purgandum ab iniuriosis con„tentis, & ex post ad reproducendum hier wieder zu retradiren.

2do „Wird ihm Anwald hiemit verwiesen, daß er gegen das ausdrück„liche in der Reichhofraths Ord. enthaltene Verboth sothane Triplicas zu „überreichen sich erkühnet, und selbige nicht also gleich seinem Principali zu„rückge-

„rückgesendet habe, mit der Verwarnung dergleichen Vergehen ihm nicht „wieder zu Schulden kommen zu lassen, oder im fernerem Betretungsfalle „eine schärfere Ahndung zu gewärtigen.

So gedenkt weiland der ehemalige Reichshofrath von Burkard in seinen ungedruckten Notis ad Ordinationem consilii imperialis aulici eines Agentens, der wegen einem, von seinem Fürstl. Principalen wider den Referenten übergebenem Scripto iniurioso, de plano & absque Voto ad Imperatorem, seiner Stelle entsetzt worden seyn solle.

Als in Sachen Worms kathol. Bürgerschaft contra den Magistrat daselbst, puncto diversorum gravaminum, in einer Schrift das **Wort**: Acatholicus, für Protestans, oder der Augsburgischen Confeßißion verwandter vorkam: so wurde solches dem Uebergeber derselben durch ein Conclusum vom 24. Janu. 1752. verwiesen, und in Beyseyn des Registrators hinwieder auszulöschen, befohlen.

Hieher gehören auch nachfolgende Stellen eines in Sachen Reichsritterschaft in Franken, Orts Ottenwald, Rescripti, puncto diversorum gravaminum den 12. July 1776. ergangenen Conclusi, wo es hieß:

3) „Nachdem der impetratische Schriftsteller, (es war der ehemalige „Kanton Ottenwaldische Syndikus Jäger) der im Concluso vom 17. Aug. „1774. geschehenen Ahndung und Warnung ohngeachtet, in dem neulichen Exhibito de præs. 16. Febr. 1776. sich eine schmähende und unanständige Schreibart von neuem zu Schulden kommen zu lassen, nicht „Scheu getragen; als wird derselbe hiemit in eine Strafe von einer **Mark** „löthigen Goldes verurtheilt: und nochmal bey vermeidung unfehlbar „erfolgender empfindlicheren Bestrafung sich in Zukunft derselben zu ent„halten, angewiesen.

4) „Wird auch der impetratische Agent, weil er das Exhibitum vor der „Uebergebung nicht von den Schmähungen gesäubert, in eine **Mark** „Silber fällig erklärt, und solche binnen 14 Tagen dem Kais. Reichs„hofraths Fiscali zu erlegen befähliget, mit dem Anhang, sich künftighin „bey schärferer Ahndung achtsamer zu beweisen.

5) „Rescribatur dem Kanton Ottenwald in separato: Er habe die eine „Mark löthigen Goldes, in welche sein Schriftsteller seiner beharrlich

„injuriosen Schreibart halber verurtheilt worden, von dessen Besoldung „in Zeit zweyer Monathen an den Kais. Reichshofraths Fiskal einzusen„den, künftig aber seine Schriftsteller in den Schranken der Anständigkeit und „Bescheidenheit sowohl in gericht- als aussergerichtlichen Handlungen bes„ser, wie bishero geschehen, um so gewisser zu halten, als im widrigen „er, der Ritter-Kanton für die von ihm seinem Schriftsteller erlaubte „Ausschweifungen, haften solle.

Man sehe übrigens auch die Beylagen Nr. 34 bis 44.

§. 119.

Der Anwald thut also am besten, wenn er jede Schrift vor der Ueberreichung genau prüft und, wo nöthig, reinigt. Wenn er sich etwa das eine oder das andere zu thun nicht getrauet, oder eine ausdrückliche Gegenweisung hätte: so müßte er die Schrift seiner Principalschaft lieber zurückschicken, und wenn die Sache etwa schon auf einer Präjudicialfrist beruhen sollte, zu Beybringung einer solchen Schrift, allenfalls mit Anführung der wahren Ursache, noch eine weitere Frist nachsuchen, damit er wenigstens für seine Person außer Nachtheil und Verantwortung komme.

§. 120.

Alle diese hiemit angeführte Erinnerungen haben in verschiedenen Gesetzen ihren Grund *).

*) Kammergerichts Ordn. Th. I, Tit. 23. §. 2. „Es soll ein jeder Pro„kurator Schimpfworte .... oder sonst undienliche und unnütze Re„den .... vermeiden, und niemand schimpfiren, sondern seine Sachen „züchtig, kürzlich, und mit dienstlichen Worten vortragen„. Kaiserliches Dekret vom 15. Oktober 1613. „sollen .... Procuratores, Agen„ten, Sollicitatores sich in ihren Schriften ..... aller Weitläuftigkeit „zu Verlängerung, auch Verhinderung der Sachen und Partheyen die„nend, dergleichen auch ungebührlicher, hitziger, Schmäh- und an„derer Nebenreden sich gänzlich enthalten„. Reichshofraths Ordn. Tit. VII. §. 6. „Weiters sollen ermeldte Agenten, Procuratores, und

„Solli-

„Sollicitatores sich in ihren Schriften aller Weitläufigkeit und Verlän„ger- auch Verhinderung der Sachen, desgleichen auch ungebührlicher, „hitziger Schmähschriften gänzlich enthalten, da auch dergleichen „ihnen von ihren Principalen zugeschickt worden, solche zurücksenden„. Eben so werden im gemeinen Bescheide vom 15. April 1766. nach Maaßgab des jüngsten Reichsabschiedes vom 1654. §. 96. und des kaiserl. Dekrets vom 5. April 1766. §. 1. die unnöthigen Weitläuftigkeiten Disputationes und Allegationes juris verbotten, und nur erlaubt, textus juris, oder bewährte Schriftsteller, die in terminis terminantibus reden, ad marginem anzuführen; in Ansehung des Faktums befiehlt das nämliche Gesetz: dasjenige, was nicht zur Sache dienlich ist, auszulassen, auf den Contraventionsfall aber ist darinn die remotio Exhibiti ab actis und eine Strafe von 2 oder 3 Mark Silber festgesetzet; welche Strafe man jedoch nach dem gegenwärtigen Styl nicht zu besorgen hat, wenn man etwa die Rechtsstellen oder die Namen der Rechtslehrer nicht auf den Rand, sondern in den Context hinein schreibt, besser und sicherer ist aber doch das letztere.

§. 121.

Wenn der Anwald seinen Pflichten nachleben will, so muß er auch auf die Beylagen zu jeder Schrift sein Augenmerk richten, damit die ohngefähr darinn vorhandene Mängel, Anstände, oder sonst alles unerlaubte noch vor der Ueberreichung ebenfalls gehoben und abgethan werden *).

*) Zu einem Beyspiele, daß der Reichshofrath auch die in den Beylagen enthaltene Unanständigkeiten nicht ungeahndet lasse: mag folgendes Conclusum dienen:

Martis 23 *Aprilis* 1771.

Provino contra Perinet und den Magistrat der Reichsstadt Augsburg, pcto querelæ nullitatis ac appellationis & denegatæ revisionis nunc resarcitionis damnorum & expensarum, nec non commissionis aulicæ;

2) „Ist das von dem impetratischen Magistrat der Reichsstadt Augs„burg seinen Duplicis sub Num. 21. beygelegte impressum ab actis zu re„moviren.

3) Wird

3) Wird bemeldetem Magistrate nicht nur die, durch Divulgirung sothaner Schrift gegen den Provino, der schon vorhin ergangenenen so nachdrücklichen kaiserl. Verwarnung zuwider, forthin bezeigte Animosität, und noch weiter an Tag gegebener zu Zernichtung seines Credits gerichteter beharrlicher Vorsatz, hiemit in kaiserl. Ungnaden verwiesen, sondern auch derselbe seines ganz Respekt vergessenen Betragens halber, da er sich nicht gescheuet über Puncta, worüber die allerhöchst kais. Entscheidung gegen ihn bereits rechtskräftig erfolget ist, sich von neuem von Juristen Facultäten belehren zu lassen, die von daher für sich erlangte Responsa aber den kaiserl. Iudicatis entgegen zu stellen, und quasi re bene gesta ad acta zu exhibiren, und gedrukt zu distribuiren, hiemit in eine binnen zwey Monathen zu erlegende Strafe von 10 Mark löthigen Goldes dergestalt condemniret, daß alle diejenige, so an Einholung und Publicirung sothaner Responsorum, vel votando vel consulendo Theil genommen, solche ex propriis zu bezahlen, und jeder von ihnen davon, salvo contra reliquos regressu, in solidum zu haften verbunden seyn solle, idque

4) Notificetur fiscali Imperiali Aulico, um sich seines Amts zu gebrauchen.

5) Wird bemeldetem Magistrate anbey weiter aufgegeben, sich nicht nur aller weiteren Distribuirung des Impressi quæst. zu enthalten, sondern auch die bereits ausgetheilte Exemplaria zur Hand zu bringen, und zu caßiren, auch wie dieses erfolgt, sub pœna dupli, in termino duorum Mensium gehorsamst anzuzeigen.

Man sehe auch die Beylage Nr. 45.

§. 122.

Ueberhaupt muß jeder Anwald den Bedacht nehmen, daß mit seiner Namens Unterschrift nie etwas überreicht werde, was entweder bey dem Reichshofrathe, oder seiner Principalschaft, oder dem Gegentheil, wider seine Einsichten, Redlichkeit, und übriges Betragen, ein Mißtrauen erwecken, oder gar die Sache seiner Principalschaft verschlimmern könnte.

§ 123.

§. 123.

Wenn dem Anwalde eine Schrift zugeschickt würde, die in Ansehung ihres innern Gehalts zwar brauchbar, dabey aber durchgehends ungeschickt verfaßt wäre: so müßte er eine bessere verfassen, oder verfassen lassen, oder doch an die Parthey das Ansinnen zu stellen, daß sie deren eine bessere einsende.

Eilftes Kapitel.

Von der Abschreibung der fertigen Aufsätze.

§. 124.

Die gehörig durchgesehene, und wenn es nöthig gewesen, verbesserte Aufsätze, läßt der Anwald in der nothwendigen Zahl von Exemplaren, sauber, deutlich und leserlich abschreiben *), und gleichwie ein jedes Exemplar in Folio geschrieben werden muß (§. 17.), also trägt er hiebey Sorge, daß jede Seite nach Vorschrift der kaiserl. Taxordnung vom 5. August 1766. wenigstens 21 Zeilen, und jede Zeile 7 Worte enthalte **).

*) Schon der dem höchsten Reichs-Oberhaupte schuldigste Respekt, giebt die Nothwendigkeit an die Hand, daß die zu überreichende Schriften sauber, ohne Dintenflecken und Durchstriche überreicht werden. In Ansehung der Leserlichkeit und Deutlichkeit ist auch in der Reichshofraths Ordn. Tit. III. §. 5. ausdrücklich verordnet, „daß die Producta deutlich und leserlich eingegeben werden sollen„, die Leserlichkeit ist zugleich im gemeinen Dekrete vom 22. Oktob. 1660. wiederholt befohlen worden, und bey manchen aus Italien kommenden Beylagen nothwendig.

**) Der Punkt der Zeilenzahl pflegt ziemlich genau beobachtet, zuweilen aber nur derjenige der Zahl der Worten überschritten zu werden. Die Schribenten entschuldigen sich mit der Unmöglichkeit. Daß inzwischen der Reichshofrath selbst auf diese Vorschrift sehr wachsam sey, und besonders die Ueberschreittung der Zeilenzahl gelegenheitlich nicht ungeahndet lasse. Erhellet aus der Beylage Nr. 46.

Diese nämliche heilsame Verordnung hat zur Absicht, der übertriebenen Weitläuftigkeit im Abschreiben Gräntzen zu setzen; sie ist auch in den gemeinen Dekreten von 1660, und von 1763. wiederholt verbothen, dieses letztere Dekret auch zugleich auf die allzubreiten Seitenwände erstreckt worden.

§. 125.

Was in der eben erwähnten gesetzmäßigen Gestalt geschrieben ist, heißt man in der gerichtlichen Sprache exhibirmäßig geschrieben, und für einen jeden in solcher Gestalt geschriebenen Bogen ist dem Anwalde nach der kaiserl. Taxordnung erlaubt, am Schreibgebühre 15 kr. Wiener Währung anzusetzen.

§. 126.

Wenn das Concept gehörig abgeschrieben ist, so legt es der Anwald zu seinen Manualakten, wohin er auch die Beylagen, jedoch nur auf schlechteres Papier kopiren, sich aber dennoch nach der exhibirmäßigen Gestalt bezahlen läßt.

Zwölftes Kapitel.

Von der Anzahl der abzuschreibenden Exemplare.

§. 127.

Wenn der Anwald in voraus versichert ist, daß über die von ihm zu überreichende Schrift keine Kommunikation, oder Ein- oder Beyschließung in ein besonderes Expediendum verordnet werden wird, wie solches z. B. bey einigen Gnadensachen, bey Termins- Erstreckungsgesuchen (excusationibus moræ) bey Anklagen über ausgegangene Termine, (accusationibus moræ) bey Legitimationibus ad acta, bey supplicis pro inrotulatione vel relatione actorum und dergleichen, der Fall ist: so ist genug, wenn er zur Ueberreichung ein Exemplar vorbereiten läßt.

§. 128.

§. 128.

Sieht er aber, oder glaubt doch mit Wahrscheinlichkeit vorzusehen, daß eine Ein- oder Beyschließung oder Kommunikation verordnet werden dürfte: so erwägt er nur, ob seine Principalschaft in Sachen mit einem einzigen physischen oder moralischen Theile (unter dem hier auch ungetrennte Streitgenossen begriffen sind), oder ob sie mit verschiedenen solchen Theilen zu thun habe, oder haben werde, und läßt sofort im ersten Falle, zwey, im letztern drey, und, wo es nöthig ist, auch vier Exemplare zur Ueberreichung vorbereiten.

Zur Erläuterung dieses und des vorgehenden Satzes können wir nicht umhin, anzumerken, daß in Fällen, wo mehrere Exemplare überreicht werden, dasjenige, welches die Original- oder vidimirte Beylagen enthält, (das Duplum) immer ein Theil der Judicialakten werde, das Duplikat und die allenfalls übrige Exemplare hingegen, nur so lange bey diesen Judicialakten verbleiben, bis der Reichshofrath entweder ausdrücklich, oder stillschweigend verordnet, daß sie derjenigen Parthey, die darüber zu hören ist, oder sonst von dem Inhalte Wissenschaft haben soll, entweder in einem eignen Expediendo, oder durch eine bloße Kommunikation zugestellt werden sollen.

§. 129.

Da bey Streitigkeiten meistens nur zwey physische oder moralische Theile mit oder gegen einander zu thun haben, so werden auch in solchen Sachen die wechselseitige, die Materialien betreffende Exhibenda in zwey Exemplaren (in duplo) zur Ueberreichung vorbereitet; es müßte nur etwa gegen verschiedene, oder sich selbst getheilt habende Streitgenossen etwas zu überreichen seyn, denn da wäre wegen einem jeden besondern Theilhaber ein besonders Exemplar zu überreichen *).

*) Als daher z. B. in Sachen zu Fürstenberg, Frau Fürstinn contra die Reichs Erbtruchsessen, Grafen zu Zeyl-Wurzach, Wolffegg und Waldsee, puncto præceptæ hereditatis, auf die vor einigen Jahren eingekommene Klage, ein Communicetur parti impetratæ ad excipiendum, sub termino

mino duorum mensium erfolgte, und darauf sowohl von Seite Zeyl-Wurzach, als Wolffegg, proprio & curatorio nomine des Grafen von Waldsee, besondere Exceptionen eingebracht wurden, so mußte auch hierauf die Replik in Ansehung eines jeden dieser zwey sich getrennt habenden Theile in zwey, folglich in allem in vier Exemplaren überreicht werden.

§. 130.

In Appellationssachen hingegen muß der appellantische Anwald die Einführung der Apellation (Introductionem appellationis) die Rechtfertignng der Formalien, (Justificationem Formalium) wie auch die Ausführung der Beschwerden, (deductionem gravaminum) jederzeit in drey Exemplaren abschreiben und überreichen lassen; weil in diesen Sachen gemeiniglich von dem Unterrichter (judice a quo) Bericht abgefodert wird, und daher die Duplikate dem Schreiben um Bericht beygeschlossen, und wenn hernach sich ereignet, daß nach eingekommenem Berichte, und allenfalls dem Gegenberichte, die Appellationsprozesse erkannt werden, und deswegen der appellatische Theil mit seinen Einreden herfürtreten soll, ihm die Triplikate zu den insinuirt werdenden Appellationsprozessen beygefügt werden müssen, damit er wissen könne, auf was er eigentlich seine Einreden zu richten habe.

§. 131.

Da nach einmal erkannten und insinuirten Appellationsprozessen, nur mehr der appellantische und appellatische Theil mit einander zu thun haben: so werden alsdann die Exceptionsschrift, die Replik, die Duplik u. s. w. jederzeit blos zweyfach überreicht. *

*) Wenn in Interventionssachen der dazwischen tretende Theil, etwa auf die Ausschließung beyder streitenden Theile den Antrag macht, und daher, wie man zu sagen pflegt, principaliter intervenirt; so muß seine Interventionsschrift ebenfalls dreyfach überreicht werden, damit jedem der zween Gegentheile auf den Fall ein Exemplar zukommen könne, wo der Reichshofrath für nöthig hielt, einen jeden dieser zween Theile über eine solche Intervention fördersamst zu hören.

§.

§. 132.

Der Anwald kann zwar in Fällen, wo eine Schrift mehr als einmal zu überreichen ist, solche nur einfach (in simplo) abschreiben, und nebst den Beylagen überreichen lassen; muß aber, wenn etwa hernach über ein solches in simplo überreichtes Exhibitum verordnet wird: daß es einem Gegen- oder sonst einem dritten Theile kommuniziret, oder aber einem erkannten Expediendo beygefügt werde, im ersten Falle die Abschrift des zu kommunizirenden Duplikats, und allenfalls des Triplikats bey dem Reichshofraths Sekretär, in dessen Fach die Sache einschlägt; in den letztern Fällen aber das dem erkannten Expediendo beyzufügende Exemplar im Reichskanzley Taxamte verfertigen lassen, und für jeden ziemlich weitläuftig geschriebenen Bogen eines solchen zu kommunizirenden oder beyzuschließenden Exhibiti der Betrag von 30 kr. Wiener Währung bezahlt. *)

*) Diese 30 Kr. gehören im ersten Falle zu den Sportuln des Reichshofraths Sekretärs; im letzten aber, zum Reichshofkanzley-Taxamte.

Als im Jahre 1776. Hessen Kassel zu der unter der Rubrik Paderborn contra Lippe-Dettmold, die Grafschaft Sternberg betreffend, gelaufenen und schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts zum Spruch reifen Definitivsache, eine sehr weitläuftige Interventionsschrift einschickte, so ließ der Agent solche in zweyen Exemplaren einbringen; da aber diese Intervention eine principalis war, folglich wider beyde Theile gieng und deswegen ein Communicetur utrique parti zur Vernehmlassung veranlasse: so mußte bey dem damaligen Reichshofraths Sekretär von Reizer ein Triplikat bestellet, und bezahlet werden.

§. 133.

Da der Anwald seiner Principalschaft dadurch unnöthige Kösten verursacht, sich selbst aber sein rechtmäsiges Einkommen mindert, indem ihm, falls er selbst eine solche Abschrift hätte besorgen lassen, für jeden Bogen 15 Kr. Wiener Währung von der Parthey zu bezahlen gewesen wären, welche ihm jtzt entgehen, so ist es nothwendig einen solchen Fall nach aller Möglichkeit zu vermeiden.

§. 134.

Die Partheyen können auch, wenn sie wollen, ihren Anwälden gedruckte Exemplare in der gehörigen Anzahl, zur Ueberreichung einschicken, wo sodann natürlicher Weise das, was von dem Durchsehen und Abschreiben gesagt worden ist, von selbst aufhört; weil aber solches mit mancherley Unbequemlichkeiten verknüpft ist, da z. B. nichts mehr daran verbessert werden kan, auch die Beylagen wenigstens zum Duplo immer noch in Urschriften, oder vidimirter Gestalt nachgetragen werden, nicht minder die Agenten selbst, solches in Ansehung der ihnen dadurch entgehenden Kopialgebühren ungerne sehen müssen, so ist es auch sehr ungewöhnlich.

§. 135.

Aus allem, was wir bisher in Ansehung der Zahl der zu überreichenden Exemplaren gesagt haben, ergiebt sich nun von selbst, wie der §. 2. des III. Tituls der Reichshofraths Ord. als der Sitz dieser Materie durch den heutigen Styl ausgedehnet worden *).

*) Es heißt nämlich daselbst: „Damit auch die Expeditiones desto mehr „befördert werden, sollen die Agenten und Procuratores alle Judicial-„Producta in duplo, damit dem Gegentheile die eine Schrift zugestellt, die „andere apud Acta in Registratura gehalten, und hierdurch aller Verzug „abgeschnitten werden möge, stets einreichen.„

Dreyzehntes Kapitel.

Was in Ansehung der zu den überreichenden Schriften gehörigen Beylagen zu beobachten ist.

§. 136.

In Ansehung der zu den zu überreichenden Schriften gehörigen Beylagen muß Sorge getragen werden, daß selbe dem saubersten, zum Duplo bestimmten Exemplare, in ihrer ursprünglichen, oder rechtsgehörig

vidimirten Gestalt, den übrigen aber in einer reinen und getreuen Abschrift, und zwar in der nämlichen Ordnung, und mit den nämlichen Numern oder Buchstaben, womit sie in der Schrift bezeichnet worden, abschriftlich beygefügt werden *).

*) Es ist genug, wenn nur wenigst dem Duplo die Beylagen in beglaubter Form beygefügt werden. Indessen muß zu den übrigen Exemplaren bey der Abschreibung der Beylagen, das vorhandene Vidimus oder die Vidimationsbeurkundung von Wort zu Wort mit abgeschrieben werden, denn sonst könnte der Theil, dem z. B. das Duplikat zukäme, nicht wissen, in welcher glaubwürdigen oder nicht glaubwürdigen Gestalt die Beylagen dem Duplo beygefügt worden seyn.

§. 137.

Beylagen, welche weder in der Urschrift, (in Originali) noch in beglaubten Abschriften, (in Copiis vidimatis) sondern in blosen Privatabschriften beygebracht werden, machen der Regel nach keinen Glauben (Fidem) beym Reichshohrathe, und veranlassen wenigst in solchen Fällen, wo z. B. von einem Gebothe (a præcepto) anzufangen wäre, oder der Inhalt auch sonst von Erhäblichkeit ist, daß derselben Nachtragung in glaubwürdiger Form (in Forma probante) durch einen Vorbescheid angeordnet werde *).

*) Zu Beyspielen können die Beylagen Nr. 47. 48 und 49 dienen.

§. 138.

Die sogenannten Reichshofräthl. Conclusa aber, kan man den Duplis ohne Anstand in bloser Privatabschrift beylegen, weil der Reichshofrath sich durch Nachsicht der gerichtlichen Akten, oder seines eigenen Protocolli Conclusorum oder seiner Relationen, von dem wirklichen Daseyn eines jeden Conclusi gleich selbst überzeugen kan.

§. 139.

§. 139.

Die gewöhnlichsten rechtsbeständigen Vidimationen sind diejenigen, welche durch kais. Notarien geschehen; es kommen aber auch die durch beeydete Beamte, z. B. Registratoren, Archivare, Amtskanzleyen und dergleichen vollzogene Vidimationen öfters vor *).

*) Wir werden seiner Zeit an andern Orten die Fälle anzeigen, wo keine andere Vidimationen gestattet werden, als welche in der kais. Reichs Hofkanzley in Wien, oder in einer andern kurmeinzischen Kanzley geschehen sind.

§. 140.

Der Anstand (Decorum) erfodert, daß auch in dem Duplikate jede Beylage auf eine neue Seite geschrieben werden sollte. In jeder Zeile der Schrift selbst hingegen, wo eine Beylage zum erstenmal erwehnet wird, pflegt das Zeichen derselben an den Rand heraus geschrieben (aus-
Lit. A. geworffen) zu werden. Bey der Zeile also, wo z. B. Lit. A. zum erstenmal angeführt ist, muß es heissen, wie hier zu sehen ist. wenn aber der nämlichen Beylage in dem weitern Verfolge nochmal Erwähnung geschieht, so wird sie nicht mehr ausgeworfen.

§. 143.

Hat eine Beylage etwa gar kein besonderes Zeichen, so wird ihr Daseyn bey der ersten Erwähnung, durch einen ausgeworfenen Feder-
/. strich (/.) bemerkt, mehrere solche Beylagen aber werden mit mehrern
/. Strichen angezeigt.
/.
/.

§. 144.

Der Regel nach dürfen zwar zu Bezeichnung der Beylagen, keine andere Zeichen als Numern oder Buchstaben gebraucht werden; es wird aber doch der Gebrauch des Zeichens der Sonne, (signi ⊙) des Mondes (signi ☽) und dergleichen Himmelsgestirne nachgesehen, und wenn

diese

diese nur bey Beylagen gebrauchet werden, welche nicht unmittelbar zur Hauptsache gehören, wie z. B. die in der Folge eines Processes vorkommende Urkunden der insinuirten Schriften, der Conclusen und dergleichen: so scheinet dieser Gebrauch nicht gar verwerflich zu seyn, weil er veranlaßt, daß die blos zur Hauptsache gehörigen Beylagen, bey den nachfolgenden, eben diese Hauptsache allein betreffenden Schriften, desto ungehinderter in ihrer Ordnung fortgehen können.

§. 145.

Es dienet auch, besonders bey grossen Schriften, in verschiedenem Betrachte, zu Verhütung mancher Unbequemlichkeit, wann 1) jeder Beylage ein kurzer Titel oder eine Hauptanzeige ihres Inhalts vorgesetzt wird *). 2) Wann ein Theil sich der Buchstaben bedienet hat, der andere, oder Gegentheil, die Zahlen gebrauchet; 3) wann von einem und dem nämlichen Theile, eine zweyte oder dritte Schrift überreicht wird, solche mit derjenigen Zahl oder Buchstaben anfängt, welche in natürlicher Ordnung auf die in der vorhergehenden Schrift angeführte letzte Zahl, oder den zu letzt angeführten Buchstaben folget **).

*) Z. B. N. 1.
Copia Schreibens des Herrn Grafen N. N. *de dato* 5. April 1778.
N. 2.
Copia Testamenti weiland . . . *de dato* . . . , . .
Die Reichshofraths Ordn. befiehlt daher im Tit. III. §. 3. ausdrücklich, daß außer der Numerirung oder Litterirung einer jeden Beylage, auch ihr Titel äußerlich (ehe sie anfängt) angesetzt werden soll.

**) Wenn also z. B. heute jemand eine Klage anstellt, und der Klagschrift 6 mit Numern bezeichnete Beylagen beylegt: so hat jede derselben nach ihrer Ordnung eine andre Zahl, nämlich Num. 1. N. 2. N. 3. u. s. w. Ueberreicht nun der Anwald etwa in 8 Tagen einen Nachtrag mit 3 weitern Beylagen: so fängt er die erste dieses Nachtrags gleich mit Nro 7 zu bezeichnen an.

§. 146.

Die Hauptanzeige des Inhalts (§. 145. N. 1.) einer Beylage ist jedoch bey Originalien, welchen man nicht gerne Aufschriften von fremder Hand giebt, nicht immer thunlich oder üblich, genug, wenn nur jede Beylage mit derjenigen Zahl oder demjenigen Buchstaben bezeichnet wird, die sie in der Schrift bekommen hat, und die auch am Rande ausgeworfen ist.

§. 147.

Wenn zu Bezeichnung der Beylagen Buchstaben gebraucht worden, und das Alphabet zu Ende ist; so wird mit einem neuen Alphabete unter Verdopplung eines jeden Buchstaben, z. B. Aa. Bb. Cc., oder, welches das nämliche ist, A 1. B 1. C 1. und so weiter fortgefahren, und wenn das zweyte Alphabet gleichsfalls geendiget ist, so heißt es: Aaa. Bbb. Ccc. oder A 2. B 2. C 2. u. s. w. Es fehlt auch nicht an Fällen, wo sich die Buchstaben bis A 7. oder Aaaaaaa und dergl. erstrecket haben, oder noch erstrecken.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Beylegung des letzten Konklusi.

§. 148.

Wenn ein Exhibendum unter einer Rubrik zu überreichen ist, unter welcher bereits eine reichshofräthliche Resolution oder ein sogenanntes Konklusum ergangen ist: so muß den nachher zu überreichenden Schriften jedesmal zugleich eine saubere und getreue Abschrift des jüngsten Konklusi nach seinem ganzen Inhalte (in extenso) auf einer neuen Seite gleich einer Beylage beygefügt werden. *).

*) Im gemeinen Bescheide vom 7. Febr. 1746. heißt es: „Haben sie Agen„ten künftig in allen ihren bei dem kaiserlichen Reichshofrath einreichen„den Nothdurften jedesmalen das letztere Konklusum, und zwar dem Original

„ginal konform, integraliter beyzulegen.„ Diese nämliche Verordnung ist auch schon im gemeinen Bescheide vom 7ten Decemb. 1708. unter willkührlicher Strafe, und in dem vom 14. Jänner 1710. aber unter Strafe von 1 Mark Silbers, in demjenigen vom 26. Okt. 1714 hingegen unter Strafe 3 Mark Silbers enthalten. Der Reichshofrath erkennt auch gleich auf diese Strafe; und nur selten ist es möglich, mit einem blosen Verweise durchzukommen. M. sehe die Beylage N. 50.

§. 149.

Wenn seit der Zeit, als das jüngste Konklusum ergangen ist, etwa schon ein oder das andre Exhibitum überreicht worden, auf solches aber noch keine Resolution erfolget ist; so ist es genug, wenn den weiter zu überreichenden Schriften, von dem jüngsten Konkluso, besonders wenn es weitläuftig ist, nur der Tag, der Monat und das Jahr nebst der Rubrik beygefügt, im übrigen aber auf jenes noch unresolvirte Exhibitum, dem solches nach dem ganzen Inhalte schon beygelegt ist, sich blos bezogen wird.

a) „Es wäre denn, (fährt das in der Note zum vorigen §. angeführte Decretum commune vom Jahr 1746. fort:) „ daß selbiges (das letzte Con„clusum) nach dessen Erlassung bereits einem andern nachhero übergebe„nen, jedoch unerledigt gebliebenen Exhibito vollständig schon beygefügt „worden, und von solcher Weitläuftigkeit wäre, daß die Reproduktion so„thanen letzten Conclusi den Partheyen selbst schwere Unkosten verursa„chen würde.„

§. 150.

Zu einem Beyspiele der blosen Anführung des letzten Conclusi mag folgendes dienen: In Sachen N. N. contra M. M. Rescripti, ist z. B. den 10ten Jänner 1785. ein grosses Conclusum ergangen; der impetrantische Anwald kömmt den 7. Febr. mit einem, den 28. des nämlichen Monats aber, mit einem andern Exhibito in dieser Sache ein: so muß er dem ersten das ganze Conclusum vom 10ten Jänner beylegen, bey dem zweyten hingegen braucht er nur setzen zu lassen: z. B.

Ultimum Conclusum.

Lunæ 10 *Januarii* 1785.

N. N. contra M. M. Rescripti;

liegt dem Exhibito hummo de præs. 7. currentis in Extenso bey.

§. 151.

Ob das letzte Conclusum vor, oder nach den Beylagen geschrieben werde, ist eins, meistens aber pflegt solches vor den Beylagen angefügt zu werden, und wann in einer Schrift gar keine Beylage angeführt ist, wie z. B. bey Currentien, gewissen Accusationibus lapsorum terminorum, und dergleichen, so wird das letzte Conclusum allein, gleich nach der Unterschrift des Exhibiti auf einer neuen Seite geschrieben. Der einzige Fall, wo die Beylegung oder blose Anführung des letzten Conclusi gar unterbleiben kan, ist, wenn ein Anwald im Namen seiner Parthey, sich mit den gewöhnlichen Vollmachten zu den Akten legitimirt.

Fünfzehentes Kapitel.

Von der Zusammenheftung und Vergleichung (Collationirung) der einzureichenden Schriften.

§. 152.

Ist alles bisher angeführte berichtigt; so muß vor der Ueberreichung noch jedes Exemplar nebst allen Beylagen *) und dem allenfalsigen letzten Concluso sauber zusamm geheftet, mit dem gehörigen Rubro versehen, als dann aber wenigst die Schrift nochmal überlesen, wo es nöthig ist, gegen den Aufsatz gehalten, (collationiert) sofort die sich etwa noch ergebende Fehler gebessert, und dasjenige was der Abschreiber aus Versehen etwa ausgelassen hat; hinzugethan werden **).

*) Schon

*) Schon im gemeinen Beschiede vom 22ten Sept. 1670. ist den Agenten unter Strafe einer Mark Silbers aufgegeben, worden: „ allen und je„den ihren Schriften und Handlungen die darinn allegierte Beylagen or„dentlich beyzuheften. „

**) Daß der Anwald auch die schon ins Reine geschriebene Schriften nochmal durchzusehen, und wo nöthig auszubessern verbunden sey, erhellet z. B. aus der Beylage Nr. 51, und ist auch in der Reichshofraths Ord. Tit. VI. §. 10. ebenfalls ausdrücklich mit den Worten vorgeschrieben: „Sollen sie Agenten und Procuratores bey Vermeidung unausbleiblicher „Strafe dergleichen (zu übergebende) Producta zuvor alles Fleißes re„vidiren, die befindende Errores corrigiren, und als dann erst solche „Schriften gehöriger Orten überreichen. „

Die erste hier angegebene Bewegursache dieser Verordnung, „ damit „in Fällen, wo mehrere Producta zu überreichen, solche korrekt und „gleichlautend seyen, „ gilt noch heutiges Tages. Die Zweyte hingegen, „ damit, da sie nach ihrer beschehenen Exhibition in der Registra„tur collationirt werden müssen, solches dem Registrator nicht beschwer„und verhinderlich falle, „ ist dermal bey einkommenden Duplikaten und Triplikaten nicht in Uebung, und auch wirklich überflüßig, so bald die Verordnung selbst nur richtig beobachtet wird. Man stelle sich vor, welche Zeit es kosten würde, wenn der Registrator alle im ganzen Jahre so häufig einkommende Duplikate, Triplikate rc. erst jederzeit noch kollationiren müßte, ehe sie ihre gewisse Bestimmung erhalten, und was blieb ihr zur Besorgung anderer Geschäfte übrig?

Sechszehntes Kapitel.

Von der Ueberreichung.

§. 153.

Die Ueberreichung selbst muß an einem Tage, an welchem Rath gehalten wird, Vormittag, und zwar dergestalt bewerkstelligt werden, daß man die zu überreichenden Schriften in das Vorzimmer des Reichshofraths trägt, und da dem Reichshofraths Thürhüter, oder seinem

Schreiber einhändigt, oder auf den einen der daselbst befindlichen grünen Tische hinlegt.

§. 154.

Da ordentlicher Weise nach Vorschrift des kaiserlichen Dekrets vom 5. April 1766. am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag Vormittag Rath gehalten wird; und wenn an einem dieser Täge ein Feyertag einfällt, der Mittwoch oder Samstag dafür genommen werden: so kann auch an diesen Tagen die Ueberreichung bewerkstelligt werden.

§. 155.

Wenn der Reichshofraths Präsident selbst im Rathe anwesend ist, so kann man ohne Unterschied der Jahrszeit bis halb 11 Uhr kommen; ist aber derselbe abwesend, und es führt der Vizepräsident den Vorsitz, so muß man die zu überreichenden Schriften vor 10 Uhr bringen, indem derselbe später nichts mehr zu präsentiren vornimmt.

§. 156.

Mit diesem die Zeit der Ueberreichung betreffenden Satze ist der §. 1. des III. Titels der Reichshofraths Ordn. zu vereinbaren, wo es heißt: „Es sollen die . . . . Agenten . . . . jederzeit, wenn Reichshofrath „gehalten wird, eine halbe Stunde vor dessen Endigung, als Sommers „vor halber zehn, Winterszeit aber vor halber eilf der Partheyen . . . . „Memorialien und Supplikationen . . . . wie auch alle übrige . . . . „Produkte, Probationen und Dokumente in den Reichshofrath durch den „Thürhüter einliefern lassen.„ Auch können wir weiter nicht unangemerkt lassen, daß Schriften, welche keine gerichtliche Prozesse, sondern z. B. Gnadensachen (deren Behandlung wenigst anfänglich dem Reichshofrathe zusteht) betreffen, auf die nämliche Art bey dem Reichshofrathe überreicht werden müssen, wie die Schriften, welche gerichtliche Prozeßsachen betreffen.

§. 157.

§. 157.

Zuweilen werden dem Kaiser in der Audienz, oder in demjenigen Gange der K. K. Burg, wo er sich sehr oft sehen läßt, um die ihm überreicht werdenden Bittschriften anzunehmen, zum Reichshofrathe gehörige Exhibita oder Memorialien zu Händen gestellt; und wenn dieses geschieht: so werden solche in Gemäßheit des allerhöchsten Befehls an den Präsidenten befördert; dieser hingegen nimmt weder zu Hause, noch beym Ausfahren von den Partheyen zum Reichshofrathe gehörige Schriften an.

Siebenzehntes Kapitel.

Von dem Präsentato.

§. 158.

Die überreichten Schriften trägt der Reichshofraths Thürhüter in die Rathsstube, und behändigt solche dem Präsidenten, welcher auf jedes offene Exemplar gleich ober dem Rubro auf der rechten Seite das verkürzte Wort praes. (praesentatum), sodann den Tag, den Monat und das Jahr der Ueberreichung, nebst den drey Buchstaben R. H. R. (Reichshofrath) schreibt *).

*) Beyspiele von der Stelle, wo das Präsentatum bey offenen Schriften hingeschrieben wird, sind in den Beylagen Nr. 6. 7. und 12. zu ersehen.

§. 159.

Die Nothwendigkeit des Präsentatums ist in der Reichshofraths Ordn. ausdrücklich vorgeschrieben *).

*) „Gestalt dann auch die Sekretarien (heißt es nämlich im Titel III. §. „18) einiges Memorial in das Rathsprotokoll, es sey dann dasselbe mit „dem gewöhnlichen præsentato von dem Präsidenten signirt, nicht ein„schreiben sollen „.

§. 160.

§. 160.

Bey Schriften, welche verschlossen, und in Briefsgestalt einkommen, und kein besonderes Rubrum haben, wird das Präsentatum auf die erste Seite des Nigrums rechter Hand unter dem Titel des Kaisers geschrieben, die Umschläge aber nach der Hand gar weggeworfen.

§. 161.

Wenn kein Exhibitum von dem Kaiser selbst herabgekommen ist: so wird statt des Worts præſ. geschrieben: a Cæsare, das übrige aber bleibt wie bey andern überreichten Schriften.

§. 162.

Daß der Präsident allein das præſ. auf die Exhibita zu schreiben habe, ist in der Reichshofraths Ordn. ausdrücklich verordnet *), und demselben nebst der Austheilung (Distribution) vorzüglich zugelegt **).

*) Tit. V. §. 16.

**) Tit III. §. 17. „Sonsten soll keiner aus den Reichshofräthen als vor„gemeldeter Präsident dergleichen Judicialsuppliciren und Schriften von „den Partheyen und Agenten annehmen, noch selbige signiren oder di„stribuiren.„

§. 163.

Es versteht sich auch von selbst, daß, wenn der Präsident abwesend ist, dessen Stellvertreter, der Reichshofraths Vizepräsident dieses Recht ausübe.

Achtzehntes Kapitel.
Von dem Protonotat.

§. 164.

Die mit dem Präsentatum versehenen Schriften (§. 158.) trägt hierauf der Reichshofraths Thürhüter in das an die Rathsstube anstoßende Zim-

Zimmer einer Reichshofkanzley Person, welche der Protonotar genennt wird.

a) Wenn I. F. W. de N. de W. in seinen Principiis Processus Judicii Imperialis aulici hodierni Cap. I. §. I. b.) sagt, daß die mit dem Präsentatum versehene Schriften in einer Tasche (Culco) eingeschlossen, dem Protonotar zugeschickt werden: so ist solches von den vorigen Zeiten zu verstehen, wo dieser noch seinen Sitz in der Registratur hatte. Da er aber gegenwärtig nächst an der Reichshofraths Stube sein eigenes Zimmer hat, so ist der Aktensack nicht mehr gewöhnlich. Ebengedachter Schriftsteller sagt auch zu viel, wenn er uneingeschränkt erwähnt, daß auf alle und jede Schriften das Protonotat geschrieben werde. Man sehe den nachfolgenden §. 166.

§. 165.

Der Protonotar schreibt den Hauptinhalt des Rubrums einer jeden Schrift meistens etwas verkürzt oder zusammengefaßt, nicht nur in das Protocollum rerum exhibitarum, sondern auch bey einfach (in simplo) überreichten Schriften, zugleich auf die rechte halbe Seite des über dem Rubro befindlichen leeren Quarttheils derselben *).

*) Beylage Nro 6. und 7.

§. 166.

Dieser Auszug, welcher, wenn mehrere Exemplare von einer Schrift eingereicht werden, blos auf das Duplum geschrieben wird, heißt das Protonotar, und ist um so nothwendiger, als ohne demselben kein Exhibitum referirt werden darf.

Reichshofraths Ord. Tit. III. §. 16. „und nachdem die übrigen eingelieferten, und zu den gerichtlichen Processen gehörigen Schriften vorher von dem Reichshofraths Protonotario ordentlich registrirt, und dem „Präsidenten mit der Verzeichniß wieder geliefert worden, alsdann „soll er solche „.... unter den Räthen distribuiren.„

Bey den zweyfach oder dreyfach überreichten Schriften wird das Protonotat aus der Ursache nur auf das Hauptexemplar geschrieben, damit die Duplikate von den Hauptschriften (Duplis) sogleich unterschieden seyn mögen, auch, da die ersten in fremde Hände kommen, nicht etwa ein Unterschleif mit derselben Vertauschung gegen die mit Originalbeylagen versehene letzteren geschehen könne.

§. 167.

Wenn eine Sache versiegelt, und daher ohne auf der letzten Seite befindlichem Rubro eingekommen ist, so wird das Protonotat gleichwol an Ort und Stelle angesetzt, und von dem Umschlage, worauf das Rubrum steht, dann dem Inhalte und der Unterschrift, oder aber von der allenfalls einkommenden Nebenanzeige des Agenten ausgezogen.

§. 168.

Mit Ausziehung des Rubrums, um es in das Protocollum rerum exhibitarum einzubringen und zu protonotiren, geht der Protonotar folgender Gestalt zu Werke: Er schreibt erstlich die Rubrik auf dem angezeigten Platze in einem fort (Beyl. Nr. 6. (a)), fängt hierauf mit der in einem Genitiv versetzten Qualifikation des unterschriebenen Agenten, oder mit der etwa selbst unterschriebenen Parthey, nebst seinem oder ihrem aus dem Nigro gezogenen Namen eine neue Zeile an (daselbst (b)) fügt sodann die eigentliche Benennung der Schrift (das. (c)) nebst der allgemeinen und besondern Bitte (dort (d) und (e)) endlich die Erwähnung der Beylagen und des allenfallsigen letzten Konklusi mit den nämlichen Worten hinzu, mit welcher solches der überreichende Anwald auf das Rubrum gesetzet hat, (das. (f)) und wenn mehrere Exemplare von einer Schrift eingekommen sind: so fügt er auch noch die Worte, welche die Zahl andeuten, und auf der Hauptschrift stehen, hinzu (sieh ang. Beyl. (g)).

§. 169.

§. 169.

Bey Sachen, welche wie z. B. Berichte, mit dem humme exhibet des Agenten versehen sind, wird in dem Protonotat nach der Rubrik der Name der unterschriebenen Parthey ebenfalls im Genitiv angesetzt, zuletzt aber erst das humme exhibet mit dem Namen des Uebergebers, wo einer vorhanden ist, angeführt.

*) Ein Reichsgraf läßt z. B. durch seinen Agenten zu einer Sache einen Bericht überreichen. Hier würde das Protonotat nach der Rubrik folgender massen lauten können:

„Des Herrn Grafen zu N. N. allerunterthänigster Bericht ad Res-
„criptum Cæsareum de...; humillime exhibet. N. N.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Numero quadrangulo.

§. 170.

In Streitsachen (causis contentiosis) pflegt der Protonotar auf dem obersten oder auch untersten Ende des neben dem Protonotat noch leer bleibenden obern halben Quarttheils, in einem mit einem Nro versehenen Quadrangel anzuzeigen: das wie vielte in eben der Sache eingekommene Exhibitum das gegenwärtig protonotirte sey *).

*) Bey dem ersten in einer Sache eingekommenen Exhibito steht also: z. B. |1| bey dem zweyten |2| und dergleichen.

Um das Präsentatum, das Protonotat, und den Numerum quadrangulum anschauend, und im Ganzen zu zeigen, haben wir uns in Ansehung einer deutschen Sache, des in der Beylage Nr. 6. vorkommenden Rubrums einer Schuldklage, in einer lateinischen aber des in der Beylage Nr. 7. enthaltenenen Rubrums einer Citationsklage bedient.

Zwanzigstes Kapitel.

Von den einzelnen Sachenverzeichnissen (Repertoriis singularum causarum).

§. 171.

Den Numerum quadrangulum bey schon laufenden Sachen gleich zu finden, dienen dem Protonotar die nach dem Alphabete eingerichteten sogenannten Repertoria singularum causarum, oder die von ihm über eine jede Sache zu haltenden eigenen Verzeichnisse. Wenn daher ein Exhibitum in einer Streitsache, die wirklich im Laufe ist, einkömmt: so schlägt er nur die Zahl der eingekommenen letzten Schrift nach, und weiß also der gegenwärtigen die gehörige Quadrangelzahl sogleich zu geben *).

*) Die Protocolla, oder Repertoria singularum causarum sind schon in der Reichshofraths Ord. Tit. III. §. 22. vorgeschrieben, wo es heißt: „Daß „bey einer jeden gerichtlichen Sache ein absonderliches Protokoll verfaßt „werden sollte, in welchem die Schriften, wie dieselbe der Zeit nach auf „einander gegangen, richtig und unmangelhaft .... mit Ziffern notirt „und numerirt seyn sollen ꝛc. „ Sie waren nachher zwar wieder in Abgang gekommen; da aber dadurch zu vielen Klagen der Referenten Anlaß gegeben wurde, indeme, wie der verstorbene Reichshofrath Freyherr von Burkard sich in einer Anmerkung zum gemeldeten §. ausdrückt, der Referent sich oft mit verstümmelten Akten behelfen, und wenn er sicher gehen wollte, viele Zeit mit Durchsuchung der Protocollorum rerum exhibitarum anwenden, darauf auch mehrmal die Akten zur Ergänzung in die Registratur zurückgeben, und zuletzt gleichwohl gewärtigen mußte, daß er aufs neue keine vollständige Akten erhielt. Se. glorwürdigst regierende kaiserl. Majestät haben daher diese Sachenverzeichnisse wieder eingeführt, und die angeführte Stelle der Reichshofraths Ord. in Dekret vom 5. April 1766. einschalten lassen.

Wir merken hiebey noch an, daß die übrigen in dem angeführten §. 22. der Reichshofraths Ord. befindliche Vorschriften, nicht mehr auf die nämliche Art gehalten werden, wie sie dort stehen. Es wird sich solches aus unserer gegenwärtigen Abhandlung von selbst ergeben.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von den Auszügen aus dem Protocollo rerum exhibitarum.

§. 172.

Wenn jemand über eine überreichte Schrift eine gerichtliche Bescheinigung (Extractum Protocolli rerum exhibitarum) zu haben wünscht, so wendet er oder sein Anwald sich entweder in einem besondern schriftlichen Anbringen an den Reichshofrath, oder ersucht nur gleich beym Protonotar, der allein solche Urkunden auszustellen berechtiget ist, mündlich darum an.

§. 173.

Im ersten Falle (§. 172.) stellt man die Ursache, warum man den Extractum Protocolli rerum exhibitarum zu haben wünscht, allenfalls auch nur in den allgemeinsten Ausdrücken (in terminis generalissimis) vor, und bittet um dessen Verleihung. Die Rubrik eines solchen Gesuchs muß aber die nämliche seyn, unter welcher dasjenige Exhibitum, worüber man den Extractum Protocolli rerum exhibitarum verlangt, eingekommen ist *)

*) Ein Beyspiel eines solchen Gesuchs ist in der Beylage Nr. 8. zu ersehen, worinn über die im Nr. 6. rubricirte Klagschrift ein Extrakt nachgesucht wird.

§. 174.

Da das Gesuch um einen Auszug aus dem Prorocollo rerum exhibitarum (§. 172.) wenn jemand es in Ansehung seiner eigenen schriftlichen Handlung entweder selbst oder durch den Anwald gestellt hat, nicht abgeschlagen werden kann: so besteht die Formel des ergehenden Konklusi aus den Formalien:

„ Detur petitus Extractus Protocolli rerum exhibitarum.

§. 175.

Hat der Reichshofrath das Gesuch solchergestalt bewilligt: so zeigt man das Konklusum dem Protonotar, welcher sodann den nachgesuchten Auszug auch unverzüglich ausstellt.

§. 176.

Der zweyte Weg, einen solchen Auszug zu bekommen (§. 172.), ist geschwinder und gewöhnlicher, und bedarf keiner weitern Beschreibung. Nur ist noch zu erinnern, daß der Protonotar über die eingekommene Handlung eines dritten oder eines Gegentheils keinen Auszug hergeben dürfe.

§. 177.

Jeder solcher Protokollauszug enthält 1) die Ueberschrift, oder den sogenannten Titel (sieh zum Beyspiel (a) in der Beyl. Nro 9. wo das im Nro 6. vorkommende Rubrum zum Grunde gelegt ist); 2) den Auszug der Rubrik, wie er in dem Protonotat enthalten ist, in einem und dem nämlichen Zusammenhange (sieh ebendas. b); 3) den Tag der Ueberreichung (c) daselbst); 4) die Formel: In fidem Protocolli, in einer besondern abgesetzten Zeile (d) daselbst); und endlich 5) weiter unten die Namensunterschrift des Pronotats (e) das.), nebst seinem auf eine rothe Oblate, worüber ein weißes Papier gelegt worden ist, gedruckten Pettschafte (sieh f) in der nämlichen Beylage).

§. 178.

Für einen jeden solchen Auszug muß in Ansehung eines jeden besondern Schriftsatzes, ein Gulden Wiener Währung gezahlet werden; und wenn daher über zwey verschiedene Schriften ein Auszug verlangt wird, so sind zwey Gulden zu entrichten *).

*) Zu einem Beyspiele eines solchen Auszugs in lateinischer Sprache kann die Beylage Nr. 10. dienen.

Zwey

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von der Austheilung der eingekommenen Schriften zum referiren.

§. 179.

Nach berichtigtem Protonotat trägt der Reichshofraths Thürhüter jede Schrift wieder in die Reichshofraths Stube zurücke, wo der Präsident bey neuen noch nicht angebrachten Sachen einem der Räthe den Auftrag ertheilt, über die eingekommene Schrift oder Schriften den gehörigen Vortrag zu machen *).

*) Dieses ist in der gerichtlichen Sprache so oft vorkommende Ernennung oder Bestellung eines Referentens. Der Präsident nimmt auch zuweilen die einkommende Sache mit sich nach Hause, und ließt sie, ehe er sie protonotiren läßt, und einen Referenten bestellt.

§. 180.

Zu Bestellung eines Referenten erfodert vielmal um so mehr Aufmerksamkeit, als derselbe ohne wichtige Ursache nicht mehr abgeändert werden darf *), auch manchmal viel darauf ankömmt, ob dieser oder jener Rath in dieser oder jener Sache nicht mehr, oder vielleicht gar die vorzüglichsten Real- oder Lokalkenntnisse und Erfahrung vor andern besitze *).

*) Reichshofraths Ord. Tit. IV. §. 12. „welche Sache dann einem Rath „einmal ad referendum gegeben, solche soll fürters demselben in allen „Beyurtheln, auch in der Definitiv ungeändert, da der Sachen Nothdurft nichts was anders erfordert, verbleiben.„

§. 181.

Betrifft hingegen das von dem Protonotar zurückkommende Exhibitum eine schon im Laufe begriffene Sache, so wird solches nur dem schon bestellten Referenten durch denjenigen Reichshofraths Sekretär, in dessen Protokoll die Sache einschlägt, zugestellet.

§. 182.

Wenn der Referent etwa nicht zugegen oder abwesend ist: so werden die Exhibita ihm entweder in seine Wohnung nachgeschickt, oder unterdessen aufbewahret.

§. 183.

Die gegen ein gewisses Haus überhaupt gehende Klagen, wie auch gewisse Hauptgegenstände, oder Länder betreffende Sachen, pflegen meistentheils einem und dem nämlichen Referenten zugetheilt. *) Ein gleiches auch bey neu einkommenden, mit den schon anhängigen, in Verbindung stehenden (connexen) Sachen, beobachtet zu werden. **)

*) So hat z. B. Herrn von H. alle unter der Hauptrubrik des Jesuiter Ordens laufende besondere Sachen zu referiren. So werden auch alle die unter dem Hauptrubrum eines Schuldenwesens laufende Specialsachen, dem in diesem Schuldenwesen bestellten Referenten zugetheilt, und so weiter.

**) Daß die causæ connexæ dem schon vorhandenen Referenten zugetheilet werden sollen, erhellet aus der Reichshofraths Ord. Tit. IV. §. 12. wo es untern andern heisset: „ wie auch die supplicationes, so um neue Pro„zesse eingekommen, wenn sie sich auf andere voranhangende Sachen be„ziehen, oder mit denselben sonst connex seyn, sollen bessern Berichts und „Förderung willen, derselben Sachen gewesenen Referenten ebenfalls ge„liefert, und eingeschrieben werden. „

§. 194.

Der Regel nach stehet bey neuen Sachen in der Willkühr des Präsidenten, zum Referenten zu ernennen, wen er will *), nur ist ihm in der Reichshofraths Ord. zugleich die Beobachtung einer Gleichheit im Austheilen vorgeschrieben **) den Räthen aber verbothen, sich der Akten zum referiren anzumassen, oder etwa dergleichen zu thun, als ob sie diese oder jene Akten gerne zum referiren hätten ***).

*) Die

*) Die Regel, daß dem Präsidenten freystehe, zum Referenten zu ernennen, wen er will, leidet nur alsdann eine Ausnahme, wenn etwa demselben durch einen ausdrücklichen kais. Befehl aufgegeben wird, in dieser oder jener Sache, diesen oder jenen Rath zum Referenten zu bestellen.

**) Die Nothwendigkeit der Gleichheit im Austheilen der Akten zum referiren erhellet aus der Reichshofraths Ord. Tit. IV. §. 2. wo es heißet: „Solle die Austheilung der Akten, Sachen und Geschäften, ohne „einzige Exemtion, unter allen unsern Reichshofräthen mit rechter Gleich„heit beschehen.

***) Die Reichshofraths Ord. befiehlt übrigens zwar auch im nämlichen Tit. IV. §. 2. daß die bestellten Referenten jederzeit verschwiegen gehalten werden sollen; allein diese Vorschrift ist ausser Uebung, und würde, wenn sie in Uebung wäre, die Quelle grosser Ungelegenheiten seyn, von denen wir nur eine einzige anführen wollen; Es hat seine Richtigkeit, daß die Sollicitatur in verschiedenen Fällen unvermeidlich nothwendig ist. Wußten nun die Sollicitanten den Referenten nicht, so würden sie alle zusamm den Präsidenten, oder doch alle Räthe überlaufen, um nur auch denjenigen Rath gewiß nicht zu verfehlen, welcher der wirkliche Referent ist, und so würden dann alle Räthe von allen Sollicitanten überloffen werden. Da bey dieser vorgeschriebenen Geheimhaltung der Referenten, hauptsächlich die Verhinderung der Bestechung und Gewinnung derselben gemeint war, so erwidern wir hierauf, daß, wenn ein Richter gewissenhaft, und seines Eides eingedenk ist, es wohl ganz gleichgültig sey, ob die streitenden Theile, seinen Nahmen wissen, oder nicht; Ist er aber gewissenlos, so mag tausendmal verordnet seyn, ihn geheim zu halten, man wird ihn doch zu entdecken wissen.

Sagt man: ein gewissenhafter Referent, der bekannt ist, stehe wenigstens in Gefahr der Versuchung, sich bestechen zu lassen, so antworten wir: ein ehrlicher Mann ist über alle Versuchung hinaus, und unterliegt gewiß nicht.

Drey und zwanzigstes Kapitel.
Von dem Referentenbuche.

§. 185.

Wenn in einer neuen Sache ein Referent bestellet worden ist, so liegt demjenigen Reichshofraths Sekretär, in dessen Fach die Sache gehört, ob, den Namen dieses Raths in das Referentenbuch, mit Bemerkung des Tages, Monats und Jahres einzutragen *), demselben auch die ihm zugetheilten Schriften aus den Händen des Präsidenten zuzustellen.

*) Die Reichshofraths Ord. befiehlt Tit. IV. §. 4. „ daß der Name des „Referenten gleich ins Referentenbuch eingetragen werden soll „; und in dem darauf folgenden §. 5. ist ferner verordnet, „ das Buch aber „soll der Präsident allezeit in seiner Verwahr behalten, auch damit er „die Austheilung der Akten und Referenten wissen könne, solches in dem „Rath bey sich haben, da aber er von unserer kais. Hofstadt verreiset, „alsdann vorher selbiges dem Vicepräsidenten, oder wer demselben da„mals am nächsten seyn wird, überantworten. „

Vier und zwanzigstes Kapitel.
Von der Bestellung eines Korreferenten.

§. 186.

Nach Beschaffenheit der Umstände wird zuweilen auch gleich einem andern Rathe aufgegeben, in eben der Sache, in welcher ein Referent bestellt worden ist, zu seiner Zeit ebenfalls einen eigenen Vortrag zu machen, welches man die Bestellung eines Korreferenten nennt.

§. 187.

Diese Ernennung eines Correferenten hängt manchmal von der blosen Willkühr des Präsidenten ab, manchmal aber ist er ausdrücklich dazu verbunden.

§. 188.

Unter dem letzten Falle (§. 187.) begreifen wir: 1) wenn eine an sich sehr wichtige, oder 2) eine geschlossene, zum endlichen Spruche reife (definitiv.) Sache vorzutragen ist *), 3) die Revisionssachen, 4) Sachen, welche verschiedene Reichsgrundgesetzmäßige Religionsverwandte betreffen, und 5) wenn ein neu eingetretener Rath zum Referenten bestellt wird.

*) Reichshofraths Ord. Tit. IV. §. 2. „Nicht allein in wichtigen, sondern „auch in allen Definitivsachen, sie seyen wichtig oder nicht, soll unser „Reichshofraths Präsident dem Referenten, bey Verfassung der Defini„tivurtheile, einen Koreferrenten zuordnen.„

§. 189.

In Sachen, wo einerley Religionsverwandte mit einander Prozeß führen, oder wo Juden interessirt sind, ist die Bestellung eines Correferenten, aus dem blosen Grunde der Religion, nicht nothwendig.

§. 190.

Wo aber verschiedene Reichsgrundgesetzmäßige Religionsverwandte Prozesse führen, da muß immer ein Korreferent, und zwar von einer andern Religionsparthey als der Referent, bestellet werden *).

*) Reichshofroths Ord. Tit. IV. §. 2. „Und zwar die Sachen beyderseits Religionsverwandte betreffen thäte, „ (soll der Präsident) solche „Re- und Korreferenten auch von beyderley Religionsverwandten Räthen „ansetzen.„

Es sind jederzeit 6. dem Augsburgischen Glaubensbekanntniße beypflichtende Reichshofräthe vorhanden.

§. 191.

Von der freyen Willkühr des Präsidenten aber (§. 184.) hängt die Bestellung eines Korreferenten alsdann ab, wenn z. B. zweifelhaft ist,

ob diese oder jene Sache eine sehr wichtige, (causa gravior) und eine solche Sache sey, wo ein Korreferent zu bestellen ist *).

*) Wenn bey Processen, in welchen nach der Regel die Bestellung eines Korreferenten nicht vorgeschrieben ist, die Partheyen um einen bitten, so pflegt es der Präsident, wenn das Gesuch erheblich ist, nicht abzuschlagen.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von der Vorbereitung des Vortrags (Relation).

§. 192.

Der bestellte Referent trägt die Sache, wenn sie nicht weitschichtig ist, zuweilen gleich auf der Stelle vor *); meistens aber nimmt er die Schrift oder Akten mit sich nach Hause, oder läßt sich solche bringen, verwahrt sie wohl, und wenn der Inhalt unter die Currentien gehört, so verschiebt er den Vortrag ordentlicher Weise bis auf den Nachmittag des nächst eintretenden Montags **)

*) Es ist überhaupt etwas seltenes, daß ein ernannter Referent eine Sache gleich auf der Stelle vortrage, und kan sich allenfalls nur bey Currentien, z. B. Fristgesuchen und dergleichen, oder etwa in Fällen, wo etwas zu einer Sache einkömmt, die schon im Vortrage ist, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet, ereignen. Zu einem Beyspiele des Gefahrs auf dem Verzuge mag die Beylage Nr. 52. dienen.

**) In Montägen sind Nachmittag 2. Stunden, nämlich von 5. bis 7. Uhr, für die Currentien, worunter z. B. die Ertheilungen der Fristen, die Positiones ad acta, Communicationes ad replicandum, ad duplicandum und so w. in causis ordinariis, und dergleichen bestimmet.

§. 193.

Es fehlt aber auch nicht an Beyspielen, daß Currentien Vormittag, an was immer für einem Rathstage, wenn nämlich z. B. noch nicht alle Räthe beysammen sind, vorgetragen werden.

§. 194.

§. 194.

Enthält aber dasjenige, so dem Referenten zugetheilt worden, einen wichtigern und weitläuftigern Gegenstand: so erwägt er nach Zeit und Umständen den Inhalt, verfaßt seine Relation selbst, und liest alsdann in dem gewöhnlichen Reichshofraths Sale, vor dem in hinlänglicher Anzahl versammelten Rathe (in Pleno), darüber seinen meistentheils schriftlich aufgesetzten Vortrag mündlich ab *)

*) Reichhofraths Ord. Tit. I. §. 14. „Es solle auch der Sachen Relation und Erörterung anderst wo nicht, als in der gewöhnlichen Reichshofraths Stuben, und in Beyseyn aller, oder ja genugsamer Anzahl „eines Collegii .... keineswegs aber in andern Privatorten, oder durch „Absönderung etlicher weniger Personen ..... vorgenommen werden. „

Unter Kaiser Ferdinand dem IIten (sagt Portner in einer Anmerkung zu eben dieser Stelle der Reichshofraths Ord.) ist gar oft in des Reichs Vizekanzlers von Strahlendorf Behausung, wegen Unpäßlichkeit und Verhinderung des Präsidenten, Rathgehalten worden.

Aus dem gegenwärtigen, und den vorhergehenden Paragraphen kan man sich übrigens dasjenige selbst erläutern, was in der Reichshofraths Ord. Tit. III. §. 16. von dem gleich im ersten Rathssitze, oder folgenden Tages zu machenden Vortrage vorkömmt.

§. 195.

Wenn in der vorzutragenden Sache ein Korreferent bestellt ist: so muß der Referent demselben, ehe er seine Relation vorträgt, die Akten zuschicken, und also warten, bis jener mit seiner Korrelation fertig ist.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.
Von den Gegenständen des Vortrags.

§. 196.

Der Gegenstand eines Vortrags oder einer Relation ist nicht immer ein einzelner Schriftsatz, sondern es sind zuweilen mehrere, zuweilen auch völlig ausgestrittene und zu einem Endurtheile reife Schriften.

§. 197.

Es ergiebt sich also von selbst, daß wir das Wort Vortrag (Relation) nach Beschaffenheit der Umstände bald im engsten, bald im weitläuftigern und bald im weitläuftigsten Verstande nehmen.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Von dem wirklichen Vortrage überhaupt.

§. 198.

Der Vortrag des Referenten im Rathe besteht in dem, daß er den übrigen gegenwärtigen Räthen in der ihm zugetheilten Sache, nach ihrer Beschaffenheit, die von den Partheyen vorgetragenen Thatsachen, Umstände, Beweggründe und Gesuche, auch, wo es nöthig ist, den gerichtlichen Verlauf kenntbar mache, und dabey eröffne, wie er glaube, daß der Schluß gefaßt werden könne.

§. 199.

Wenn eine solche Relation etwas mehreres, als die sogenannten Currentien, oder andere geringere Sachen zum Gegenstande hat: so ist nöthig, daß selbe von den Referenten selbst vorläufig schriftlich verfaßt worden sey, und daher bey der wirklichen Vortragung nur abgelesen werde (§. 194.) *).

*) Daß in wichtigen und zu einem Endurtheile reifen Sachen, die Relationen schriftlich ausgearbeitet werden sollen, ist in der Reichshofraths Ord. Tit. IV. §. 18. am Schlusse vorgeschrieben, mit den Worten: „so „dann (solle) jede Definitivsache schriftlich re- und correferirt werden, „ Es heißt auch in eben diesem §. in der Mitte: „ daß der Re- und Cor- „referent sich in großen, bevorab Definitivsachen mit ihrer schriftlichen „Relation gefaßt halten sollen. „

Daß aber auch die Referenten alles und auch die Auszüge aus den Akten selbst ausarbeiten, nicht weniger alles selbst fleißig lesen sollen,

len, ist schon in der Reichshofraths Ord. Tit. IV. §. 14. verordnet, worden, wo es heißt: „ Es sollen sowohl die Referenten als Correferen„ten, die ihnen vertraute Sachen nicht oben hin, oder nur zum Theil, „vielweniger dieselbe durch ihre eigene Leute oder Diener durchlesen, und „Extract daraus machen lassen, folgends aus demselben referiren, und „ihre Vota darnach richten, sondern ihren Pflichten und Eydem nach, „alles selbsten ganz und mit solchem Fleiß lesen, daß sie einer jeden „Parthey billiges Recht, und derselben Behelf getreulich und vollkom„mentlich zu referiren wissen, und so wenig von den andern Räthen, „als künftig von den Partheyen selbsten, aus den Actis mögen überzeugt „werden, daß sie einer Parthey etwas nothwendiges zu referiren ver„gessen, übersehen, oder fürsetzlich ausgelassen haben: immassen dann „unser Reichshofraths Präsident auf diesen ganzen Artikel vor andern „sein fleisiges Aufmerken tragen, und da er einen, oder mehr Referenten „zugleich, oder absonderlich, darwieder gehandelt befindet, dasselbe „durchaus von keinem, wer der auch sey, gedulden, sondern solches des „erstmals stracks in gesessenen Rath aller Nothdurft und Gebühr nach „verweisen; Das anderemal aber ohne Mittel uns (dem Kaiser) selbsten „um nothwendiges Einsehen berichten, und hierunter keines verschonen „solle. „ Eben so heißt es im kais. Dekret vom 14ten Janu. 1714. Nr. 8. „ Und nachdemalen einige in den Wahn gerathen und ausgestreuet: „als ob zuweilen die Referenten die Extractus Actorum und Relationes „von andern verfertigen lassen, und dadurch einige Partheyen wären ge„fährdet worden, obwohlen die verdeckte Angeber das Factum nicht er„wiesen, oder den Theil, dem solches begegnet, benamset: so wollen „Se. kais. Majestät jedoch aus Liebe zur Gerechtigkeit, und guter Ord„nung, auch zu Verhütung derley üblen Nachrede hiemit Dero gehor„samsten Reichshofrath ausdrücklich dessen erinnert, und denselben auf „dasjenige, was diesfalls in der Reichshofraths Ord. vorgeschrieben ist, „absonderlich angewiesen, und die genaue Folge anbefohlen haben. „ Auf gleiche Art verordnet auch das kais. Dekret vom 5ten Apriel 1766. Nr. 7. „ Daß die Extractus Actorum von dem Referenten selbst mit „behörigen Fleise, um die Sache klar, und mit gebührender Kürze vor„zutragen, verfasset werden sollen. „

In den kurfürstl. Erinnerungen (monitis electoralibus) vom Jahre 1711. zu gedachten §. der Reichshofraths Ord. ist gegen die Uebertreter auf eine Amtsentsetzung angetragen worden.

Wenn inzwischen ein Rath blos den Aktenauszug durch eine andere Person verfertigen läßt, so scheint er den erwähnten Verordnungen dadurch Genüge zu leisten, wenn er das übrige selbst ausarbeitet, den Akten auszug aber gegen die Akten auf das genaueste hält, und die bey dieser Vergleichung sich ergebende Mängel beseitiget.

§. 200.

Damit sowohl der Referent, als die übrigen Räthe sich, wo es etwa für nöthig befunden wird, aus den Akten zugleich ersehen können: so hat jener während dem Vortrage diejenigen Akten, woraus er eben referirt, allemal vor sich liegen.

§. 201.

Da die Lage, Umstände und Beschaffenheit der Sache, worüber referirt wird, sehr verschieden seyn können, auch eben diese Relation bald einen erst anfangenden, bald einen zur Entscheidung reifen summarischen, oder ordentlichen Prozeß, oder sonst eine Verhandlung, nicht minder auch etwa einen wesentlichen oder geringen Nebenpunkt in eben dieser Prozeßgattung oder Verhaltungsart zum Gegenstande haben kann: so ergiebt sich von selbst, daß auch der wirkliche Vortrag nach diesen Verhältnissen in verschiedenen Sachen sehr verschieden seyn müsse.

§. 202.

Für die neu angebrachten, dann die im Laufe begriffenen Sachen, (worüber, wie z. B. über die Exceptiones oder Replicas im Mandats, oder Reskriptsprozesse ohne Klausel, oder über Berichte oder Gegenberichte in Appellationssachen, ebenfalls ein besonderer Vortrag geschehen muß, ist der Regel nach der sogenannte Turnus bestimmt, zu den geschlossenen und zur Entscheidung fertig liegenden Definitivsachen aber die Stunden, die diese Turne übrig lassen, bestimmt.

§. 203.

§. 203.

Der bey dem Reichshofrathe gewöhnliche Turnus (§. 202.) ist diejenige Abwechslung, nach welcher jeder Rath vom ersten bis zum letzten, wenn ihn die Reihe trifft, eine ganze Woche hindurch Vormittag durch zwo Stunden referiren muß *).

*) Der Vicepräsident ist kraft seines Amtes von dem referiren frey, folglich zu keinen Turnus verbunden.

§. 204.

Es wurde vorhin damit, in soferne längere Abwesenheit, Krankheit, eine mit des Präsidenten Erlaubniß getroffene Verabredung, und dergleichen keine Ausnahme machten, und etwa einen Uebersprung (saltum) verursachten, nach der Länge der Dienstjahre dergestalt verfahren, daß z. B. diese Woche ein Rath von der Herrenbank, und die künftige Woche einer von der gelehrten Bank seinen Turnus hielt; und so wie bey dem ältesten Rathe damit angefangen wurde: so kam auf eben diesen ältesten Rath die Reihe wieder, sobald der jüngste mit seinem Turnus fertig war. Nunmehr aber müssen nach einem im Jahre 1778. ergangenen kaiserlichen Befehle alle Wochen zwey Räthe zugleich, nämlich einer von der Herrn- und der andere von der gelehrten Bank ihren Turnus in der angezeigten Ordnung halten; jedem ist hiezu eine Stunde angewiesen. Die übrigen zwo von den gewöhnlichen Rathsstunden hingegen bleiben für die Endurtheilssachen bestimmt.

*) Dekret Kaiser Josephs des IIten vom 5ten April 1766. Nr. 14. „Die „vormittägigen Rathsstunden sollen von den bis anhero üblich gewe„senen dreyen, auf vier Stunden erstreckt, und von diesen jedesmalen „zwey Stunden zu denen beschlossenen alten und neuen Sachen bestimmt „werden.„

§. 205.

Wer wünscht, daß eine zu dem Turnus bestimmte Sache, die im letzten Turnus eines Referenten nicht hat vorkommen können, vor dem nächstfolgen-

folgenden, und daher außer der Reihe (extra Turnum) vorgebracht werden möchte, hat ordentlicher Weise kein anders Mittel, als sich an den Präsidenten entweder unmittelbar, oder durch Vermittlung des Referenten, zu wenden, und ihn um diese Art von Dispensation zu bitten; denn ein Referent darf solches für sich nicht thun.

§. 206.

Nur das einzige pflegen die Räthe manchsmal zu thun, daß sie die weitläuftigste, zu ihrem Turnus bestimmte Sache auf den letzten Tag zurückhalten, und daher, weil sie an diesem Tage nicht fertig werden können, die von dem Turnus des nachfolgenden turnirenden Raths übrig bleibenden Stunden entweder ganz oder zum Theil gewinnen, bis sie mit der Relation desjenigen ebenfalls fertig werden, so sie in ihrem Turnus nicht haben vollenden können.

§. 207.

Zu dem Vortrage einer Definitivsache kann ein Rath ohne die, entweder von ihm selbst, oder den interessirten Partheyen erlangte Erlaubniß des Präsidenten, oder Befehl des Kaisers ebenfalls nicht schreiten.

§. 208.

So wie die Gesetze und der Gerichtsbrauch eine gewisse Reihe im Vortragen eingeführt haben (§. 202.): so sind jene auch in Ansehung der Sachen besorgt gewesen, damit einer vor der andern, in Ansehung des Vortrags, ein gewisser Vorzug bestimmt werde.

§. 209.

Dieser Vorzug besteht darin, daß vor allen andern zur Sprache gebracht werden müssen 1) die Sachen, deren Vortrag der Kaiser selbst befohlen hat; 2) die Sachen, welche keinen Verzug leiden, Gotteshäuser, oder Gefangene betreffen, besonders wenn diese letzte gepfändet worden, oder sonst übel mit ihnen verfahren wird; 3) die Sachen der Armen,

Wittwen und Waisen, besonders wenn sie etwa aus Noth oder Einfalt sich an das kaiserliche Hoflager begeben haben; 4) die fiskalischen Sachen; 5) die gefreyten Sachen (causæ privilegiatæ) vor den unbefreyten; 6) die ältern vor den neuern *).

*) Reichshofraths Ord, Tit. IV. §. 7. 8. 9. 10. 11. In Ansehung der Armen insbesondere, heißt es in nur erwähnten §. 9. „Und weil zum „Dritten der armen Leute, auch dergleichen Wittiben und Waysen Sa„chen vor andern Rath und Relationibus befördert, und derselben Elend „mit billigem Mitleiden in Acht genommen werden solle, welche dann „etwa aus Noth, zum Theil aus Einfalt auch wohl aus Muthwillen, „oder anderer unruhiger Leute Verhetzung, uns fernen Weeg nachreisen: „so soll Präsident und Reichshofräthe gegen solchen, geziemende Discre„tion halten: also, daß diejenigen, so von Noth wegen und aus ziem„lichen Ursachen sich dieser Zuflucht gebraucht, um so viel mehr beför„dert, ihnen in ihrer Armuth zu Recht förderlich verholfen, die andere „aber, und muthwilligen, zeitlich abgeschaft, auch da der Frevel so groß, „der Nothdurft nach abgeschaft werden.

§. 210.

Die eben angezeigte Ordnung (§. 209.) kann jedoch (die erste Gattung ausgenommen, denn diese wird genau beobachtet) bey der vorhandenen übergroßen Menge und Verschiedenheit der Sachen nicht immer beobachtet werden. Es kömmt deswegen sehr viel auf die von den Partheyen erbetene, oder auch von dem Referenten selbst bewirkte Erlaubniß des Präsidenten an.

§. 211.

Während daß über eine Sache re- oder korreferirt wird, merken die übrigen Räthe, vorzüglich aber der zuerst votirende, fleißig auf *), und machen bey wichtigern Sachen zu Erleichterung des Gedächtnisses und eigener Wissenschaft besondere Bemerkungen (Notamina) **); demjenigen Reichshofraths Sekretär hingegen, in dessen Protokoll die Sache einschlägt, liegt ob, den Re- und Korreferenten, dann die gegenwärtigen und abwe-

senden Räthe, nicht weniger, wenn ein Rath etwa früher abgetreten, oder später gekommen ist, oder wenn etwa die Re- oder Korrelation mehrere Tage dauert, welcher Rath einen oder den andern Tag abwesend gewesen, aufzumerken ***).

*) Cammergerichts Ord. I. Theil Tit. 13. §. 4. „Die Beysitzer sollen „auch ihren Aemtern im Rath und sonst allein auswarten, sich keiner „andern Geschäften unterfahen, im Rath, oder sonst nichts arbeiten, „schreiben, lesen, oder studiren, das ihnen an Besichtigung, Relation, „fleißiger Zuhörung und Erwägung der Gerichtshändel, Verhinderung „bringen möcht, sondern ihrem studiren im Rechten, referiren, votiren „und Urtheilfassung mit höchsten treuen Fleiß obseyn, damit die Par- „theyen gefördert und abgefertiget werden mögen, „ ingleichen §. 6. „ Es sollen auch die Beysitzer in ihren Relationibus ein ander fleißig „hören, keiner den andern hindern, und in seine Stimm einreden. Item „von einander nicht aufstehen, umgehen, mit einander von andern Sachen re- „den, damit in Relationibus nichts den Partheyen zu nachtheil überhört, oder „versäummt werd. „

**) Reichshofraths Ord. Tit. IV. §. 16. „ Es sollen auch unsre Räthe, „bevorab die Gelehrten, fürnämlich in hochwichtigen und weitläuftig dis- „putirten Handlungen, indem man referirt, oder die Schriften verliest, „die Principalpunkten, und Motiven derselben zu besserer ihrer Gedächt- „niß alsobald im Rath in ihr Memorial aufzeichnen, auf daß sie denen „selben desto besser nachdenken, und ihre Meinung darauf eröfnen kön- „nen. „

***) Reichshofraths Ord. Tit. I. §. 16. „ Als sollen die Sekreta- „rien bey ihrem Protokoll mit Fleiß darauf Achtung geben und fürmer- „ken, wie lange, oder welcher Sachen sowohl zu späth ankommende als „abtrettende Räthe bey, oder nicht beygewohnt haben, damit man ei- „gentlich wissen möge, welche Räthe bey jeder Sache mit ihrem Voto „konkurriret haben. „

§. 212.

Wenn die Re- und Korrelation einer Sache einmal angefangen haben, so dürfen solche ohne des Präsidenten oder des Kaisers Befehl, oder

sonst

sonst wichtige Ursache, z. B. unvermuthete Unpäßlichkeit des Re- oder Korreferenten, oder wenn während der Re- und Korrelation von den Partheyen etwas weiters angebracht wird, worüber ebenfalls noch ein besonderer schriftlicher Vor- oder Mitvortrag zu machen ist, und dergleichen, nicht unterbrochen *), vielweniger mehrere wichtige Relationen unter einander vermengt werden **).

*) J. R. A. §. 146. in der ersten und zwoten Zeile. Dekret Josephs des IIten von 1766. Nr. 11. gleichfalls in der ersten Zeile.

Diese Verordnung ist auch deswegen sehr nothwendig und nützlich, weil durch die sonst nöthige Wiederholungen viele kostbare Zeit verlohren gehet. Sie ist aber doch nicht so zu verstehen, als wenn die Vor- und Mitvorträge in einem und dem nämlichen Tage so lange fortgesetzt werden müßten, bis sie ganz zu Ende sind, sondern die Meinung ist nur, daß, wenn der Referent oder Korreferent z. B. zwo Stunden, oder auch mehrere Zeit, ihren Vor und Mitvortrag gemacht haben, der Rest am nächsten Rathstag fortgesetzt, und so weiter verfahren werde, bis die Sache ganz entschieden ist.

**) Daß die Relationen nicht untereinander gemenget werden sollen, ist in der Reichshofraths Ord. Tit. IV. §. 18. vorgeschrieben. „ Es sollen auch die Relation und Korrelation nächst auf einander folgen, und kei-„ne Interruption darinen geschehen. „ Ingleichen im J. R, A. §. 146. „wo es heißt: „ In alle Weege (soll) von dem Korreferenten, so bald „die Referenten ihre Vota abgelegt haben, Korreferiret werden. „

§. 213.

Sobald der Referent seinen Vortrag völlig geendiget hat, fängt der Mitreferent seinen Mitvortrag an *), welcher bald kurz, bald weitläufig ausfällt, nachdem die Umstände der Sache, oder die Beschaffenheit der Relation es fodern.

*) Reichshofraths Ord. Tit. IV. §. 19.

§. 214.

Wenn der Re- und Korreferent über die vorzutragende Sache einerley Meinung haben: so fällt die Korrelation weit kürzer aus, als wenn sie über gewisse Punkte oder zum Theil, oder durchaus verschiedener Meinung sind.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Von der Umfrage, und dem Stimmen geben (Votiren).

§. 215.

Nach geendigter Relation und allenfallsiger Korrelation sammelt der Präsident die Stimmen der übrigen Räthe *), fängt nach Beschaffenheit der vorkommenden Sache seine Umfrage entweder bey dem ersten Rathe auf der Herrenbank, oder bey dem ersten auf der gelehrten Bank an **), und geht hiebey dergestalt zu Werke, daß auf jede Stimme eines Raths von der einen Bank immer die Stimme eines Raths von der andern Bank abgegeben, und auf solche Art vom ersten bis zum letzten fortgeschritten werde.

*) Der neueste Reichsabschied verordnet im §. 146. daß nach abgelegter Re- und Korrelation die Vota der Ordnung nach ohneingestellt, und zwar ohne Einmischung einiger anderer Sachen abgelegt werden sollen.

**) In der Reichshofraths Ord. ist. Tit. V. §. 8. vorgeschrieben, „Daß in Sachen die Justiz betreffend, mit Frag der ersten Stimme an „den Gelehrten, aber in Staats- Landes und dergleichen Sachen an den „andern angefangen werde.„ Der Gesetzgeber hat inzwischen diese Stel„le nicht so uneingeschränkt dahin gesetzt, sondern die ausdrückliche Aus„nahmen hinzugefügt: „ Jedoch solle unser Präsident in demselben nach „Gestalt und Gelegenheit der Sachen, Landesart, und voriger Relation „nicht gefährdet werden, sondern vielmehr ihme bevorstehen, und gebüh„ren, nicht nur nach Gelegenheit der unterschiedenen Bänke und Stände, „sondern jezuweilen, wenn es der Sachen Beschaffenheit erfordern will,

„ohne Bedenken diejenigen Räthe nacheinander zu fragen, die vermuth-
„lich um die Gelegenheit, Natur, und vorige Relation der Sachen mehr
„Wissens haben; damit sich die andere um so vielmehr in ihren Rath-
„schlägen darein finden könnten.„

§. 216.

In Ansehung der von den bey einem Vortrage gegenwärtigen Räthen zu gebenden Stimmen überhaupt ist in den Gesetzen vorgesehen, daß den verhandelten Akten und beygebrachten Urkunden, dann den Reichsgrundgesetzen und gemeinen Rechten gemäß, auch auf genugsame und erhebliche Ursachen gegründet seyn, folglich ohne unziemliche sonderbare Meinungen oder Eigensinn abgegeben werden sollen *), damit nicht etwa eine unbedächtliche Mehrheit der Stimmen, oder andere Inkonvenienzen entstehen mögen.

*) Reichshofraths Ord. Tit. V. §. 14. „Ob dann wohl einem jedwedern „Rath gebührt und obliegt, seine Stimme frey, und nach seinem besten „Wissen zu eröfnen, so sollen sich doch unsere Reichshofräthe, aller un„ziemlichen Singularität gänzlich entäussern, und da einer oder mehr „sich derselben vorsetzlich und gefährlich, oder aber solcher Opinionen „die keinen Grund haben, annehmen, und darrinnen eigensinnig öf„ter beharren wollte, (dessen wir uns doch gar nicht versehen) „so solle unser Präsident demselben solches untersagen, denjenigen aber, „so sich daran nicht kehren wollte, uns nahmhaft machen, die Nothdurft „dargegen vorzunehmen.„

§. 217.

Jeder Rath muß anbey sein Gutachten nach vorgehender Frage des Präsidenten in der an ihn kommenden Ordnung abgeben, und darf also einem andern Rathe im Votiren nicht vorgreifen, oder in die Rede fallen *); derjenige, welcher bey einem Vortrage nicht durchgehends zugegen gewesen ist, muß sich des Votirens gänzlich enthalten; Es ist auch verbothen, daß ein Rath, dem andern blos zu gefallen, votire **).

*) Reichs-

*) Reichshofraths Ord. Tit. V. §. 4. „ Es solle auch (ausser) unsers „Präsidenten Erlauben und Anfragen im Referiren keiner dem andern „vorgreifen, oder einreden, sondern einer den andern ruhig und fleißig „hören, und ein jeder, warum er etwa den Referenten zu fragen, oder „zu erinnern möchte haben, dasselbe vor sich schriftlich aufzeichnen, und „nach Ende der Relation oder bis das Votum an ihn kommt, sparen. „In dem im Dekret Kaiser Josephs des IIten vom 5ten April 1766. Nr. 8. von Wort zu Wort wiederholten §. 9. eben dieses Tit. der Reichshofraths Ord. heißt es: „ unser Präsident solle auch daran seyn, daß „ein jeder aus unsern Räthen seine Stimme anderst nicht, dann in sei„ner Ordnung, und auf vorhergehende Frage, sein des Präsidenten, ge„be, einem andern im votiren nicht fürgreife, oder in die Rede falle, „gestalt dann auch gedachter unser Präsident keineswegs gestatten solle, „daß einer von unsern Räthen sein Votum anderst, dann den gerichtli„chen Akten und Documenten zufolge, denen Reichs-Constitutionibus und „gemeinen Rechten gemäß formire, dazu auf vernünftige und genugsam „erhebliche Ursachen fundire, auf daß nicht unbedächtiche Majora oder „andere Inconvenientien durch eigensinige Vota verursacht werden. „

**) Dekret Kaiser Karls des VIten Nr. 19. „ Fürohin (sollen) diejeni„gen Räthe, welche dem Anfang einer Relation nicht beygewohnet, in ei„ner unvollkommen angehörten Sache nicht befragt werden, oder al„lenfalls sich des Votirens enthalten, und wofern der Reichshofraths „Präsident, oder dessen Amtsvertretter, vermerken thäte, daß einer dem „andern zu gefallen votiren, oder für, oder gegen einer Sachen, oder „dessen Referenten eine Faction unter den Räthen wäre (welches sich in „einem, und zwar solchem Gerichte, ganz und gar nicht geziemet, auch „wider der Räth Eyd und Pflichten laufet) der Präsident, oder dessen „Amtsverweser, alsdann der Reichshofraths Ord. gemäß verfahren, die „Ungebühr gegen den Schuldigen ahnden, diejenigen aber, so sich daran „nicht kehren wollten, zu verfügender Nothdurft ihrer kais. Majestät an„zeigen. „ In eben dieser Numer 19. ist übrigens auch das allzulange und unnöthige Votiren und Referiren, dann das Zeitungslesen und anderer Zeitvertreib verbothen worden.

§. 218.

§. 218.

Wenn etwa ein votirender Rath bemerket, daß die von ihm gegebene Stimme von diesem oder jenem nicht recht verstanden worden, und also für nöthig hält, sich besser zu erklären, oder aus gewissen durch die nachstimmenden Räthe angezeigten Ursachen seine vorige Meinung zu ändern, zu verbessern, oder sonst etwas erhebliches derselben beyzusetzen: so steht ihm solches, nach der dem Präsidenten von ihm dießfalls gemachten Anzeige, und darauf erfolgten Genehmigung, frey.

*) Reichshofraths Ord. Tit. V. §. 10. welcher im Dekrete Kaiser Josephs des II.ten vom 5ten April 1766. Nr. 8. ebenfalls von Wort zu Wort wiederholt ist.

§. 219.

Wo hingegen ein Rath auf die erfolgte Umfrage über oder wider des Referenten oder anderer Räthe vor ihm gegebenen Stimmen nichts neues oder erhebliches vorzubringen hat: da zeigt er nur ganz kurz, welcher vorstimmenden Meinung er Beyfall gebe, und hat folglich nicht nöthig, das Votum desjenigen, dem er Beyfall giebt, unnöthiger Weise zu wiederholen; hat er aber über des vorstimmenden Raths Meinung ein Bedenken, so eröffnet er den Grund und die Bewegursachen, die ihn hiezu verleiten *).

*) Reichshofraths Ord. Tit. V. §. 11. welcher im oft angeführten Josephinischen Dekrete Nr. 8. wörtlich wiederholt ist.

§. 220.

Dem Präsidenten steht auch zu, im Fall es die Nothdurft der Sache erfodern, oder er selbst für gut befinden sollte, über eine Sache, oder auch nur über einen Hauptpunkt derselben eine zwote Umfrage zu halten; die Räthe sind alsdann ebenfalls verbunden, sich der Kürze zu bedienen, und nichts unnöthiger Weise zu wiederholen; sondern da, wo sie bey ihrer gegebenen Meinung zu verbleiben gesonnen sind, es nur mit wenigen Worten anzuzeigen *).

*) Reichshofraths Ord. Tit. V. §. 12. der ebenfalls in Kaiser Josephs IIten Dekrete Nr. 8 wiederholt ist. Man vergleiche auch den J. Reichsabschied §. 148. In dem §. 13. des V. Tituls der Reichshofraths Ord. ist weiter auf den Fall, daß ein Rath unversehens in wichtigen Geschäften verschickt würde, die Vorsehung getroffen, daß dieser vor seiner Abreise seine Meinung dem Präsidenten schriftlich und versiegelt zustellen soll?

§. 221.

Verlangt ein Votant zu besserm Nachdenken die Akten mit nach Hause: so kann es der Präsident nach Beschaffenheit der Umständen, nicht abschlagen; doch ist ein solcher Rath verbunden, die Akten binnen zween, drey, oder höchstens vier Tage wieder zurück zu bringen, urd falls er befunden haben sollte, daß in wesentlichen Stücken anderst referirt worden wäre, als die Akten mit sich bringen, solches gebührend anzuzeigen. *)

*) Reichshofraths Ord. Tit. V. §. 5. „ Wo dann einer oder mehr von „unserm kais. Reichshofrath in Sachen nach geschehener Verlesung und „Relation, um besseres Nachdenkens willen, dieselbe Schriften ihme nach „Haus auf eine kurze Zeit zu vergönnen, sich besser darein zu ersehen, „oder wo vonnöthen darauf zu studiren, begehren würde, das soll ih„nen unser Präsident nach Ermessung und Gelegenheit der Sachen, doch „in alle Wege, daß hierinnen kein unnöthiger Aufzug gesucht, sondern „die Acta in zweyen, drey oder meistens vier Tagen wiederum in Rath „gebracht werden, nicht abschlagen, und da von solchem Rath, alsdann „etwas mehreres, wenigers, oder gar was anders, dann referirt, und „doch in den Actis begriffen, auch zur Substanz gehörig, und bey der „Decision in Acht zu nehmen, nothwendig befunden würde, solches solle „ein jeder bey seinen Pflichten nicht verschweigen, und nicht allein in „seinem Voto anziehen, sondern auch aus den Actis zeigen, und alsdann „auch der ganze Reichshofrath dasselbe in acht zu nehmen verpflichtet „seyn. „

§. 222.

§. 222.

Bemerket hingegen ein Rath, daß er einer Parthey, derer Sache eben vorgetragen wird, mit Sippschaft, Schwägerschaft, oder sonst dergestalt verwandt ist, daß er in den Rechten für einen Richter oder Zeugen nicht gelten könne, oder er steht mit einer solchen Parthey in wirklicher Freundschaft, oder hat in derselben Sache advocirt, prokurirt, oder in andere Weege ihr gedient; so ist er verbunden solches dem Präsidenten anzuzeigen, ohne Aufschub abzutretten, und sich der Mitstimmung gänzlich zu enthalten. *)

*) Reichshofraths Ord. Tit. I. §. 18.

§. 223.

Es steht auch dem Stimmgebern in wichtigen und zweifelhaften Sachen frey, von dem Präsidenten sich eine Bedenkzeit auszubitten, der solches auch nicht versagen darf. *)

*) Reichshofraths Ord. Tit. V. §. 6. „ Wo auch etliche aus unsern Rä„then, ob sie gleich die Ersehung der Akten nicht begehren, jedoch sonsten „mit ihren Stimmen auf die beschehene Umfrag so bald nicht könnten ge„faßt seyn, sondern einen ungefährlichen Bedacht begehren würden, das „solle ihnen, sonderlich in wichtigen Sachen, auf die Maas wie ob„steht, gleichergestalt durch unsern Präsidenten zu gelassen werden. „

§. 224.

Wann endlich die Stimmen abgegeben sind, so wird nach der völlichen Uebereinkunft aller, oder ausser diesem Falle, nach Mehrheit derselben der Schluß gefaßet *). Sind etwa die Räthe auf zweyerley Meinungen in gleicher Zahl verfallen: so kan der Präsident mit seiner Stimme, der Regul nach, zwar die grössere Zahl machen **); wenn er aber zugleich bemerkt, daß beyder Theile Meinungen mit guten und wichtigen Gründen unterstützt seyen, oder es sind überhaupt solche Sachen im Vortrage, worüber die Räthe sich nicht vergleichen könnten: so ist er verbun-

den, den Antrag zu machen, daß die verschiedenen Meinungen dem Kaiser selbst in eigenem Gutachten (Votis ad Imperatorem) zur Entscheidung vorgetragen werden ***).

*) Reichshofraths Ord. Tit. V. §. 15. „Wann dann nach beschehener „ersten und andern Umfrage, die Räthe alle vernünftig und wohl bedächt„lich votirt haben: so solle alsdenn unser Reichshofraths Präsident nach„dem, was die mehrere Stimmen unsern Reichshofrath geben, beschließen, „und derselben mehrere Stimmen billig den Vorzang haben. „Das nämliche fodert auch das Dekret Kaiser Karls des VIten Nr. 19. mit den Worten: „sonst (solle der Präsident) nach denen Majoribus schliesen.

Die Reichshofraths Ord. verlangt auch Tit. I. §. 14. bey jedem Schlusse die Gegenwart aller oder doch einer genugsamen Zahl von Räthen, wie auch, daß alles in vollem Rathe (in Pleno) ausgemacht werde. In einem Schreiben des Kurfürstens von Mainz vom 7. Jun. 1711. an Kaiser Karl den VIten ist der Antrag geschehen, daß der Reichshofraths Präsident, oder dessen Amts verwalter, angehalten werden möchte „nicht mehr ad Majora supernumerariorum, sondern ad Majora der wirklich in „certo Numero besoldeten Räthe zu sehen, damit die status Imperii zu „den Richtern, und deren Urtheil, ein genugsames Vertrauen, die liebe „Gerechtigkeit aber ihre billigmäßige grundfeste Bedienung haben möge. „Es ist aber dieses Verlangen, sagt der verstorbene Reichshofrath, freyherr von Burkard, in seinen Anmerkungen zu der Reichshofraths Ord. Tit. V. §. 9. nicht beliebet worden.

**) Reichshofraths Ord. Tit. V. §. 16. „Da auch unterschiedliche Vota „in der Anzahl gleich wären: so solle unser Präsident einem Theil mit „seiner Stimme Beyfall thun, und alsdann auf dasselbige, als das „mehrere schliesen.„

***) Reichshofraths Ord. Tit. V. §. 18. „Wo aber die Stimmen in ziem„licher Anzahl zertheilt, und unser Präsident bemerken würde, daß bey„der Theile Meinung mit stattlichen Grundfesten Ursachen bestärket, oder „da in unserm Reichshofrath Sachen vorkommen werden, darinnen un„sere Reichshofräthe sich nicht vergleichen möchten, dahero wegen ihrer „Hochwichtigkeit deren Erledigung bey uns vonnöthen: so solle unser „Reichshofraths Präsident ausserhalb unserm Vorwissen nichts endliches

„schlie-

„schließen, sondern nachdeme selbige Sache zuforderist am fleißigsten erwo„gen, beyder Theile schriftliche Meinungen kürzlich dem Secretario in „die Feder zum Protokoll gegeben werden, und alsdann dem Referenten „ein schriftliches Gutachten mit allen umständlichen, und wichtigen Be„denken aufzusetzen, dem Korreferenten aber andern Theils Meinung, „gleichfalls in ein anderes Gutachten zu bringen anordnen. „

Eben so verordnet das schon bemerte Dekret Kaiser Karls Nr. 19. Daß der Präsiden in wichtigen Sachen, wo die Meinungen in ziemlicher Anzahl zertheilt, und beyde Theile mit wohl festen Gründen versehen werden, darob vor dem endlichen Ihro Kais. Majestät von beyden Meinungen schriftlich berichten, und Dero Entschluß erwarten solle. „

Wir merken hier an, daß die angeführte Stelle im §. 18. des V. Titels der Reichshofraths Ordnung nach welcher beeder Theile schriftliche Meinungen dem Sekretario in die Feder zum Protokoll geben (diktiret) werden sollen, nicht üblich seye.

Ein Beyspiel, wo der Präsident wegen getheilter, doch aber beederseits mit sehr wichtigen Gründen versehener Meinungen, sich dieses Weeges bedienet hat, ist in der berühmten und sehr wichtigen Sache: Oettingen-Spielberg contra Oettingen-Wallerstein, puncto tractatus successorii vorgefallen, wo den 1. Febr. 1740. pro sententia cassatoria & respective condemnatoria 10. pro absolutoria hingegen 6 Räthe gestimmet, letztere aber ebenfalls sich auf sehr stattliche Gründe berufen hatten, und daher der Präsident den Schluß machte, daß beeder Theile Meinungen dem Kaiser in besondern Gutachten vorgetragen werden sollten.

§. 225.

Ereignet sich etwa, daß der Re- und Korreferent in Darstellung des Faktums (Facti) sich nicht vergleichen können: so muß der Präsident sie zu vereinigen suchen, und wenn ihm solches gelingt, das aus dieser Vereinigung entspringende Faktum zur Grundlage nehmen lassen; gelingt ihm aber diese Vereinigung nicht, so muß die Geschichtserzählung (Facti species) in vollem Rathe aus den Akten gezogen, und alsdann die Sache ebenfalls durch Gutachten an den Kaiser gebracht werden *).

 *) Reichs

*) Reichshofraths Ord. Tit. V. §. 20. wo der Gesetzgeber noch hinzugefügt hat: „ so wollen wir darauf unsern Reichshofraths Präsidenten, „und wie wir es nach Gelegenheit der Sachen vonnöthen befinden, auch „den Referenten und Korreferenten, neben etlichen derjenigen Reichshof„räthe, so der unverglichenen Meinungen absonderlich beweglichen Be„denkens gewesen, vor uns erfodern, der Sachen Nothdurft und Um„stände anhören, dieselbe folgends erledigen, oder nach unserm Willen „und Gefallen in andere Weege der Gebühr nach zu geschehen, befeh„len. „

§. 226.

Entsteht hingegen etwa über den Verstand eines Reichsgesetzes oder Abschiedes ein Zweifel: so muß die Sache an den Reichstag verwiesen werden *)

*) Westphl. Fr. Art. 5. §. 55. . . . . . „ Si quæ vero dubia circa in„terpretationem Conſtitutionum ac Receſſuum Imperii oriantur . . . . . „remittantur ad Comitia Imperii vniuerſalia, „ oder wie es in der Reichshofraths Ord. Tit. V. §. 22. übersetzt ist: „ da über den Verstand der „Reichs Konstitutionem und Abschieden Zweifel vorfallen, ... so „solle solches auf einen allgemeinen Reichstag verwiesen werden. „ Weiland der Reichshofrath Freyher von Burkard sagt jedoch bey dieser „Stelle: Caſus ſunt rariſſimi. *)

§. 227.

Ein gleiches muß auch geschehen, wenn zwischen zweyerley reichsverfassungsmäßigen Religionstheilen entweder principaliter **oder** per interventionem **obschwebende geistliche oder weltliche Sachen von beyderseits in gleicher Zahl votirenden Räthen erwogen werden, die katholischen Räthe sich aber auf eine, die dem augsburgischen Bekenntnisse beypflichtende Räthe hingegen auf die andre Seite schlagen *).**

*) Westphl. Fr. Art. 5. §. 55. „ Si quæ vero in diiudicandis cauſis ec„cleſiaſticis vel politicis, inter partes ſupra expreſſas vertentibus, ex „paritate aſſeſſorum vtriusque religionis, poſtquam in pleno etiam ſenatu, „pari tamen ſemper vtrinque Iudicantium numero, examinata fuerint,

contra-

„contrariæ oriantur ſententiæ, Catholicis quidem in vnam, Auguſtanæ „vero Confeſſionis Aſſeſſoribus in aliam abeuntibus, remittantur ad Co- „mitia Imperii vniuerſalia. Welche Stelle in der Reichshofraths Ord. „Tit. V. §. 22. gleichergeſtalt dahin überſetzt iſt: „ Da .... in Er- „kenntniß über geiſt- und weltliche Sachen, (ſo) zwiſchen obgeſagten „Theilen ſchweben, aus Gleichheit beederley Religions-Aſſeſſoren, nach- „dem ſelbige in vollem Rath, jedoch von beederſeits gleicher Anzahl Rich- „tern, erwogen worden, ungleiche Meinungen entſtünden: alſo daß die „Katholiſchen auf einer Seite, die Ausburgiſchen Confeßions-Ver- „wanten auf die andere ſchlügen: ſo ſolle ſolches auf einen allgemeinen „Reichstag verwieſen werden. „

§. 228.

Wenn jedoch keine wirkliche Zuſammentrettung in Theile, (Itio in partes) vorhanden iſt, und etwa nur zwey, oder mehrere Katholiſche Räthe, mit einem oder dem andern dem Augsburgiſchen Bekenntniße zugethaner Rathe einer, die übrigen Räthe aber dergeſtalt der andern Meinung ſind, daß dennoch gleiche Stimmen (paria) entſtehen, ſo hat die Verweiſung auf den Reichstag nicht mehr Platz, ſondern der Streit muß von dem Reichshofrath ſelbſt nach der Kammergerichtsordnung, oder wie gröſtentheils unumgänglich nothwendig iſt, nach der Reichshofraths Ordnung entſchieden werden *).

*) Weſtphl. Fr. Art. 5. §. 55. „ Sin autem duo, pluresue Catholici cum „vno & altero Auguſtanæ Conf. Aſſeſſore, & viciſſim, vnam; reliqui „vero totidem numero, quamuis religione diſpares, alteram amplexi fuerint „ſententiam, indeque contrarietas oriatur, hoc caſu juxta Ord. Cam. lis „terminabitur ulteriore remiſſione ad Comitia ceſſante. „ Oder wie es in der Reichshofraths Ord. Tit. V. §. 22. in teutſcher Sprache heißt: „falls aber zwey oder mehr Katholiſche, mit einem oder andern Augs- „burgiſchen Konfeßionsverwandten Aſſeſſern eine, und hingegen die übri- „ge in gleicher Anzahl, obſchon nicht einer Religion, eine andere Mei- „nung faſſen würden, und dannenhero Zwieſpalt entſtünde, auf dieſem „Falle ſolle die Sache der Kammergerichts Ord. nach, erledigt werden: „und fernere Verweiſung auf einen Reichstag keine Statt haben.

§. 229.

Die vorgehende zwey Paragraphen sind jedoch nur in denjenigen Sachen anwendbar, wo entweder ein wirklicher Stand des Reichs, oder eine Reichsritterschaft klagender oder beklagter Theil sind, denn in Sachen der mittelbaren Glieder des Reichs findet die Verweisung auf den Reichstag nicht Platz, sondern die Sache muß gleich gehörig entschieden werden; nur das einzige Recht haben die mittelbare alsdann, daß, im Falle sie eine gleiche Zahl aus beyderseits religionsverwandten Räthen verlangen, ihrem Gesuche willfahret werden müsse *).

*) Westph. Fr. Art. 5. §. 22. „ Et hæc omnia in causis statuum, comprehensa immediata Imperii Nobilitate, sive actores illi, sive rei, sive intervenientes fuerint, observentur. Si vero inter mediatos vel actor, vel reus, vel tertius interveniens fuerit Augustanæ Confessionis, & paritatem Judicantium ex utriusque religionis Assessoribus postulaverit, adhibeantur partes: eveniente autem tunc votorum paritate esset remissio ad Comitia, & lis juxta Ord. Cameræ terminetur. „ oder nach der in der Reichshofraths Ordn. Tit. V. §. 22. vorkommenden Uebersetzung: „ Und dieses alles soll in Sachen der Stände (die unmittelbare freye Reichsritterschaft miteingeschlossen) sie seyen Actores, oder Rei, oder Intervenienten, beobachtet werden. Da aber unter den mittelbaren Ständen entweder der Kläger, oder der Beklagte, oder ein dritter Intervenient der augsburgischen Konfession zugethan ist, und gleiche Zahl der Richter aus beyderseits Religions Assessoren begehren wird, sollen solche gleiche auch gesetzt werden: da aber die Meinung deren gleich fallen sollte, so soll die Verweisung auf einen Reichstag cessiren, und der Streit der Kammergerichts Ordn. nach entschieden werden. „

Neun und zwanzigstes Kapitel.
Von den Schlüssen des Reichshofraths (Conclusis) überhaupt.

§. 230.

Der nach Beschaffenheit der vorgetragenen Sache und ihrer Umstände ausfallende Schluß des Reichshofraths pflegt ein Conclusum genennt zu werden; wie solches aber den Partheyen bekannt werde, wird sich gleich ergeben.

§. 231.

Nach geendigtem Vortrage und berichtigter Formel des erfolgten Schlusses (Conclusi) stellt der Referent die referirten Akten demjenigen Reichshofraths Sekretär zu, in dessen Fach die vorgekommene Sache einschlägt, giebt oder schickt ihm auch gleich, oder einige Tage darnach das sogenannte Konklusum in Abschrift, welches nichts anders, als den Tag, den Monat und das Jahr, sodann die bey anfangenden Sachen meistens etwas verkürzte Rubrik, und den vom Reichshofrathe gefaßten Schluß enthält *).

*) Wir wollen z. B. setzen, daß dasjenige Rescriptum sine clausula, welches in dem in der Beylage Nro 3. enthaltenen Rubro gesucht worden, den 18. April 1785. erkannt worden wäre, so würde das von dem Referenten herzugebende Konklusum haben lauten können, wie in der Beylage Nro 11. zu ersehen ist.

§. 232.

Die referirten Akten, unter welchen wir, nach Beschaffenheit der Umstände, auch einzelne Schriften verstehen, nimmt der Reichshofraths Sekretär mit sich nach Hause, und läßt hernach das von dem Referenten hergegebene Konklusum, unter Voraussetzung des Tages, Monats und Jahrs, auf das unter den referirten Aktenstücken befindliche zuletzt eingekommene Hauptexhibitum (Duplum) neben dem Protonotat hinschreiben *).

*) Wenn daher z. B. der regierende Herr Graf zu A. wider den Herrn Fürsten zu B. den 10. Jäner 1785. ein Mandatum de non turbando in possessione vel quasi Juris venandi in einem gewissen Waldbezirke nachgesucht hätte, und den 13. Jun. darauf beschlossen worden wäre: „Hat „das Begehren angebrachtermassen nicht statt, „ so wurde das Rubrum in Ansehung des Conclusi aussehen, wie (a) in der Beylage Nr. 12. zeigt.

§. 233.

Wenn, wie oft geschieht, wegen Enge des Raums das ganze Konklusum auf das Hauptexhibitum sich nicht schreiben läßt, so wird dort, wo nicht weiter fortgefahren werden kann, ein ꝛc. ꝛc. gemacht, und hierauf der Zusatz: Ut latius in Protocollo, hinzugefügt.

§. 234.

Auf das Duplikat hingegen ist nicht gewöhnlich, das Konklusum auf die erzählte Weise zu schreiben.

Dreyßigstes Kapitel.

Von dem sogenannten Anschlagsprotokolle.

§. 235.

Jeder der vorhandenen zween Reichshofraths Sekretären läßt allemal nach geendigtem vormittägigen Rathe die blosen Rubriken der sämtlichen vorgekommenen, und in sein Protokoll gehörigen Sachen auf ein eigenes Blatt schreiben, und solches nächst an der Stiege, die in das Reichshofraths Zimmer führet, in einem eigenen Behältnisse aufstellen, welches das Anschlagsprotokoll heißt. Das aus den Händen des Referenten erhaltene Konklusum hingegen verwahrt er in einem Hauptbuche, welches man das Rapularbuch nennt, und itzt nach ganz kurzer Zeit, z. B. 14 Tagen jedesmal in die Reichshofkanzley Registratur geliefert werden muß.

§. 236.

§. 236.

Das Anschlagsprotokoll (§. 235.) enthält also nichts anderes, als den Tag, den Monat und das Jahr des abgehaltenen Raths, und die Rubriken der sämtlichen an diesem Tage vorgekommenen Sachen, es mag etwas beschlossen worden seyn, oder nicht *).

*) Wir wollen z. B. setzen: das lateinische Citationsgesuch, wovon ein Rubrum in der Beylage Nr. 5. angeführet ist, wäre den 4ten März 1785 wie auch das in der Beylage Nr. 3. des nämlichen Formularbuchs rubricirte Reskriptsgesuch, am nämlichen Tage zur Sprache gekommen; über das erste die gebettene Citation erkannt, das letztere aber abgeschlagen worden: hier würde es im Anschlagsprotokolle des Sekretärs der lateinischen Ausfertigung von diesem Tage, heissen: z. B.

Malaspina Marchio Conradus contra Marchionem Joannem de Pozzolo citationis, puncto transactionis nulliter innitæ.

Im deutschen Protokolle, oder im Anschlagsprotokolle der deutschen Expedition hingegen:

Schmidt contra den Grafen von N. N. Rescripti puncto Debiti.

§. 237.

Es ist also aus dem Anschlagsprotokolle gar nicht abzunehmen, was eigentlich ergangen ist, sondern nur, ob und unter was für Rubriken gewisse laufende Sachen zur Sprache gekommen seyen.

§. 238.

Nach dieser vorausgesetzten Erklärung kann es niemand schwer fallen, zu verstehen, was z. B. der Agent sagen wolle, wenn er dieser oder jener Parthey schreibt, er habe die Rubrik N. contra N. ꝛc. in dem Reichshofräthlichen Anschlagsprotokolle von diesem und jenem Tage vorgefunden.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Ein und dreyßigstes Kapitel.

Wie die Konklusa den Partheyen bekannt- und hinausgegeben werden.

§. 239.

Wenn die Agenten, oder die selbst anwesenden Partheyen sehen oder erfahren, daß die Rubrik einer sie betreffenden Sache in dem Anschlagsprotokolle enthalten gewesen: so lassen sie sich von demjenigen Reichshofraths Sekretär, bey welchem diese Rubrik angeschlagen worden, über dasjenige, was im Rathe vorgegangen, oder beschlossen worden ist, einen Auszug des Protokolls, oder, wie die durchgängig gewöhnliche Redensart lautet, das Konklusum mittheilen.

§. 240.

Damit der Agent das Interesse seiner Partheyen in allen Stücken, nach Beschaffenheit der Umstände, gehörig besorge: so ist er schuldig, sich um das etwa ergangene Konklusum sogleich zu bewerben, und deswegen das Anschlagsprotokoll an jedem Rathstage zu beschicken, oder, wie man sagt, besuchen zu lassen *).

*) Man setze z. B. der Anwald unterließe an einem Reichstage das Protokoll besuchen zu lassen, wo die eine seiner Partheyen betreffende Rubrik, vorgekommen wäre, und zwey Tage darnach thäte er etwa in eben dieser Sache anrufen, dabey aber das vor 3 Tagen ergangene Conclusum aus Unwissenheit nicht anführen, so würde diese Unachtsamkeit, Verwirrung verursachen, und der Erfolg in einer mit oder ohne Verweis, versehene Beziehung auf das schon ergangene Conclusum, oder gar in einen Verweis wegen dem nicht beygelegten letzten Concluso bestehen. Daher kömmt die in solchen Fällen gewöhnliche Formel: „ Remittatur „. . . . Mandatarius ad Conclusum de . . . . „ allenfalls mit Zusatze: „ und „wird ihm Anwald aufgegeben, das Protokoll führohin fleißiger besuchen „zu lassen. „ Man sehe z. B. die Beylagen Nro. 53, und 54.

§. 241.

§. 241.

Es giebt Fälle, wo der Reichshofrath dem Sekretär untersagt, die Rubrik der vorgekommenen Sache ins Anschlagsprotokoll zu bringen. Ein solcher Fall ist z. B. wenn die Gefangennehmung einer gewissen Person beschlossen, oder sonst etwas verordnet wird, dessen Geheimhaltung hauptsächlich nothwendig ist, damit die ergangene Verordnung nicht vereitelt werde *).

*) So ist z. B. als in Sachen von Seida contra den Magistrat zu Augsburg Patricii Ordinis, catholicæ religionis, nullitatum & promovendæ commissionis aulicæ; im Novemb. 1776. die Arretirung des in Wien gegenwärtig gewesenen Querulanten, beschlossen wurde, nichts im Anschlagsprotokolle zu lesen gewesen, denn sonst hätte der zum Arrest Verurtheilte leicht von der Verordnung, vor der Zeit, Nachricht bekommen, und flüchtig werden können. So ist auch ehemals, als eine unverhoffte Visitation der Münzstätten im Reich angeordnet wurde, die dahin lautende Rubrik nicht ins Anschlagsprotokoll gekommen.

§. 242.

In solchen Fällen wird auch dasjenige, was geschehen soll, nach Beschaffenheit der Umstände von Amtswegen (ex officio) besorgt.

§. 243.

Es kann sich daher ereignen, daß keiner von den in der vorgekommenen Sache dienenden Agenten das in derselben ergangene Konklusum, oder wenigst nur derjenige bekomme, für dessen Parthey der Ausschlag unmittelbar günstig ist.

§. 244.

Auf vorgegangene Erinnerungen (monita) der Stände des Reichs ist jedoch im Dekrete Kaiser Karls des VI. Num. 14 verordnet worden, daß in Fällen, wo Conservatoria, Protectoria, und Auxiliatoria erkannt werden, die Rubrik dem Protocollo rerum resolutarum jedesmal

einverleibt werden, oder welches nach dem Sinne dieser Vorschrift das nämliche ist, in das Anschlagsprotokoll kommen solle *).

*) Dieses ist ohne Zweifel aus der Ursache vorgeschrieben, damit die in Sachen interessirte Parthеyen sicher erfahren mögen, was wirklich beschlossen worden, um allenfalls ihre Nothdurft dagegen beobachten zu können.

§. 245.

Mit der Verfassung eines jeden den Partheyen herauszugebenden Konklusi wird von Seite der Sekretärer, Kanzlisten oder Schreiber folgender Gestalt zu Werke gegangen: Man schreibt zuerst auf einen Bogen oben in die Mitte den Tag der Woche, des Monats und des Jahrs, an welchen der Schluß gefaßt worden ist, (siehe *a*) in der Beylage Nro. 15 hernach fängt man eine neue Zeile mit der Rubrik an, (siehe *b*) in der nämlichen Beylage), fügt derselben das Wörtchen *Sive* hinzu (siehe *c*) am angef. Orte) und extrahirt alsdann das Rubrum auf die nämliche Weise, wie es der Protonotar in dem Protonotat gethan hat, oder schreibt das Protonotat ganz, jedoch mit dem Unterschiede ab, daß nach der Qualifikation und dem Nahmen des Agenten, *d*) oder der anwesenden Parthey (vergl. (*e*) daselbst) der Tag der Ueberreichung mit den Worten: sub præs. . . . (s. *f*) das.) angeführt, die eigentliche Benennung der Schrift aber, nebst der allgemeinen Erwähnung der Bitte, in ein tempus præsens, oder die erste in ein Gerundium in do, die letzte aber in ein tempus præsens verwandelt (siehe (*g*) in mehr angeführter Beylage Nro 15.); das besondere Gesuch aber, so wie das übrige, welches noch in dem Protonotat steht, von Wort zu Wort abgeschrieben werde (daselbst) (*h*).

§. 246.

Dieses wird bey allen Exhibitis, worauf das eben herauszugebende Konklusum erfolgt ist, beobachtet; und solche fast in jedem Konkluso enthaltene Auszüge nennt man in der gerichtlichen Sprache die Narraten (Narrata).

§. 247.

§. 247.

In Sachen, wo noch gar kein Konklusum ergangen ist, nehmen diese Narraten ihren Anfang mit dem eingekommenen ersten Exhibito; wo aber schon ein und das andre Konklusum ergangen ist, da enthalten sie nur die seit dem letzten Konkluso eingekommene Exhibita.

§. 248.

Da jedoch nicht nur von dem klagenden, sondern auch dem beklagten Theile, ja sogar von dritten Personen Schriften eingekommen, und erledigt worden seyn können: so ist eingeführt, daß in den Narraten 1) die Rubra der sämtlichen Schriften des klagenden oder ansuchenden Theils, 2) die Rubra der sämtlichen Schriften von dem Gegentheile (wenn einer vorhanden ist) und endlich 3) die von dritten Personen eingekommene Schriften nach Ordnung der Zeitfolge angeführt werden.

§. 249.

Wenn etwa von des beklagten Theils Seite ein oder das andre Exhibitum früher eingekommen ist, als dasjenige, so der klagende Theil eingereicht hat: so darf das erstere in seiner chronologischen Ordnung nicht eher recensiret werden, als bis die sämtlichen Schriften des klagenden Theils angeführt worden; in der Anführung selbst aber fängt der Auszug einer jeden Schrift mit einer neuen Zeile an.

§. 250.

Der Anfang des Auszugs der resolvirten Schriften des beklagten Theils wird mit den Worten: *Econtra* bemerkt (siehe *i*) in der mehrerwähnten Beylage Nro 15.); wohingegen mit Ausziehung der von dritten etwa eingekommenen und resolvirten Schriften der Anfang gemacht wird, da pflegen die Worte: *In eadem*, gebraucht zu werden (das. *k*); und wo endlich mehrere Schriften eines Theils auf einander folgen, wird die 2te, 3te rc. mit dem Ausdrucke: *Idem sub præs.* . . . angefangen.

§. 251.

§. 251.

Nach geendigten Narraten (§. 246.) folgt die Formel des Konklusi selbst, welche zum sichtbaren Unterschiede von jenen nur halbbrüchig geschrieben wird, dagegen diese die ganze Breite des Blatts einnehmen *).

*) Siehe die angeführte Beylage Nr. 15. durchaus, und besonders wo Lit. (*l*) steht.

§. 252.

Zu Ende des Konklusi selbst, welches sehr oft aus mehrern Gliedern (Membris) besteht (vergl. Nro 15. *l*) *m*) und *n*), ja auch zuweilen noch Unterabtheilungen (Submembra) schreibt endlich der Reichshofraths Sekretär, in dessen Fach die Sache gehört, seinen Namen eigenhändig unter *).

*) Beyspiele von allem diesem werden in der Folge häufig vorkommen; gegenwärtig wollen wir nur zur nähern Erläuterung folgendes anführen: Wir setzen z. B. daß in der Nr. 12. rubricirten Mandatssache das gebettene Mandat den 24. Febr. 1785. erkannt worden wäre, und daß der Impetrantische Theil solches den 29. July nämlichen Jahres nach dem in dergleichen Fällen gewöhnlichen Styl reproducirt, auch zugleich mit einem nach dem Inhalte der Beylage Num. 13. rubricirten und protonotirten Exhibito der eingeführten Ordnung gemäß angerufen; der Gegentheil hingegen schon den 25. des nämlichen Monats die in der Beylage Nr. 14. rubricirte und protonotirte Exceptionshandlung, der Herr Fürst Bischof zu K. aber den 29. Aug. ein Intercessionalschreiben überreichen lassen, sodann, daß der Reichshofrath nach erfolgtem Vortrage den 16ten Nov. 1785. über die Reproduktion des Impetrantischen Theils, wie auch die Intercession des Herrn Fürsten Bischofs, ein Ponatur ad acta, so fort über die impetratischen Einreden beschlossen hätte, daß solche dem impetratischen Theile ad replicandum mitgetheilt werden sollten: so würde das ganze Konclusum so lauten: wie die oft angeführte Beylage Nr. 15. ausweißt. Damit man sich auch einen noch anschaulicheren Begriff von Verfassung der Narraten machen könne; so halte man nur nochmal, unter Voraussetzung unserer Regeln, das Narratum des

Exhi-

Exhibiti de præs. 29. July 1785. gegen die schon angeführte Beylage Nr. 13. dasjenige de præs. 25. desselbigen Monats hingegen, gegen die ebenfalls schon angeführte Beylage Nr. 14.

Um endlich auch ein Beyspiel von einer lateinischen Sache zu haben, so stelle man sich den Fall vor, als wäre auf das lateinische Citationsgesuch, dessen Rubrum samt dem Protonotat in der Beylage Nr. 7. angeführt ist, die gebettene Citation den 4. März des nämlichen Jahres erkannt worden. Hier würde das Konclusum so haben lauten können, wie die Beylage Nr. 16. zeiget.

§. 253.

Wenn eine Relation in einem oder zween Tagen nicht geendigt, folglich auch den ersten oder zweyten Tag des Vortrags noch kein förmlicher Schluß (Konklusum) im eigentlichen Verstande herausgegeben werden kann: so kömmt die Rubrik gleichwohl den ersten und jeden Tag, da die Sache im Vortrage war, ins Anschlagsprotokoll, und der Reichshofraths Sekretär giebt auch sogar Konklusa, oder wie man in diesen Fällen eigentlicher zu sagen pflegt, und sagen muß, Extractus Protocolli rerum resolutarum heraus.

§. 254.

Da aber dergleichen Extractus Protocolli rerum resolutarum (§. 253.) noch keine Formel eines Schlusses enthalten können, weil wirklich noch nichts beschlossen worden ist: so wird darin nach der Rubrik (§. 70.) und den Narraten (§. 246.), woferne nämlich dergleichen noch anzuführen sind, nur überhaupt, und zwar in der gegenwärtigen Zeit (in tempore præsenti) angezeigt, was im Rathe in der vorgetragenen Sache eigentlich vorgegangen ist.

§. 255.

Wenn daher z. B. nichts anderes geschehen ist, als daß die Auszüge aus mehrern Schriften, oder aus weitläufigern Akten vorgetragen worden: so pflegt es im ersten Falle blos zu heißen: „Referuntur Exhibita„ *);

im letzten aber: „Referuntur Acta„; wenn nur ein einziges Exhibitum referirt worden, so heißt es: „Refertur Exhibitum„ **).

*) Beylage Nr. 55.

**) Beylage Nr. 56.

§. 256.

Ist ein schon angefangener gerichtlicher Vortrag nur fortgesetzt worden, so heißt es: „Continuatur Relatio„ *); ist hingegen nebst der Fortsetzung auch noch ein Schluß abgefaßt worden: „Absolvitur Relatio & Conclusum„ **).

*) Vergleiche die Beylage Nr. 57.

**) Vergleiche die Beylage Nr. 58.

§. 257.

Die Formel eines jeden Reichshofraths Schlusses darf nicht anderst abgeschrieben werden, als sie von dem Referenten zum Protokoll gelangt ist, weil sogar der Referent selbst nichts mehr zu ändern vermag, sobald ein solches Konklusum einmal im vollen Rathe (in Pleno) berichtigt worden ist *).

*) Die Konclusa, die eines wichtigen Inhalts sind, müssen von Wort zu Wort in voller Versammlung noch vorgelesen werden, ehe sie den Partheyen hinausgegeben werden.

§. 258.

Bey Sachen, die in lateinischer Sprache vorgetragen worden sind, müssen sowohl die Narraten, als die Formel des Reichshofraths Schlusses und die Unterschrift des Sekretärs ganz lateinisch seyn.

§. 259.

Die in den Reichshofraths Schlüssen enthaltene Verordnungen, welche nicht etwa blos aus dem sogenannten Schlender, wie z. B. dem auch bey deutschen Sachen gewöhnlichen: Ponatur ad Acta, oder: Communicentur Exceptiones ad replicandum, fiat petitum Mandatum,

und

und dergleichen bestehen) sind nach Beschaffenheit der Sache entweder in der deutschen oder in der lateinischen Sprache meistens rein, fließend und klar, auch zwischen der pedantischen und gekünstelten Schreibart das Mittel zu halten.

§. 260.

Das Anschlagsprotokoll, und die den Partheyen schriftlich zukommende Reichshofraths Entscheidungen verursachen, daß bey diesem höchsten Reichsgerichte keine öffentliche Urtheilsverkündungen (Publicationes Sententiarum) wie z. B. bey dem kaiserlichen und Reichskammergerichte üblich seyen *).

*) Es ist daher die Stelle der Reichshofraths Ord. Tit. VI. §. 5. wo es heißt: „ daß diejenige Endurtheil, welche auf gerichtlich referirte Prozesse zwischen Ständen des Reichs geschlossen und verfaßt worden, zu „Ende der Session in dem Reichshofrath von dem Sekretär verlesen „werden sollen. „ gänzlich ausser Uebung.

§. 261.

Für einen jeden nach der itzigen Gewohnheit ziemlich weitläufig geschriebenen Bogen eines Konklusi oder Protokollauszugs müssen dem Sekretär, der solche abfolgen läßt, 30 Kreuzer Wiener Währung bezahlt, diese 30 Kr. auch alsdann erlegt werden, wenn z. B. das Konklusum samt den Narraten nur einige Zeilen ausmacht *).

*) Wenn es daher z. B. nur heißt:

N. N. contra N. N. . . . .

Continuatur Relatio

so müssen gleichwohl die 30 kr. bezahlet werden.

§. 262.

Das hievon eingehende Geld gehörte vorhin demjenigen Reichshofraths Sekretär, in dessen Fach die Sache einschlug; itzt aber theilen sie es unter einander, und macht eine nicht unbeträchtliche Einnahme aus.

§. 263.

Weil der Kurfürst von Maynz die Reichshofraths Sekretäre zu bestellen berechtigt ist: so müssen seinen Anwälden in allen sein Kurfürstenthum betreffenden Angelegenheiten die Konklusa unentgeldlich ausgefolgt werden; und dieses geschieht auch, in Ansehung der wirklichen Reichshofräthe, in ihren eigenen Sachen, nicht weniger bey den zum Armenrechte (ad jura pauperum) zugelassenen Partheyen, und bey den Reichsagenten in ihren eigenen persönlichen Sachen.

Zwey und dreyßigstes Kapitel.

Von den Gutachten an den Kaiser (Votis ad Imperatorem).

§. 264.

Es geschieht nicht selten, daß der Reichshofrath statt einer förmlichen Entscheidung ein Gutachten an den Kaiser (Votum ad Imperatorem) erkennt, oder erkennen muß, und darin zwar seine Meinung, wohin er nämlich glaubt, daß der Schluß gehen könnte, ausführt; die Entscheidung selbst aber dem Reichsoberhaupte lediglich überlassen muß.

§. 265.

Ein solches Gutachten (§. 264.) wird entweder von dem Kaiser selbst aus eigener Bewegung abgefodert, wie z. B. bey Gelegenheit des durch die bekannte päbstliche Bulle aufgehobenen Jesuiterordens, in Ansehung der von diesem im Reiche besessenen Güter, geschehen ist *), oder der Reichshofrath erkennt es von Amtswegen.

*) Es ist daher nicht ungewöhnlich, daß der Kaiser auch in Sachen, die beym Reichshofrathe noch nicht anhängig sind, oder waren, ein solches Votum abfodere. Als daher in Sachen: zu Fulda Hochstift contra Sachsen-Meinnugen und Eisenach, die Einlösung der Aemter Salzungen und Lichtenberg betreffend, die von dem impetratischen Theile am Reichshofrath nachgesuchte Revision abgeschlagen wurde, und dieser sich an den

Reichstag wande, auch daselbst eine gedruckte speciem facti austheilen ließ, worinnen er sich über das verletzte Recht der Austräge beklagte, sofort die kais. Prinzipalkommission diese speciem facti dem Kaiser überschicket hatte, so ließ dieser solche, nebst dem Berichte der Principalkommission, durch ein Dekret vom 7. Jäner 1736. an den Reichshofrath mit dem Befehl an Allerhöchstdieselbe ein standhaftes Gutachten zu erstatten, gelangen.

§. 266.

Die Fälle, wo der Reichshofrath ein Gutachten an den Kaiser von Amtswegen erkennen muß, sind 1) die Gnadensachen überhaupt, 2) die sehr wichtigen Streithändel, oder causæ contentiosæ arduæ, und 3) die von uns oben (§. 224. und 225.) angezeigten Umstände, in welchen der Reichshofraths Präsident auf ein Votum ad Imperatorem den Antrag zu machen verbunden ist.

§. 267.

Die Frage: Ob ein Gutachten an den Kaiser zu erkennen sey? hängt im Zweifel von der Erinnerung des Präsidenten, oder dem von dem Referenten oder einem andern Rathe durch die Mehrheit der Stimmen unterstützten Antrage ab.

§. 268.

Wenn ein solches Gutachten abgefodert, oder erkannt worden ist: so muß es der in dieser Sache bestellte Referent verfassen, und nachher in voller Versammlung des Reichshofraths von Wort zu Wort ablesen, wo es, wo nichts weiter zu erinnern ist, durch die mehrere oder einhällige Stimmen genehmigt, oder wie die gewöhnliche Redensart mit sich bringt, approbirt wird.

§. 269.

Der Reichshofrath gebraucht im Eingange solcher Gutachten die kurze Anrede:

Allergnädigster Kaiser und Herr! *)

die Haupttheile des Inhalts aber sind: das Faktum mit seinen wichtigen Umständen, die allenfallsige Prozeßgeschichte, die wichtigen Gründe der Parthey (oder Partheyen), die Zweifelsgründe, die Entscheidungsgründe, und endlich die Meinung des Reichshofraths selbst, nebst der Formel des eingerathenen Konklusi.

*) Beylage Nr. 17.

§. 270.

Es versteht sich hiebey von selbst, daß ein Gutachten an den Kaiser, nach Beschaffenheit der Sache und Umstände, bald weitläufig, bald mittelmäßig, bald ganz kurz ausfallen könne *).

*) So soll z. B. das im Jahre 1776. in der Kloster Schönthalischen Suspensionssache erstattete Votum, über 100 Bögen im Aufsatze betragen haben.

Gutachten von mittlerer Größe sind z. B. in Mosers Sammlung, der in den Jesuiter-Ordens-Angelegenheiten (causis Jesuiticis) von dem Reichshofrathe an Kais. Majestät erstatteten Votorum, zu finden. Die ältere von Moserische Sammlungen von Reichshofraths Gutachten sind fast ebenfalls bekannt, das in des von Neumann Formularbuch nach Nr. 47. angeführte Votum ad Imperatorem, verdient seines Inhalts wegen ebenfalls gelesen zu werden. Ein Beyspiel eines sehr kurzen Voti ad Imperatorem ist die diesem Werke angefügte Beylage Nr. 17.

Lesenswerth sind auch diejenige, welche in den Beylagen Nr. 18. 19. und 20. vorkommen, das, kurze Nr. 17. ist am ersten August 1735. abgelesen und approbiret worden, die drey letztere weitläufigere aber sind zusammhängend, und betreffen eine und die nämliche Sache.

Diese sämtliche 4 Stücke sind zwar etwas alt, aber keineswegs verlegen, und taugen wohl in unsern Plan.

§. 271.

Zuweilen werden auch in einer Sache zu gleicher Zeit verschiedene Gutachten an den Kaiser erstattet, wenn nämlich verschiedene Räthe verschiedener Meinungen sind *).

*) In der Reichshofraths Ord. ist Tit. V. §. 18. vorgeschrieben, daß der Korreferent in Fällen, wo zweyer Theilen Meinungen, mit stattlichen grundfesten Ursachen vorkommen, darinnen sich die Reichshofräthe nicht vergleichen könnten, seines Orts ebenfalls ein Votum an den Kaiser erstatten, und des andern Theils Meinung vortragen solle.

§. 272.

Da manchmal der Referent das Votum schon aufgesetzt hat, und mit sich bringt, wo es eben erst erkannt werden soll: so pflegt dasselbe auch alsdann gleich abgelesen, und nach berichtigten allenfallsigen Erinnerungen der übrigen Herren Räthe approbirt zu werden. Die Formel des den Partheyen hinauszugebenden Konklusi aber lautet gemeiniglich nach den Narraten folgender Gestalt: „Fiat Votum ad Imperatorem, quod „legitur & approbatur„ *).

*) Man sehe z. B. die Beylage Nr. 21.

§. 273.

Ist es aber, wenn es erkannt wird, noch nicht aufgesetzt, wie ohnehin vielmal unmöglich ist, so heißt es in dem Auszuge des Protokolls: „Fiat Votum ad Imperatorem„ *); und wenn es hernach von dem Referenten ausgearbeitet, seiner Zeit abgelesen, und approbirt worden ist, so heißt es: „Legitur nuper (heri) decretum Votum ad Imperatorem, & approbatur„ **).

*) Beylage Nr. 22. und 58.

**) Beylage Nr. 23. und 62.

§. 274.

Ist das Votum so weitläufig, daß der Referent mit dessen Ablesung am ersten Tage nicht fertig werden konnte, sondern auch den zweyten oder dritten u. s. w. dazu gebraucht hat: so heißt es in dem Protokollauszuge des ersten Tages: „Legitur nuper decretum Votum ad Imperatorem„; in dem Auszuge des zweyten und der allenfallsigen übrigen

gen Täge hingegen: „ Continuatur lectio Voti ad S. C. Majestatem*); am letzten Tage aber: „ Absolvitur lectio Voti ad Imperatorem, quod approbatur „ **)

*) Man sehe die Beylagen Nr. 59. 60, und 61.

**) Beylage Nr. 24.

Dieser Fall hat sich im Jahr 1776. in der oben (§. 270. *) erwähnten Kloster Schönthalischen Suspensionssache zugetragen, wie es die eben angeführte Beylage bewähret.

In älteren Zeiten hat es statt dem „ Fiat Votum ad Imperatorem, fast allezeit geheissen: Referatur sacræ cæsareæ Majestati. Itzt aber ist solches nur in geringern Sachen, wie z. B. wo von Verleihung eines Indults, von der Bestättigung eines Privatvergleichs, oder sonst einer Sache von minderer Wichtigkeit die Rede ist, gewöhnlich. In den letztern Fällen pflegt auch nicht der Referent, sondern derjenige Reichshofraths Sekretär, in dessen Fach die Sache einschlägt, das Votum zu verfassen. So hat es z. B. in Sachen Hanauische Lehens-Succession und das sogenannte Freygericht vor dem Berg Alzenau betreffend, in specie Kurmaynz contra Hessen-Cassel, puncto turbationis ac manutenentiæ, über den von den Partheyen errichteten Vergleich, unterm 26. May 1750. geheissen.

„ Referatur sacræ Cæsaræ Majestati & dicatur loco Voti: Reichshofrath sey des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß die von beyden Theilen angesuchte Kais. Bestättigung, cum solitis clausulis unbedenklich ertheilt „werden könne; „ worauf es auch am 8. Junius weiter hieß:

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Se. Kais. Majestät haben Dero gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst bestättiget, & in hujus sequelam, fiat die von beyden Theilen angesuchte Kais. Konfirmation, sub clausulis solitis.

§. 275.

Ist ein Votum ad Imperatorem zwar schon erkannt, aber noch nicht abgelesen, und es werden inzwischen von dieser oder jener Parthey

neue

neue oder weitere Umstände angebracht: so wird darüber ebenfalls berathschlagt, und es heißt alsdann: „Inseratur nuper decreto Voto ad Imperatorem„; oder wenn das Votum auch schon approbirt, aber noch nicht in des Kaisers Händen ist: „Annectatur nuper decreto & approbato Voto ad Imperatorem„ **).

*) Beylage Nr. 25, und 62.

**) Beylage Nr. 64.

§. 276.

Ereignen sich hingegen erst alsdann weitere und neue Umstände, wenn das Votum schon zur allerhöchsten Behörde gekommen ist, und zwar von Art, daß solche ebenfalls nachgetragen werden müssen: so heißt es nach erfolgter Berathschlagung: „Fiat Votum ulterius ad S. C. Majestatem.„

§. 277.

Wenn ein an Se. Kaiserl. Majestät erkanntes Gutachten von Seite des Reichshofraths vollkommen berichtigt ist: so wird es in der Reichshofkanzley neu abgeschrieben, und darauf dieser Abschrift von dem Reichshofraths Sekretär, in dessen Fach die Sache einschlägt, das Datum beygefügt, nachher aber das solchergestalt ins Reine gebrachte Votum dem Kaiser zugestellt.

§. 278.

Wenn ein Votum an einem Tage zugleich erkannt, abgelesen, und genehmigt worden ist: so lautet der von dem Reichshofraths Sekretär am Ende anzufügende Anhang folgender Gestalt:

„Ita conclusum, lectum & approbatum in Consilio Imperiali
„Aulico, die . . . . .

Præsentibus

Excellentissimo Domino Præside Comite ab N. N.

(Dann kommen auf einer Seite die gegenwärtig gewesene Räthe von der Herrenbank; z. B.)	(Auf der andern aber die gegenwärtig gewesene Räthe auf der gelehrten Bank; z. B.)
Excellmo Dno Barone ab . . . Vicepræside.	Dno Barone a . . . .
Dno Comite a . . .	Dno ab . . .
Dno Comite a . . .	Dno a . . .
Dno Comite a . . .	Dno ab . . .
u. s. w.	u. s. w.

& me Secretario N. N. *)

*) Man sehe die Beylage Nr. 20. am Schluße.

§. 279.

Ist hingegen das Votum zu einer andern Zeit erkannt, zu einer andern aber abgelesen und approbirt worden: so wird solches in gedachtem Anhange folgender Gestalt angezeigt:

„Ita conclusum in Consilio Imperiali Aulico die . . . .

Præsentibus

N. N.

N. N. — N. N.
N. N. — N. N.
N. N. — N. N.
N. N. — N. N.

& me Secretario

N. N.

Lectum vero & approbatum die . . . .

Præsentibus (z. B.) ultra supradictos

N. N. — N. N.

Absentibus vero ex supradictis

z. B.

N. N. — N. N. *)

*) Man

*) Man sehe die schon angeführte Beylagen Nr. 18. am Schluße.

Daß ein gleiches mit einem angehängten, oder nachher erkannten anderweitem Gutachten geschehe, ergiebt sich von selbst, so wie auch daß es der Bemerkung der gegenwärtigen und abwesenden Räthen nicht bedürfe, wenn bey der Ablesung und Approbirung eines solchen Gutachtens nicht mehr, und nicht weniger zugegen gewesen, als bey dessen bloser Erkennung.

§. 280.

Daraus, daß der Reichshofrath seine Meinung dem Reichsoberhaupte geziemend vorzutragen, die Entscheidung aber demselben allein zu überlassen hat, wie solches auch zuweilen am Schlusse dieser Gutachten ausdrücklich contestiret wird *), erhellet also von selbst, daß es in des Kaisers Willkühr beruhe, ob er es bey dem Gutachten des Reichshofraths lassen, oder von dessen Inhalte entweder völlig, oder nur zum Theil abgehen wolle; oder auch in Fällen, wo z. B. die wenigere (minora) und mehrere Stimmen (majora) ein Gutachten an den Kaiser erstattet haben, ob er die Meinung der ersten, oder letzten, oder gar keine derselben annehmen und gutheißen wolle.

*) Beylage Nr. 17.

§. 281.

Läßt es nun der Kaiser bey dem Gutachten des Reichshofraths bewenden, so schreibt er am Schlusse desselben an dem Rande: Placet oder Placet per totum. *) Will er aber etwas abgeändert, oder völlig anders beschlossen haben: so merket er es eigenhändig dabey an, oder läßt seine Willensmeinung hinzuschreiben.

*) Vergleiche schon angeführte Beylage Nr. 18.

§. 282.

Ueber die an den Reichshofrath mit seinem Voto zurückgekommene kaiserliche Entschließung bekommen die in Sachen theilhabende Partheyen wieder eigene Konklusa oder Protokollauszüge, welche nach dem Tage,

dem Monate und Jahre der Kundmachung, wie auch der Rubrik, unter welcher die Sache läuft, die Worte: „Publicatur Resolutio Cæsarea; und wenn es der Kaiser bey dem Schlusse des Reichshofraths hat bewenden lassen, noch den Zusatz (z. B.):

„Se. Kaiserl. Majestät haben Dero gehorsamsten Reichshofraths aller„unterhänigstes Gutachten allergnädigst genehmigt, dem zufolge . . . „
enthalten *), worauf sodann die Formel des Konklusi nach dessen vollem Inhalte folget.

*) Beylage Nr. 26.

§. 283.

Ist hingegen der Kaiser von dem Gutachten des Reichshofraths ganz oder zum Theil abgegangen, so heißt es (z. B.):

„Publicatur Resolutio Cæsarea „:

„Se. Kaiserl. Majestät haben des gehorsamsten Reichshofraths aller„unterthänigstes Gutachten dahin allergnädigst resolvirt . . . . „
worauf erst die von dem Kaiser selbst gewählte Formel des Schlusses folgt *).

*) Man sehe z. B. die Beylage Nr. 27.

§. 284.

Es sind auch Fälle vorhanden, wo besonders in wichtigen und geheimen Sachen die allgemeine Formel des Publicatur in dem Konkluso zwar enthalten, die besondere Formel aber, oder der Inhalt selbst ganz ausgelassen gewesen *), nicht minder, wo mit Verschiebung einer Relation das Votum ad Imperatorem erkannt worden **).

*) So hat es z. B. in Sachen; Hamburg contra Dänemark, puncto Commercii ehemals geheißen:

„Publicatur Resolutio Cæsarea.„

„Se. Kais. Majestät haben Dero gehorsamsten Reichshofraths allerunter„thänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, diesem Zufolge Fiant die „eingerathene Expeditiones. „

Auf

Auf gleiche Art lautete ein in Sachen Pfalz-Zweybrücken, puncto Investiturae, am 18. März 1748. ergangenes Konclusum dahin:

„Publicatur Resolutio Caesarea.

„Se. Kais. Majestät haben Dero gehorsamsten Reichshofraths allerunter„thänigstes Gutachten allergnädigst bestättigt. „

Es ist auch kein unmöglicher Fall, daß das auf die erfolgte kais. Resolution erfolgende Konklusum den Partheyen wenigstens auf einige Zeit, gar nicht herausgegeben werde. So ist z. B. als in der Kloster Schönthalischen Suspensionssache die allerhöchste kaiserl. Resolution auf das an Ihro Majestät, im Jahr 1776. erstattete Gutachten des Reichshofraths zurücke gekommen war, das Konklusum aus wichtigen Ursachen mehrere Monate erst nachher im Jun. 1777. den Partheyen hinausgegeben wurde.

**) Beylage Nr. 65.

§. 285.

Wenn etwa in einer Sache nach der publicirten, oder doch schon erfolgten kaiserlichen Entschließung neuerdings ein Votum ad Imperatorem zu erkennen ist: so pflegt es sowohl in deutschen als lateinischen Sachen zu heißen:

„Fiat Votum ulterius ad Sacram Majestatem. „

übrigens aber so, wie wir in Ansehung der einfachen an den Kaiser gestellten Gutachten gezeigt haben, verfahren zu werden *).

*) Beylage Nr. 66.

Die sämtliche in den vorhergehenden §§. in Ansehung der Votorum ad Imperatorem angeführte lateinische Formeln sind auch in Sachen, die zum deutschen Protokoll gehören, gewöhnlich.

§. 286.

Zuweilen erkennt der Reichshofrath zwar etwas förmlich, und findet nur für nöthig, davon in einem sogenannten Voto notificatorio dem Kaiser Eröffnung zu machen, und ihm blos die Entscheidungsgründe vorzu-

tragen. In einem solchen Falle nun heißt es in dem gehörigen Absatze des ergehenden Schlusses:

„Fiat Votum notificatorium ad Sacram Cæsaream Majestatem „ *).

*) Man sehe z. B. das oben in der Note zum §. 192. angeführte Konklusum in Sachen: von Seida contra den Magistrat zu Augsburg ꝛc.

Ein Beyspiel eines ausgearbeiteten Voti notificatorii ad Imperatorem ist in der Beylage Nr. 19. zu finden.

Drey und dreyßigstes Kapitel.

Von der Ausfertigung der Erkenntnisse und Verordnungen des Reichshofraths.

I. Abtheilung.

Von der Ausfertigung, und den dafür zu bezahlenden Taxen.

§. 287.

Wenn die in einem Reichshofraths Schlusse enthaltene Verordnung, worüber nach Beschaffenheit der Umstände die kaiserliche Entschließung eingeholt, oder nicht eingeholt worden ist, erst in eine besondere Gestalt gebracht (expedirt werden soll, wie z. B. eine Citation, ein Mandat, ein Reskript: so muß diejenige Parthey, auf deren Ansuchen oder zu deren Vortheil eine solche Erkenntniß erfolget ist, die Ausfertigung (Expedition davon bestellen und betreiben.

§. 288.

In Sachen, die zum Reichshofrathe gehören, steht zwar blos demselben die Beurtheilung, ob etwas und dessen was ausgefertigt werden soll, zu; die Ausfertigung selbst aber wird von der unter Kurmaynz stehenden am kaiserlichen Hoflager befindlichen Reichshofkanzley besorgt *).

*) Darum heißt es auch in den Reichshofraths Schlüßen nur: (z. B.) Cum Inclusione Exhibiti de præs.... *Rescribatur* dem Herrn Fürsten zu ꝛc. ꝛc. *Fiat* petitum Mandatum, *Fiat* petita Citatio, und dergleichen.

§. 289.

§. 289.

Länger als ein Jahr darf bey gerichtlichen Erkenntnissen (in Judicialibus) die Bestellung der Ausfertigung nicht verschoben werden, denn sonst verliert das Expediendum seine Kraft, und wird nicht eher wieder geltend, als bis bey dem kaiserlichen Reichshofrathe dessen Erneurung nachgesucht und bewirket worden ist *).

*) Vergleiche die Beylagen Nr. 67 bis 70.

§. 290.

Wer ein Reichshofräthliches Expediendum ausgefertigt haben will, dem liegt ob, die Verfassung (Concipirung) desselben bey dem Reichshofraths Sekretär, in dessen Protokoll die Sache einschlägt, nach vorläufig bezahlter Taxe zu betreiben. Dieses geschieht meistens mündlich, zuweilen aber auch mit einem auf ein Quartblatt geschriebenen, und mit des Bestellenden (Anwalds) Namensunterschrift versehenen Zettel, worauf man die Anzeige der Rubrik, und den Tag, an welchem das Auszufertigende erkannt worden ist, nebst dem Ersuchen um dessen Beförderung, verzeichnet *)

*) Wenn z. B. dasjenige Reskript, welche in dem Nr. 6. gebethen wird, den 10. Jänner 1785. erkannt worden wäre: so würde dieser Sollicitirzettel lauten, wie die Beylage Nr. 28. zeiget.

§. 291.

Es ist übrigens nicht nöthig, daß das concipirte Expediendum dem Referenten nochmal gezeigt werde, sondern der Sekretär schickt es in das Taxamt, wo darauf besonders aufgemerket wird, von wem die nach Beschaffenheit der auszufertigenden Sachen zwar verschiedene, sonst aber fast durchgehends schon festgesetzte Taxe bezahlt worden *).

*) Die Reichshofraths Ord. Tit. VI. §. 1. hat zwar verordnet, „daß das Koncept dem Referenten, oder demjenigen Gelehrten, welchen der

Präsi-

Präsident hiezu deputiren würde, vorhero zu verlesen zugestellt werden soll; „ Es hat aber der Gebrauch dieser Stelle aufgehöret.

So müssen z.B. pro plenis Appellationis processibus 48 fl., für eine Citation 16 fl., für ein simples Reskript 3 fl. 30 kr., für ein Rescriptum Commissorium 16 fl. 30 kr., für ein Reskript, dem eine Temporalinhibition beygefügt ist, 16 fl. für ein Mandat 20 fl. für eine Paritoriam in contumaciam 3 fl. für eine Paritoriam plenam 24 fl. für Patente an Unterthanen, Bürgerschaften und dergleichen 9 fl., für eine Sentenz gewöhnlicher Weise 36 fl., und wenn der Gegenstand des Streits beträchtlich ist, auch mehr, für ein an Reichs Mittelbare ergehendes Dekret 6. und ein halber fl., für eine Insinuation in Freundschaft, an eine der Oesterreichischen höchsten Stellen 6. und ein halber fl. und so w. bezahlet werden.

§. 292.

Hierauf kann der Anwald selbst, wenn er allenfalls wegen besserer Beförderung will, das Koncept dem Reichshofkanzley Registrator derjenigen (deutschen oder lateinischen) Expedition, in welche die Sache gehört, zustellen lassen; oder es wird diesem Registrator unmittelbar aus dem Taxamte, jedoch schon gedachtermassen nicht eher, als bis die völlige Taxe baar bezahlt ist, zugestellt.

§. 293.

Der Registrator schreibt sodann auf das Koncept den Namen desjenigen Reichshofkanzley Offizials, dem es obliegen wird, dasselbe in die gehörige reine Abschrift zu bringen, mit Bleysteft, und stellet es dem Expeditor, oder wenn die Sache in die lateinische Expedition gehört, wo kein besonderer Expeditor vorhanden ist, dem dazu bestimmten ältern Offizial zu, welcher hierüber in sein Protokoll die gehörige Anmerkung macht, und das Koncept hernach dem darauf bemerkten Offizial behändigt.

§. 294.

Ist es ins Reine gebracht, so schreibt der nämliche Oficial, den Tag, an welchem er mit der reinen Abschrift fertig worden ist, nebst

sei-

seiner Unterschrift mit Dinte auf das Koncept, giebt beydes demjenigen wieder zurück, der ihm das letztere zugestellet hat, und auf diese Art kömmt die reine Abschrift nebst dem Koncept in die Hände des Registrators, der hernach beydes noch genau gegen einander vergleichen (kollationiren) muß.

§. 295.

Damit die Sache, zu welcher die reine Abschrift gehört, gleich in die Augen falle: so wird die Rubrik davon auf das unterste Ende derselben geschrieben, wohin auch der Registrator, nach gepflogener Vergleichung, das Wort: Kollationirt, gemeiniglich folgender Gestalt verkürzt Kollat. schreibt.

§. 296.

Ist endlich alles dieses berichtigt: so wird das Koncept zu den Judicialakten gelegt; die reine Abschrift aber kömmt unter mehrern andern reinen Abschriften dem Rollisten zu, welcher solche an die Behörde zur nöthigen Unterschrift tragen muß.

§. 297.

Diese Unterschrift wird in einigen Fällen vom Reichshofraths Sekretär derjenigen Expedition, in welche die Sache einschlägt, und dem Reichs Vizekanzler, in andern, und zwar den meisten schon bestimmten hingegen nebst diesen beyden auch noch von dem Kaiser bewerkstelligt.

*) Wir haben hier den Reichshofraths Sekrätär vor den Reichs Vicekanzler, und beede, vor dem Kaiser, aus der Ursache genennet, weil dasjenige, was der Reichs Vicekanzler in gerichtlichen Sachen unterschreibet, schon von dem Reichshofraths Sekretär; dasjenige hingegen, was der Kaiser in eben diesen Sachen unterschreibet, von jenen beeden vorher unterschrieben seyn muß.

§. 298.

Zu der letzten Gattung (§. 297) gehören z. B. die sogenannte Citationen, Mandate, Reskripte, Patente, die kaiserliche Freyheiten und

Privilegien, die kaiserliche Bestätigungen, die Beschirmungsbriefe (Protectoria), Ausstandsbriefe (Moratoria), die sogenannte Conservatoria, die Auftragsertheilungen (Commissionalia), die Dekrete durch den Kaiser (Decreta per Imperatorem) an den Hofmarschall, und überhaupt alle gerichtliche Expeditionen, die mit Wir anfangen; zu der ersten Gattung hingegen gehören die an Reichs Mittelbare ergehende Dekrete, wie auch die Endurtheile und Paritorien.

§. 299.

Nur die kaiserliche Lehenbriefe, dann die blos zum kaiserlichen Ministerio gehörigen Gnadensache, wie z. B. die Adelsbriefe, Standeserhöhungs Diplomen und dergleichen, werden statt des Reichshofraths Sekretärs von demjenigen geheimen Reichshofreferendär, in dessen Fach die Sache einschlägt, unterschrieben *).

*) Die Reichshofraths Konklusa, und die weiter unten zu erklärende Dekretirungen derjenigen Schriften, worüber eine Kommunikation verordnet worden ist, werden von dem Reichshofraths Sekretär ganz allein unterschrieben, weil sie nicht zu den förmlichen Ausfertigungen gehören.

II. Abtheilung.

Von der äußerlichen Gestalt, in welcher die Ausfertigungen den Partheyen verabfolget werden.

§. 300.

Nach erfolgten Unterschriften kommen die ausgefertigte Erkenntnisse wieder in das Taxamt zurück, wo sie nach ihrer herkömmlichen Verschiedenheit den Partheyen entweder offen, und mit dem auf weißes über einer rothen Oblate liegendes Papier gedrucktem kaiserlichen Insiegel versehen; oder zugemacht, und mit dem kaiserlichen Insiegel versiegelt, abgefolgt werden *).

*) Nur

*) Nur den kaiserl. Lehen und Bestättigungs Briefen, und einigen andern Gnadensachen (Grazialien) als z. B. den kaiserl. Adels = und Standes-erhöhungs = Diplomen, welche sämtlich, besonders aber die letztere, in prächtiger Gestalt ausgefertiget werden, pflegt das kais. in rothes Wachs gedrückte große Insiegel, entweder in einer besondern vergoldeten Kapsel von Messing, oder aber wie bey Grazialien von minderer Bedeutung gewöhnlich ist von Holz mit einer Schnur von Gold und Seide angehängt zu werden.

§. 301.

Zu der ersten Gattung (§. 300.) gehören die kaiserliche Citationen, die Mandate, die Patente *), die End- und Paritoriurtheile, wie auch die Appellationsprozesse; zu der letzten hingegen rechnen wir die an Reichsunmittelbare ergehende kaiserliche Reskripte, und die an Reichsmittelbare erlassene Dekrete.

*) Nur von den an Unterthanen, oder Bürgerschaften ergehenden Patenten, ist hier die Rede, welche nie insbesondere abgefolgt, sondern jedoch auch jederzeit demjenigen, welcher den Auftrag zu derselben Publikation erhält, beygeschlossen werden.

§. 302.

Die Appellationsprozesse werden meistens auf einen großen und breiten Regalbogen; die übrige offene Ausfertigungen hingegen auf einen gewöhnlichen obwohl etwas größern Bogen geschrieben.

§. 303.

Die kaiserliche Reskripte werden in die Gestalt eines Briefes zusammengelegt, und mit dem großen kais. Insiegel versiegelt herausgegeben; die Dekrete hingegen in die Gestalt, wie man z. B. im Privatstande den Quittungen zu geben pflegt, zusammengelegt, und an beyden in der Mitte zusammenpassenden Enden mit dem kleinen kaiserlichen Insiegel verschlossen.

III. Abtheilung.

Von der Einschließung und Beyschließung zu den Reichshofraths Erkenntnissen, oder von der sogenannten Akklusion und Inklusion.

§. 304.

Es ist aber nicht genug, daß die ausgefertigte Erkenntnisse den interessirten Partheyen in ihrer gehörigen Gestalt geliefert werden; es müssen auch in den meisten Fällen diejenige eingereichte Schriften oder andere Sachen eingeschlossen (inkludirt), oder beygefügt (akkludirt) werden, welche zu Erkennung eben dieser Verordnungen Anlaß gegeben haben, indem ohne derselben Einsichte demjenigen Theile, an den eine solche Erkenntniß gerichtet ist, das etwa Aufgelegte zu leisten, oder sich dagegen der vergönnten rechtlichen Behelfen zu bedienen, entweder unmöglich, oder doch nicht zuzumuthen seyn würde *).

*) Wenn ein solcher Fall vorhanden, oder nicht vorhanden sey, muß aus der Natur einer jeden Erkenntniß selbst sich ergeben. Das Wort: Inkludirt, paßt hauptsächlich und der Regel nach blos auf Ausfertigungen, welche versiegelt herausgegeben werden; akkludirt hingegen auf offene Ausfertigungen.

§. 305.

Die Akklusion und Inklusion muß nicht nur alsdann vorgenommen werden, wenn der Reichshofrath solche bey Erkennung einer Ausfertigung ausdrücklich verordnet hat, sondern auch in jenem Falle, wenn ein Expediendum erkannt worden ist, wobey zwar von der Einschließung oder Beyfügung keine Meldung gemacht zu merden pflegt, solche aber nach der Natur dieses Erkenntnisses unumgänglich nothwendig ist *).

*) Die Formeln, wenn der Reichshofrath eine Einschließung oder Beyfügung ausdrücklich anordnet, lauten in dem Konklusum also:

„Cum *inclusione* Exhibiti de præs. . . . rescribatur den . . . .

oder:

oder:

„Cum *inclusione* Exhibitorum de præsentatis . . . rescribatur dem Herrn „Grafen . . . Cum *acclusione* Exhibiti (Exhibitorum de præs. . . . fiat „Decretum an . . . .

und so weiter.

Wenn hingegen der Reichshofrath z. B. eine Citation, ein Mandat oder Appellationsprozesse erkennt: so geschieht in dem Konkluso nie einige Meldung von einer Akklusion. Es versteht sich aber von selbst, daß die sämtliche übergebene Schriften, die zu Erkennung einer solcher Ausfertigung Anlaß gegeben haben, dieser Ausfertigung selbst beygefügt werden müssen.

Den Reskripten wird selten etwas beygeschlossen, wenn nicht in dem ergangenen Reichshofraths Schlusse ausdrückliche Meldung davon geschehen ist; es müßte nur etwa ein Reskript, wie es zuweilen geschieht, mit der Formel: „*Fiat petitum Rescriptum*„ erkannt werden, denn da dörfte die Beyfügung der Schriften, die zur Erkennung des Reskripts Anlaß gegeben haben, nicht übergangen werden.

Den kaiserlichen Patenten wird nie etwas angeschlossen, weil sie nicht zu Händen gestellt (ad manus insinuirt), sondern öffentlich angeschlagen werden, und auch die Vermuthung einer gerechten Sache für den klagenden Herrn streitet, folglich für überflüßig gehalten wird, die Unterthanen noch besonders zu hören. Wenn jedoch diese den Patenten etwas gegründetes entgegen zu setzen glauben: so müssen sie um Mittheilung der Schriften, die zur Erkennung der Patente die Veranlassung gegeben haben, einkommen, und es wird ihnen auch das Begehren nie abgeschlagen, wohl aber die Kommunikation nicht anders, als blos zur Wissenschaft (ad solam notitiam) verstattet, wo sie jedoch gleichwohl, obschon nur durch den Restitutionsweg ex capite novorum, ihre gegründete Gegennothdurft vortragen können.

§. 306.

Wenn das, was zu einem Reskripte eingeschlossen werden soll, wenig ist, und nur etwa aus einigen Blättern oder Bögen besteht: so wird es in das Reskript hineingelegt, und mit demselben zugleich zugemacht. Daher paßt der Ausdruck z. B. *Cum inclusione rescribatur:* u. s. w. ganz

wohl hieher. Ist aber ein solcher Einschluß von weitläufigem Inhalte, und etwas dicke: so wird er in ein eigenes, meistens länglicht zusammengemachtes Packet eingemacht, wohl zugebunden, und in der Mitte mit dem großen kaiserlichen Insiegel versiegelt, obenauf aber das Reskript besonders mit angebunden, wo sodann der Ausdruck: *Cum inclusione*, noch immer nicht unpassend ist. Bey kaiserlichen Dekreten, die an Mittelbare (Mediatos) ergehen, hingegen lassen sich wegen ihrer besondern Zusammenlegung auch geringe Sachen nicht einschließen, mithin ist bey Erkennung derselben das Wort Akklusion gebräuchlicher, als Inklusion. Was also mit denselben hinauszugeben ist, wird ebenfalls in ein besonderes Packet eingemacht. Bey Ausfertigungen, welche offen ausgegeben werden, wird gleichfalls ein solches versiegeltes und zusammengebundenes Packet mit verabfolgt. Es hat auch eben dieses Packet jederzeit auf der obern Seite eine besondere Aufschrift, nämlich: Apponendum (z. B.) plenis Appellationis processibus, in Sachen N. N. contra N. N.

§. 307.

In Fällen, wo eine Einschließung oder Beyfügung angeordnet wird, dürfen keine andere Schriften wirklich inkludirt oder akkludirt werden, als welche in dem diesfalls ergangenen Konkluso ausdrücklich benennet worden; indem nur über solche Schriften eine Einschließung oder Beyfügung angeordnet wird, welche zu der erkannten Ausfertigung die Veranlassung gegeben haben, und worüber derjenige Theil, an den das Expediendum erkannt wird, gehöret werden muß, oder wovon er doch wenigst Nachricht haben soll.

IV. Ab-

IV. Abtheilung.

Von den offenen Abschriften, welche mit den versiegelten Ausfertigungen hinausgegeben werden.

§. 308.

Einer jeden Ausfertigung (Expedito), welche versiegelt hinausgegeben zu werden pflegt (§. 301.), muß in dem Taxamte noch eine offene, in Oktav zusammengelegte Abschrift desselben Inhalts (aperta Copia) beygefügt werden, weil sonst der Urkunde über die vollzogene Insinuation einer solchen Ausfertigung nicht eingeschaltet werden könnte, was eigentlich insinuirt worden, welches aber aus dieser offenen Abschrift zu entnehmen, und ein wesentliches Stück der Insinuation ist.

§. 309.

Für eine solche Abschrift müssen, wenn sie nicht über einen Bogen beträgt, in das Reichshofkanzley Taxamt 30 Kr. Wiener Währung bezahlt werden; beträgt sie aber mehr als einen Bogen: so ist für jeden andern Bogen ebenfalls ein halber Gulden zu entrichten *).

*) Wenn die Kopie weniger als einen Bogen beträgt: so müssen die 30 kr. gleichwohl auch bezahlt werden. Ohne diese Kopialgebühr würde daher z. B. ein Reskript nur 3 fl., und ein Dekret nur 6 fl. kosten; so aber kostet jenes 3 fl. 30 kr., und dieses 6 fl. 30 kr.

§. 319.

Wenn die offene Kopien nebst ihren Urschriften den Anwälden der Partheyen, an welche diese Expeditionen gerichtet sind, eingehändigt werden: so pflegen die Anwälde solche offene Abschriften zu ihren Manualakten zu legen, die insinuirte Urschrift oder das Originalinsinuatum aber der Parthey einzuschicken.

V. Ab-

V. Abtheilung.
Von der Aufdrückung des großen kaiserlichen Siegels (Impressione Aquilæ).

§. 311.

Wenn Gefahr auf den Verzug dergestalt haftet, daß die Ausfertigung eines Erkenntnisses des Reichshofraths nicht abgewartet werden kann, so ist üblich, daß man in dem Reichshofkanzley Taxamte auf das Originalkonklusum linker Hand unter oder neben der Unterschrift des Sekretärs das große kaiserliche Insiegel aufdrücken, und in dieser Gestalt das Konklusum der Gegenparthey anstatt der Ausfertigung einhändigen läßt.

§. 312.

Diese Aufdrückung des kaiserlichen Insiegels (Impressio Aquilæ) kostet 1 fl. 30 kr. Wiener Währung. Da sie von keinem sonderlichen Nutzen ist, weil die einem solchen Konkluso nicht gehorchende Parthey nicht gestraft werden kann: so ist sie auch fast ganz außer Uebung, und zuträglicher, wenn eine Parthey in gefährlichen Umständen sich um Beschleunigung der Ausfertigung selbst mit allen Kräften bewirbt.

VI. Abtheilung.
Von der Dekretirung der eingereichten Schriften.

§. 313.

In Fällen, wo über ein Einbringen kein besonderes Expediendum, sondern ein bloses Communicetur (z B. ad excipiendum, ad replicandum, ad duplicandum, zur Vernehmlassung, zur Erklärung und dergleichen) erkannt worden ist, mit einem Worte, so oft es heißt: Communicetur . . . . ist nichts anderes nöthig, als daß man das Duplikat der Schrift, welche zur Erkennung des Communicetur Anlaß gegeben hat,

bey

ben demjenigen Reichshofraths Sekretär, in dessen Fach die Sache gehört, abverlangen, und, wie man zu sagen pflegt, dekretiren lasse.

§. 314.

Diese Dekretirung besteht darin, daß der Reichshofraths Sekretär auf die umgekehrte Seite des Duplikats den mit dem Worte Communicetur anfangenden Absatz (membrum) des ergangenen Schlusses, mit einer über oder unter dem Worte Duplicatum angefügten, und auf der gedachten umgekehrten Seite zu wiederholenden Remisse (man sehe *a*) und *b*) in der Beylage Nro 29.) nebst dem sowohl bey deutschen als lateinischen Schriften üblichen Zusatze: Ex Consilio Imperiali Aulico, schreibe (siehe *c*) daselbst), alsdann das Jahr, den Monat und den Tag des ergangenen Konklusi bemerke, und zuletzt seine eigenhändige Unterschrift hinzufüge (siehe *d*) am a. O.).

*) Zu einem anschaulichen Beyspiele im Ganzen haben wir uns in der Exceptionshandlung, die zufolge des 2ten Absatzes des in der Beylage Nro 15. angeführten Reichshofraths Schlusses ad replicandum kommunizirt werden sollte, bedienet; das Rubrum des Duplikats würde also nach der Dekretirung aussehen, wie die angeführte 29ste Beylage zeigt.

§. 115.

Die Dekretirungen sind in den bestimmten Fällen eben so unentbehrlich, als in Fällen, wo Ausfertigungen beschlossen wurden, diese Ausfertigungen nothwendig sind, weil man ohne solche nicht zur Insinuation des zu kommunizirenden Exhibiti schreiten kann, ohne die Insinuation aber der weitere gerichtliche Weg gesperrt ist.

§. 316.

Wenn in einer Sache über mehrere Schriften eines Theils, z. B. Hauptschriften und Nachträge, ein Communicentur erkannt worden ist: so wird diese Verordnung nur auf das eingekommene letzte Exhibitum geschrieben, insinuirt aber müssen alle werden.

§. 317.

Hat endlich der Anwald oder die anwesende Parthey dasjenige, so zu expediren oder zu dekretiren gewesen war, in Händen: so muß solches demjenigen Theile, gegen oder an welchen es etwa gerichtet ist, zugestellt (insinuirt) werden, indem die ohne Beweis der geschehenen Insinuation beschehende ordnungsmäßige Anrufung keine hinlängliche Wirkung hat *).

*) Wenn jemand ohne einen solchen Beweis gleichwohl anruft: so wird ihm vor allem andern die Berichtigung dieses Umstandes durch einen Vorbescheid auferlegt. Gesetzt also, es ergieng wider einen beklagten unmittelbaren Reichsfreyherrn ein kaiserliches Reskript mit der Auflage, binnen zween Monate dieses oder jenes zu leisten; der klagende Theil hingegen rief nach Verlauf der zween Monate der Ordnung nach weiter an, ohne die vollzogene Insinuation des kaiserlichen Reskripts zu erweisen: so würde es in dem erfolgenden Konkluso heißen: z. B. „Würde pars impetrans de facta Insi-„nuatione Rescripti Cæsarei de . . . dociren, so ergeht fernerer Bescheid.„

§. 318.

Endlich beobachten nach Verlauf der angesetzten Frist, welche das Insinuatum enthält, die bey der Sache interessirte Partheyen, oder derselben Anwälde weiter, was ihre mit der Natur einer solchen Sache, und der etwa angestellten Prozeßgattung im Verhältnisse stehende Absichten mit sich bringen.

Beylagen.

Nro 1.

(ad §. 14.)

a) In Sachen
zu A. Freyhern Johann Joseph
contra
den Hrn. Fürsten zu B.
Rescripti

L. S.

b) humillime exhibet
c) N. N.

Nro 2.

(ad §. 14. *)

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josepho dem IIten dieses Namens, erwählten römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, und Jerusalem König, Erzherzoge von Oesterreich, Herzoge zu Burgund, Lothringen und Baar, Großherzoge zu Toskana rc. rc.

Unserm (meinem) allergnädigsten Kaiser, König und Herrn, Herrn.

Wien.

Nro 3.

(ad §. 22. fgg.)

a) An

a) An

Die römisch kaiserl. auch in Germanien, zu Hungarn, Böheim, und Jerusalem königl. Majestät 2c. 2c.

b) Allerunterthänigste bemüßigte Vorstellung *c*) und Bitte

d) pro

Clemme decernendo Rescripto de solvendo debitum una cum usuris, damnis, & expensis S. C.

e) Implorantischen Anwalds

f) In Sachen

g) Schmidt, Johann, Kaufmann von Venedig,

contra

h) den Grafen Johann Adam v. N. N.

i) Rescripti
k) pcto debiti.

l) appon. N. 1—6. inclusive *m*) in duplo

Nro

Nro 3.

(ad §. 22. sqq.)

a) An

Die römisch kaiserl. auch in Germanien, zu Hungarn, Böheim, und Jerusalem königl. Majestät ꝛc. ꝛc.

b) Allerunterthänigste Vorstellung c) und Bitte

d) pro

Clemme impertienda venia ætatis.

e) Implorantischen Anwalds

f) In Sachen

g) von N. N. Freyherrn Johann Ludwig

i) appon. N. 1. 2. 3. & 4. h) pcto veniæ ætatis.

k) in Duplo.

Nro 5.

(ad §. 21. sqq.)

a) Ad

Sacram Cæſaream, nec non Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, ac Hieroſolymarum regiam Majeſtatem.

b) Humma Expoſitio *c*) cum petito

d) pro

Clemme decernenda Citatione ad videndum & audiendum annullari transactionem

e) Implorantis Mandatarii

f) In cauſa

g) Malaſpina, Marchio Conradus

contra

h) Marchionem Joannem de Pozzolo

i) Citationis

k) pto transactionis nulliter initæ.

l) appon. Lit. A—L. incl.

m) *in Duplo*

Nro

Nro 6.

(ad §. 159. 168. 170.)

a) Schmidt contra den Grafen von N. N. Rescripti pto debiti.

b) Implorant. Awlds N. N.

I.

c) Allerunterthänigste Vorstellung d) mit Bitte e) pro clemme decernendo Rescripto de solvendo debitum una cum usuris, damnis & expensis. f) Appon. n. 2—6. g) in duplo.

præs. 20. Jan. 1777. R. H. R.

An
Die römisch kaiserl. auch in Germanien, zu Hungarn, Böheim, und Jerusalem königl. Majestät ꝛc. ꝛc.

c) Allerunterthänigste bemüßigte Vorstellung d) und Bitte

e) pro
Clemme decernendo Rescripto de solvendo debitum una cum usuris, damnis, & Expensis S. C.

b) Implorantischen Anwalds

In Sachen
a) Schmidt, Johann, Kaufmann von Venedig,

contra
den Grafen Johann Adam v. N. N.

f) appon. N. 1—6. inclve

Rescripti pto debiti.

g) *in Duplo.*

Nro

Nro 7.

(ad §. 159. 168. 170.)

Mala-

1. Malaſpina, Marchio Conradus contra Marchionem de Pozzolo, Citationis pto transactionis nulliter initæ.

Implorantis Mandatarii N. N. humma Expoſitio cum petito pro clemme decernenda Citatione ad videndum & audiendum annullari transactionem. Appon. lit. A. usque L. incl. in Duplo.

præſ. 10. Jan. 1785. R. H. R.

Ad

Sacram Cæſaream, nec non Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, ac Hieroſolymarum regiam Majeſtatem &c. &c.

Humma Expoſitio cum Petito

pro

Clemme decernenda Citatione ad videndum & audiendum annullari transactionem

Implorantis Mandatarii

contra

Marchionem Joannem de Pozzolo

appon. lit. A-L. inclve

in Duplo

Citationis pto transactionis nulliter initæ.

Nro

Nro 18.

(ad §. 96. 173.)

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster römischer Kaiser, auch in Germanien, zu Hungarn, Böheim und Jerusalem König,

Allergnädigster Kaiser, König und Herr, Herr!

Nachdem unterzeichneten Anwalds Principali daran gelegen ist, über die unter heutigem Dato in außen rubricirter Sache allerunterthänigst überreichte Klage einige Bescheinigung zu haben;

Als gelanget an Eure Kaiserl. Majestät vom erst gehörten Anwalde die allerunterthänigste Bitte, Allerhöchstdieselbe geruhen wollen, darüber einen Extractum Protocolli rerum exhibitarum allergnädigst zu verleihen.

Desuper &c.

Eurer Kaiserlichen Majestät

allerunterthänigster treugehorsamster
implorantischer de rato & mandato
cavirender Anwald

N. N.

An
Die römisch kaiserl. auch in Germanien, zu Hungarn, Böheim, und Jerusalem königl. Majestät ꝛc. ꝛc.

Allerunterthänigste Anzeige und Bitte

pro

Clemme impertiendo Extractu Protocolli rerum exhibitarum

Implorantischen Anwalds

In Sachen

Schmidt, Johann, Kaufmann von Venedig,

contra

den Grafen Johann Adam v. N. N.

Rescripti
pto debiti.

Nro

Nro 9.

(ad §. 177.)

a) EXTRACTUS
Protocolli rerum exhibitarum
in Consilio Imperiali aulico.

b) Schmidt, Johann, contra den Grafen von N.N. Rescripti pto debiti; Implorantischen Awlds N. N. allerunterthänigste Vorstellung mit Bitte, pro clemme decernendo Rescripto de solvendo debitum una cum usuris, damnis & expensis S. C. appon. N. 1—6. incl. *c)* præs. 10. Januarii 1777. in duplo.

d) In fidem Protocolli

f) (L. S.)

e) J. B. B. v. Hartenfels,
Kais. Reichshofraths Protonotarius.

Nro 10.

(ad §. 178.)

EXTRACTUS
Protocolli rerum exhibitarum in Consilio Imperiali aulico.

Malaspina Marchio Conradus contra Marchionem de Pozzolo Citationis pto transactionis nulliter initæ. Implorantis Mandatarii N.N. humillima expositio cum petito, pro clemme decernenda Citatione ad videndum & audiendum annullari transactionem. appon. Lit. A. usque L. incl. in duplo præs. 10. Januarii 1777.

In fidem Protocolli

(L.S.) J. B. B. de Hartenfels,
Consilii imperialis aulici Protonotarius.

Nro 11.

(ad §. 231.)

Ad Protocollum Lunæ 18. Aprilis 1785.

Schmidt, contra den Grafen v. N. N. Reſcripti pto debiti.

Cum incluſione exhibiti de præſ. 10. Jan. an. curr. reſcribatur dem Grafen von N. N. den Impetranten klaglos zu ſtellen, und wie ſolches geſchehen, in termino duorum menſium bey Kaiſ. Maj. anzuzeigen.

Nro

Nro 12.

(ad §. 159. 232.)

Zu A. Graf, contra den Hrn. Fürsten zu B. pto Mandati.

Implorantl. Alds N. N. Supplica pro clem. decernendo Mandato de non turbando in possessione vel quasi juris venandi in districtu sylvæ N. N. restituendo ablata, damna & expensas resarciendo, nec via facti, sed juris procedendo, desuper idonee cavendo S. C. annexa Citatione solita. appon. N. 1—20. incl. in Duplo.

Hat das Begehren angebrachtermassen nicht statt.
Lunæ 13. Junii 1785.

præs. 10. Jan. 1785. R. H. R.

An

Die römisch kaiserl. auch in Germanien, zu Hungarn, Böheim, und Jerusalem königl. Majestät ꝛc. ꝛc.

Allerunterthänigste bemüßigte Vorstellung nebst Bitte

pro

Clemme decernendo Mandato de non turbando in possessione vel quasi juris venandi in districtu sylvæ N. N. restituendo ablata, damna & expensas resarciendo, nec via facti, sed juris procedendo, desuperque idonee cavendo S. C. annexa Citatione solita.

Implorantischen Anwalds

In Sachen

zu A. regierender Herr Graf

contra

den Herrn Fürsten zu B.

pto Mandati

appon. N. 1—20. inclve   In Duplo.

Nro

Nro 13.

(ad §. 252.)

Zu A. Graf contra den Herrn Fürsten zu B. Mandati.

Implorant. Awlds N. N. reproductio mandati Cæsarei & edoctio rite peractæ ejusdem insinuationis una cum accusatione lapsi ad parendum præfixi termini, ac petito pro clemme prævia reproductionis ad acta positione eventualiter communicanda partis adversæ paritionis edoctione, aut decernenda paritoria in contumaciam. Appon. ult. Concl. & Docum. insin.

præs. 29. Jul. 1785. N. H. N.

An
Die römisch kaiserl. auch in Germanien, zu Hungarn, Böheim, und Jerusalem königl. Majestät rc. rc.

Allerunterthänigste Reproductio Mandati Cæsarei, & edoctio rite peractæ ejusdem insinuationis, una cum accusatione lapsi ad parendum præfixi termini ac petito

pro

Clemme prævia reproductionis ad acta positione, eventualiter communicanda partis adversæ paritionis edoctione, aut decernenda paritoria in contumaciam.

Implorantischen Anwalds
In Sachen
zu A. regierender Herr Graf
contra
Herrn Fürsten zu B.

appon. ult. Concl.
& Docum. insin.

Mandati.

Nro

Nro 14.

(ad §. 252.)

Zu A. Graf contra den Herrn Fürsten zu B. Mandati.

Impetratischen Awlds N. N. Exceptiones Sub- & Obreptionis, cum petito legali. Appon. ult. Concl. cum Lit. A—R. inclve in duplo.

præs. 25. Julii 1785. N. H. N.

An

Die römisch kaiserl. auch in Germanien, zu Hungarn, Böheim, und Jerusalem königl. Majestät rc. rc.

Allerunterthänigste Exceptiones Sub- & Obreptionis cum petito legali

Impetratischen Anwalds

In Sachen

Zu A. regierender Herr Graf

contra

den Herrn Fürsten zu B.

Appon. ult. Concl. cum Lit. A—R. inclve

Mandati.

In Duplo.

Nro

Nro 15.

(ad §. 245. 250. flg.)

a) Lunæ 16. Novembris 1785.

b) Zu A. Graf contra den Herrn Fürsten zu B. Mandati, c) sive d) Impetrantischer Ald e) N. N. f) sub præs. 29. Julii 1785. g) reproducendo Mandatum Cæsareum & docendo rite peractam ejusdem insinuationem, accusat lapsum termini h) pro clemme prævia Reproductionis ad acta positione eventualiter communicanda partis adversæ paritionis edoctione, aut decernenda paritoria in contumaciam. Appon. ult. Concl. & Docum. Insin.

i) Econtra Impetratischer Ald N. N. sub præs. 25. ejusdem mensis & anni exhibet allerunterthänigste Exceptiones Sub- & Obreptionis cum petito legali. Appon. ult. Concl. cum lit. A—R. inclve in Duplo.

k) In eadem der Herr Fürst Bischof zu C. exhibet per N. N. sub dato 15. & præs. 29. Aug. ejusdem a. allerunterthänigste Intercessionales cum petito pro - - - -

l) 1mo Ponatur reproductio Mandati Cæsarei ad acta.

m) 2do Communicentur Exceptiones Sub- & Obreptionis parti impetranti ad replicandum cum termino duorum mensium.

n) 3tio Ponantur quoque des Herrn Fürsten Bischofs zu C. Intercessionales ad acta.

o) Johann Peter Söhngen.

Nro 16.

(ad §. 252.)

Martis 4. Martii 1785.

Malaſpina Marchio Conradus contra Marchionem de Pozzolo Citationis pto transactionis nulliter initæ, ſive impetrans Mandatarius N. N. ſub præſ. 10. Januarii nuperi exponit humme & ſupplicat pro clemme decernenda Citatione ad videndum & audiendum annullari transactionem. Appon. Lit. A. usque L. inclve in duplo.

Fiat petita Citatio ſub termino duorum menſium

Andreas Nobilis de Stock.

Nro 17.

(ad §. 269. flg. 280.)

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Es ist vor vielen Jahren ein Advokat zu Lüttich, Doigny genannt, in eine Strafe von einer Mark löthigen Goldes kondemnirt, und die Eintreibung dieser Strafgelder ad instantiam Eurer Kaiserl. Majestät Reichshoffiskals dem Herrn Bischofe zu Lüttich wiederholtermalen, jedoch ohne Wirkung, aufgetragen worden, indem derselbe von Zeit zu Zeit sich mit der Unvermögenheit besagten Advocati, bald mit dessen Entweichung ad immunitatem ecclesiasticam zu entschuldigen, und solchergestalten diesen ihm sogar sub comminatione transcribendæ Commissionis auf den Herrn Kurfürsten zu Kölln beschehenen Auftrag zu behindern gesucht hat.

Nun kömmt aber bey Eurer Kaiserl. Majestät erwähnter Advokat Doigny durch seinen Mandatarium von Klerf mit einem Exhibito sub præs. 9. Dec. a. præt. allerunterthänigst ein, worin er seinen äußersten Nothstand auf das beweglichste vorstellt, und am Ende zu Eurer Kaiserl. Majestät allerhöchstem Gnadenthron, pro remissione hujus mulctæ, allerunterthänigst rekurrirt.

Da dann für den Supplikanten nachfolgende Momenta militiren, und zwar

1) Daß er, nach den beygebrachten Original-Attestatis von dem Burgermeister zu Lüttich und einem Notario, gar nichts im Vermögen habe.

2) Sich

2) Sich mit 6 lebendigen Kindern von Gott gesegnet befinde, denen er den nöthigen Unterhalt zu verschaffen keineswegs im Stande wäre.

3) Kömmt in Konsideration, daß er bereits in das zweyte Jahr gleichsam in exilio, sub immunitate ecclesiastica, dieser Strafe wegen, leben müsse; wodurch er

4) Seine Advokatur, als seine einzige Nahrung, obige Zeit hindurch fortzusetzen behindert, anmit aber samt seinen Kindern, als welche meistens darunter leideten, ins äußerste Elend gestürzt worden.

Gehorsamster Reichshofrath hat diese angezogene Causales reiflich erwogen, und befunden, daß in Ansehung derselben dem Supplikanten die allerunterthänigst angesuchte remissio pœnæ in allerhöchsten Gnaden angedeihen könne, als ohnedem wegen den bisher in ipsa Executione sich hervorgethanen vielen Schwierigkeiten fast alle Hoffnung verschwunden, daß man oberwähnte fiskalische Strafe jemals werde eintreiben können.

Jedoch stellet Eurer Kaiserl. Majestät gehorsamster Reichshofrath solches allerunterthänigst anheim, und empfiehlt sich in tiefster Erniedrigung zu Allerhöchstderoselben beharrlichen kaiserlichen Hulden und Gnaden.

Anmerk. Hierauf ist in dieser Sache unter dem Rubrum: Berloz contra Berloz, die kaiserliche Entschliessung nach dem Inhalte des vorstehenden Gutachten des Reichshofraths wirklich ausgefallen.

Nro

Nro 18.

(ad §. 270. 279. 281.)

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Es hat Eurer Kaif. Majestät Kommissarius in Italien, Graf Borromäo, wegen des jetzigen Herrn Herzogs zu Guastalla, Joseph Maria Gonzaga, des letzt verstorbenen Herzogs Bruders, unter verschiedenen Præsentatis, und zwar erstlich unterm 30. May nup. allerunterthänigst berichtet, wasgestalten derselbe wegen erstgedachten Herrn Herzogs Zustands, um davon eigentliche Nachricht zu haben, den Reichsfiskal in Italien von Werth, nacher Guastalla, und zwar unter dem Vorwande der zwischen dem Staate zu Mayland uud besagten Herzogthum in pto finium regundorum obschwebenden Differenzien, abgeschickt habe.

Nachdem nun derselbe sich dahin begeben, und aus dessen eingeschickter Relation so viel zu ersehen sey, daß ihm Herrn Herzoge die Luft seines Vaterlandes nicht anschlagen wolle; er Graf Borromäo aber nicht versichern könne, ob die Guastallische Minister so beschaffen seyen, wie es Eurer Kaiserl. Majestät allerhöchster Dienst, wie auch des Reiches und fürstlichen Hauses Gonzaga Interesse erfodert:

Als sey er der Meinung, Eure Kaiserl. Majestät geruheten einen Administrator, so nicht nur vor des Herrn Herzogs Genesung, sondern auch, und wenn derselbe nicht sollte restituirt werden können, vor die Regierung gebührende Sorge tragen möchte, allergnädigst zu bestellen; hiernächst könne er bey dieser Gelegenheit nicht unterlassen, Eure Kaiserl.

Majestät allerunterthänigst zu bitten, allenfalls auf dessen Frau Schwester, die verwittibte Frau Herzogin von Toskana, des Herzogs Francisci Mariæ de Medicis und vormaligen Kardinals gewesene Gemahlin, als welche gegen Eure Kais. Majestät allzeit eine ungemeine Treue und Devotion bezeigt, auch noch bey Lebzeiten weil. Cosmi Großherzogs zu Florenz, in pto Successionis, gar wichtige Nachrichten gegeben habe.

Weiters und sub præs. 9. Jun. nup. berichtet gedachter Herr Graf Borromäo, wasgestalten er von einer vertrauten Person die Nachricht erhalten habe, daß der Herr Herzog von Guastalla dergestalt an der Hypochondrie leide, daß seine Gedanken ganz verwirrt würden, gestalten er gegen einen Gewissen, wider welchen er noch vor angetretener Regierung unzufrieden zu seyn Ursache gehabt, mit folgenden Bedrohungsworten sich vernehmen lassen: Aspetta, aspetta, che io guarisca! welche Worte dann mentis infirmitatem genug anzeigten; hiernächst pflege er mit niemanden zu reden, sondern befinde sich in seinem Zimmer versperrt, und ganz allein, auch lasse er niemanden zu sich, als seinen Kaplan, Namens Cajetani Giordani, übrigens dirigire Graf Pomponicus de Spillemberg den ganzen Staat, mit Beyhilfe eines gewissen Auditoris und Juris periti, Namens Catanei, wie auch erstgedachten Kaplans Giordani; expedire auch alles cum clausula: *Mandante Serenissimo Domino*, obgleich der Herr Herzog keine Wissenschaft davon habe; er Graf Spillemberg sey den Unterthanen nicht angenehm, und lasse niemanden zu dem Herrn Herzog, unter dem Vorwande, daß die Hofzimmer mit der nöthigen Trauer noch nicht ausspallirt wären.

Bald hierauf und sub præs. 21. Jun. nup. wird wiederum von ihm berichtet, humores hypochondriacos in furorem transivisse, gestalten Herr Herzog einen gewissen Zamboli und Doctorem Barosium ohne Ursache sehr ausgescholten, und mit Kopf abschlagen bedrohet habe; auch stosse er gar oft seinen Kammerdiener mit Händen und Füßen, wie er dann auch dem Marchioni Valenti ins Gesicht gespieen habe; seine vorhin gehabte vertraute Domesticos erkenne er nicht mehr, und letztlich hätten vornehme Medici Patavini, nach genugsam genommener Information, von seinem Zustande judicirt, de ejus salute actum, nullamque amplius spem superesse, ut mens ad sana consilia restituatur.

Letzt-

Letztlich und laut Berichts de præſ. 7. Julii curr. habe ihm Graf Borromäo, Aloyſius Papini, ex Conſilii ducalis Guaſtallenſis Adminiſtris ein Schreiben vom Grafen von Spillimberg, nebſt der ſeinem Berichte beygelegten, und von *Medicis* verfaßten Relation überbracht, aus welcher zu erſehen ſey, incertum a Medicis judicium prolatum fuiſſe, ac potius ex eorundem obſcura opinione dignoſci poſſe, quod difficilis & periculoſus ſit eventus.

Nachdem nun bey dieſen Umſtänden der Reichsfiſkal Werth ſich bey ihm Grafen Borromäo angefragt habe, wie er ſich dann zu verhalten hätte, wenn der Herr Herzog mit Tode abgieng, oder deſſen Frau Schweſter noch bey Lebzeiten die Regierung übernehmen, oder nach deſſen Abſterben die Poſſeſſion von Guaſtalla ergreifen wollte: als habe er ihm hierauf kommittirt, ſich bey Abſterben des Herzogs alſo fort nacher Guaſtalla zu begeben, und im Namen Eurer Kaiſerl. Majeſtät die Poſſeſſion, ſowohl von Guaſtalla und Sablonetta, als auch vom Principatu Bozuli, ſamt allen Pertinentien zu ergreifen, wie nicht weniger alle bona allodia und mobilia, ſalvo jure tertii, und bis auf weitere kaiſerliche Verordnungen zu ſequeſtriren, und eben deshalben habe er Graf Borromäo um militariſche Aſſiſtenz den Gubernator zu Mantua, und wenn daher keine Hilfe zu hoffen wäre, den Gubernator zu Mayland, Grafen von Daun erſucht, ihm Fiſkal aber nochmals aufgetragen, dahin zu ſehen, damit gedachte Prinzeſſin Eleonora, zu Präjudiz Eurer Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs, nichts unternehmen möge, gleichwie er ihm dann auch ſelbſt ſchon in dergleichen Terminis, und um ſich von allen Attentatis zu enthalten, zugeſchrieben habe; zugleich hätte er auch dem Fiſkal kommittirt, die guaſtalliſche und andere Miniſtros gubernii & juſtitiæ, nach ergriffener Poſſeſſion, in ihren Officiis proviſorie, und bis auf weitere kaiſerliche Reſolution zu manuteniren.

Hingegen und ſub præſ. 25. Junii nup. kömmt auch bey Eurer Kaiſ. Majeſtät der guaſtalliſche Miniſter allhier, Alexander Comes de Papini, allerunterthänigſt ein, und produzirt ebenfalls in Originali das ſchon auch vom Grafen Borromäo beygebrachte, und oben angeführte Conſilium medicum, woraus zu erſehen, daß es keineswegs mit dem Herrn Herzoge gethan ſey, gleichwie es hin und wieder, auf eine ſehr

odiöse Weise ausgestreuet werden will, sondern daß es mit ihm noch so beschaffen wäre, daß er weder eines Curatoris, noch Administratoris bedürfe, und zwar um so weniger, als allenthalben diejenige Judices, so bey Regierung des letzthin mit Tode abgegangenen Herrn Herzogs zur Justizadministration bestellt waren, annoch vorhanden seyen, und nebst dem wäre auch zu Guastalla das von verschiedenen wohlerfahrnen Ministris, und noch vom vorigen Herrn Herzoge bestellte Consilium ducale, worinnen der Eurer Kaiserl. Majestät bekannte Comes a Spillimberg präsidirt, vorhanden.

Diesemnach bittet gedachter guastallischer Minister allerunterthänigst, Eure Kaiserl. Majestät geruheten annoch seinen Herrn Prinzipal mit Bestellung eines Curatoris oder Administratoris allergnädigst zu verschonen; immassen er selbst, bey künftig wider Verhoffen sich ereignendem Nothstande, Eure Kaiserl. Majestät um nöthige allerhöchste Verordnung allerunterthänigst zu bitten nicht unterlassen würde; am Ende offeriret er sich nomine Ducis, in der in den Reichskonstitutionen bestimmten Zeit pro renovatione investituræ allerunterthänigst einzukommen.

Votum. Gehorsamster Reichshofrath hat die Sache allen ihren Umständen nach ex jure & facto behörig erwogen, und muß zuforderist ex jure feudali prämittiren:

1mo Daß, ob zwar darin inter alias causas exclusionis a Successione in feudo imperfectio corporis, uti in surdo ac muto, statuirt; de imperfectis animo aber, als furiosis & mente captis nichts ausdrücklich vorgesehen ist: so wird doch diese in jure feudali circa imperfectos corpore enthaltene dispositio exclusiva a successione, von allen Doctoribus ad imperfectionem animi, ob identitatem rationis & incapacitatem ad præstanda servitia extendirt, wie es dann auch also bey allen Gerichten in usu & observantia ist.

I. Feud. tit. 6. §. 2. 2. F. tit. 36. Struv. Synt. jur. feud. C. 9. aphor. 10. Rosenthal, Vultejus ibid. alleg.

Pactum in prima Constitutione Feudi factum, juris interpretatio-

2do Ist auch ein Unterschied in Casu, ubi defectus, jam ante adquisitum feudum

ne hanc habet annexam conditionem, ut feudum illis Succefforibus conceffum effe intelligatur, qui fucceffionis tempore habiles & idonei reperti fuerint. D. de Berg. in fua difquif. utrum & quousque furdi ac muti feudorum fint incapaces 6. 12. 13. Rofenthal Concl. 28. N. 1. & feqq. Struv. cit. c. 9. aphor. 10.

dum exiftit, & ubi poft adquifitum primo fupervenit. Im erftern wird ein folcher a Succeffione exkludirt, im letzten Falle aber des in poffeffione habenden Lehens nicht entfetzt.

Imperfectio omnimoda requiritur in ordine ad exclufionem a feudo; aliqualis enim, vel quæ arte medica adhuc curari poteft, nequaquam fufficit, 1. Feud. 6. Lonsbeck P. 12. n. 133. Michalor tract. de cæc. furd. & mut. C. 66. n. 4. 5. 11. Struv. C. 9. aphor. 10. n. 6. D. de Berg. cit. loc. thef. 3. & 9. in fine.

3tio Daß in ordine ad excludendum imperfectio aliqualis & temporalis tantum, & ubi adhuc ope medicaminum fpes reconvalefcentiæ fupereft, nicht genug fey, fondern hiezu imperfectio abfoluta, completa & perpetua erfodert werde.

D. de Berger Th. 12. feq. & 22. Matth. de Afflict. ad Andream de Ifernia C. 1. n. 9. Struv. C. 9. aphor. 10.

Rofenthal Concl. 27. n. 2. & feq. Schrader de Feud. P. 7. C. 5. n. 32. ibidem allegati quamplurimi.

Rofenthal C. 3. *Conc.* 8.

4to Und ob zwar einige DD. fecundum rigorem juris dafürhalten, daß einer ob imperfectionem omnimodam & abfolutam, quæ non tantum a natura, fed etiam cafu accidit, & tempore delatæ Succeffionis exiftit, a Succeffione feudi ausgefchloffen werde: fo ftatuiren doch hingegen andere und bewährte Feudiften fecundum æquiorem fententiam, quod imperfectio, licet etiam omnimoda, etiam tempore delatæ fucceffionis exiftat, non tamen excludat a feudo antiquo, fi non a natura procedat, fed tantum cafu acciderit; talibus enim imperfectis, ubi feudum antiquum eft, Curatores Conftituendos effe; gleichwie dergleichen Exempla von vorigen Zeiten her, als in fpecie von einem Principe Mirandolæ, item von einem Grafen von der Lippe-Alverdiffen, dann von einem Grafen von Wiedrunkel, und von mehr andern, fo ob mentis impotentiam

aut furorem ihrer Lehen gar nicht privirt, sondern nur mit Curatoribus versehen worden, angeführt werden könnten; und kann dieses heut zu Tage um so weniger Anstand haben, als ja bekannt, daß die Vasalli die servitia militaria nicht mehr in Person, gleichwie vor Zeiten, sondern durch Stellung der Miliz, Bezahlung der Kontributionen, Einquartierungen und dergleichen, prästiren, welches aber ebenfalls per Substitutum vel Curatorem geschehen kann.

Schrader de Feud. P. 7. Cap. 5. n. 32. Matth. de Afflict. ad Andream de Isernia C. 1. n. 9. D. de Berger cit. tract. Thes. 12. seqq. & 22.

5to Daß in dergleichen casu imperfectionis vel incapacitatis, quæ sive natura, sive casu tempore delatæ successionis existit, das Lehen gar nicht dem Lehenherrn heimfalle, sondern ad filios incapacis, vel his non existentibus, ad proximos agnatos komme. Diese Jura nun auf gegenwärtige causam zu appliciren: so äußert sich alsbald, daß, nachdem man allhier in einem casu versirt, wo es nicht um ein feudum novum, sondern antiquum zu thun ist, und wo die imperfectio nicht a natura, sondern nur ex accidenti & casu herkömmt, also secundum præmissam thesin vel positionem 4tam & æquiorem sententiam exclusio a Successione in Feudo nicht statt hat. Wenn man aber den rigorem juris der Aequanimität vorziehen und statuiren wollte, daß auch imperfectio ex accidenti, in ordine ad excludendum, sufficient sey: so käme es doch noch secundum præcedentem positionem tertiam auf folgende Frage an: Ob dann des Herrn Herzogs zu Guastalla dermaliger Zustand pro impedimento aliquali & temporali, oder aber pro omnimodo & perpetuo zu halten sey?

D. de Berg. cit. loco in Responsis in fine annexis.

Gleichwie nun hievon niemand besser, als eben die Physici und Medici, utpote in arte periti, urtheilen können, und hiernach auch nothwendig der Richter sein Judicium richten muß; also ist dann aus dem oben angezogenen, und sowohl vom guastallischen Minister in Originali beygebrachten, als auch vom Grafen Borromäo selbst eingeschickten, und nicht nur von des Herrn Herzogs eigenen, sondern auch fremden Medicis verfaßten Responso zu ersehen, daß man nicht nur den vorerwähnten Physicum zu Mantua, Namens de Marangonis, des Herrn Herzogs

zweyen

zweyen ordinari Medicis adjungirt, sondern auch den ersten Professorem zu Padua, Antonium de Wallisneriis, auf Guastalla berufen, und nach genugsam eingenommener Information und persönlich geschehener Untersuchung, zu Padua mit den vornehmsten Professoribus Facultatis Medicæ daselbst super statu morbi konferiren lassen, worauf endlich dieses Responsum verfaßt, eigenhändig unterschrieben und pettschirt worden; in substantia aber ist darin folgendes Judicium enthalten: Agi hic de affectu melancholico, ex sui natura non brevi, difficili, dubioso ac de fine incerto, eoque magis incipiente ætate, ob excessivum calorem; nihilominus partim ab observationibus, partimque ex fidelibus relationibus domesticorum sincere attestantur, Serenissimum Ducem in suam pristinam *perfectam* valetudinem redigi posse, & hoc quidem ex sequentibus indiciis:

„Ipse etenim crebro juste perpendit, atque etiam taciturnus modo breviori, modo longiori tempore ex se ipso bene cogitat, prout exinde ab effectibus cognoscitur. Interrogatus respondet semper congruenter & prudenter; quamvis fiant non breves sed diuturni sermones; omni sero dat pro Custodibus sive Excubiis suæ ducalis Residentiæ nomen (vulgo die Parole), absque ullo minimo errore & hallucinatione, epistolas, decreta atque expeditiones omnes propria manu firmat, & quidem semper juste & libenti animo. In omni sua actione est utplurimum quietus, cognoscit suam invaletudinem, sese fervidis votis Deo commendat, & paratum semper remediis demonstrat, eaque imperterritus omni die acceptat, uno tantum demto; cujus executioni, utpote non parum crucianti & affligenti, adhuc resistit, (dieses sollen des allhiesigen guastallischen Ministri Vorgeben nach die Vesicatoria seyn) proinde idem semetipsum nobis commendat pro diligenti & attenta cura, promittens, si ad pristinam suam valetudinem redeat, generosum præmium: Pro cibis, pro suo exercitio, & pro aliis rebus omnibus, quod extraordinarium nos dicimus, accurate servat, prout ei præscribitur, suas antiquas orationes nusquam omittit, sese potius nimis humilem in actionibus religiosis, quam contemnentem ostendendo.

Secundo loco certificati sumus a suis familiaribus & domesticis, præsentem invaletudinem incomparabiliter minorem fore altera

simi-

ſimili, quam alia vice habuit, attamen paulatim totaliter ſanus redactus fuit, ſuam perfectiſſimam ſalutem per quatuor continuos jam pridem transactos annos ſervando.

Quam ob rem videndo ipſi de præſenti ipſasmet interruptas mutationes & optima indicia, quæ alia ut ſupra vice habuit, quando ad priſtinam valetudinem ſuam totaliter ſeſe reſtituit, firmiter ſperant, eum hac vice etiam feliciter & perfecte ſanari.

Judicium omnium & Facultatis Medicæ Paduanæ.

Nos tamen omnes unanimiter fatemur, difficillimum eſſe *hic & nunc* curare ſimilia mala, atque de eis prædicare nullatenus ex obſervationibus hic in pauciſſimis diebus factis, ex relationibus ſinceris antiquorum dicti Sermi Domini domeſticorum, atque ex eo, quod peritis hac in arte & nobismet ipſis pluries ac pluries contigit, *moraliter* & ſecundum regulas phyſicas poſſibile eſſe dicimus, adjuvante Deo & beneficio medicaminum, nec non congrui temporis, votis ſubditorum ſatisfacere. „

Nachdem nun hieraus erhellet, daß einige obgedachter Medicorum den Patienten ſelbſten geſehen, und den ſtatum morbi perſönlich unterſucht, folglich nicht allein ad relationem aliorum, ſondern de propria ſcientia judiciren, und nun mit Anführung aller Specialitäten, auch gröſtentheils, vermög eigener Obſervationen, daß es lediglich ein affectus melancholicus ſey, und der Patient durch gute Medicamenta und vermittelſt göttlicher Hilfe, auch bey beſſerer als dermaliger heißen Zeit, allerdings, und wie die Formalia lauten, priſtinæ valetudini reſtituirt werden könne, dafür halten; hiernächſt mit Anführung ſo vieler Umſtände atteſtiren, wie daß der Herr Herzog bey allem dem, und ungehindert gegenwärtiger, dergleichen Patienten ſonſten ſehr ſchädlichen Zeit, dennoch ſanæ mentis, und in allen ſeinen Aktionen ſich gegenwärtig ſey, auch allenthalben ruhig bezeige, und anbey dieſer Hauptumſtand mitangeführt wird, wie daß dermaliger Affekt mit demjenigen, ſo er vor einigen Jahren gehabt, gar nicht zu vergleichen ſey, dennoch er damals reſtituirt worden, und ganzer 4 Jahre geſund geblieben; folglich nicht zu befinden ſey, warum er nicht auch dießmal ſollte reſtituirt werden können: ſo iſt dann hieraus anderſt nicht zu ſchließen, als daß dieſer Affekt

noch

noch zur Zeit nicht pro desperato & incurabili atque perpetuo zu halten sey; diesemnach kommen mit diesem Responso, obige vom Grafen Borromäo und dem Reichs-Fiskal eingeschickte Relationen und darinn nur ab auditu erhaltene Nachrichten, als ob der Herr Herzog in furorem verfallen sey, gar nicht überein.

Er Graf Borromäo berichtet unter andern: vornehme Medici Patavini hätten nach genugsam eingenommener Information judicirt, de ejus salute actum esse, nullamque amplius spem superesse; bald darauf aber schickt er selbst obiges Responsum ein, darinn dann e diametro das contrarium enthalten ist;

Und ob er zwar pro incerto judicio & obscura opinione halten will, und vorgiebt, daß daraus zu ersehen sey, quod difficilis & periculosus sit eventus: so ist doch darinn keine solche Obscurität zu befinden, immassen ja opiniantes, zumalen de futuris contingentibus, nichts opodictice vorsagen, mithin auch nach Beschaffenheit dieser Sache, sich nicht deutlicher expliciren können, als quod moraliter & secundum regulas physicas possibile sit, adiuvante Deo & beneficio medicaminum, nec non congrui temporis, votis subditorum satisfacere: wie sie dann auch die Kur nur *hic & nunc*, nämlich ob circumstantiam præsentis temporis calidi, pro difficili halten; daß also bey diesen Umständen in des Grafen Borromäo und Reichs-Fiskals, zum Theil von unbekannten Personen, & ab auditu & vago rumore erhaltenen Nachrichten, noch zur Zeit nichts zuverlässiges zu befinden, folglich auch darüber in judicando kein beständiges judicium zu fassen ist; zu geschweigen, daß auch darunter gar schwache indicia zu befinden; als zum Beyspiel, daß der Herr Herzog gegen einen Gewissen, von dem er misvergnügt zu seyn Ursache hat, mit folgenden, sonsten auch bey ganz vernünftigen Leuten gewöhnlichen Worten, bedrohet habe: aspetta, aspetta, che jo guarisca! daß er ganz retirirt lebe, und gar wenige Personen zu ihm kommen, daß Fiscalis, als er zu Guastalla gewesen, von ihm keine Audienz erhalten können, daß wenn er ausfährt, ihn einige Guarde oder Trabanten bey seinem Wägen begleiten, und daß der letztverstorbene Herr Herzog eine dergleichen Begleitung niemals gebraucht habe. Aus diesen und andern sehr schwachen, und von ganz unbekannten Personen, wer

weiß, aus was für Absicht, benachrichteten indiciis kann man den Herrn Herzog noch zur Zeit keineswegs, weder pro mente capto, noch furioso, noch incurabili ausgeben, oder declariren; folglich auch nicht seines Successionsrechts entsetzen, oder ihm die Belehnung verweigern, sondern es ist obigem, ab arte peritis verfaßten Consilio vel Responso medico, weit grösserer Glauben beyzulegen, mithin dieser defectus, zumalen ob circumstantiam des Alters von 39. Jahren, noch lange nicht pro absoluto, completo, & perpetuo, gleichwie es obangeführtermassen die Lehenrechte in ordine ad exclusionem a feudo erfodern, sondern nur pro aliquali & temporali imperfectione, arte medica adhuc curabili, zu halten. Hiernächst und die Justizadministration und Regierungssachen betreffend, dieselbe werden eben durch die Collegia, und diejenigen Personen besorgt, deren sich der letztverstorbene Herr Herzog allezeit und utiliter gebraucht hat, und nebst dem, daß vermög obigen Responsi, der Herr Herzog selbst die nöthige Briefe und expeditiones eigenhändig unterschreibt: so ist auch sein erster Minister Graf von Spillimberg, Eurer Kais. Majestät gebohrner Unterthan und Vasall, und berichtet der Reichs-Fiskal in seiner obigen, an Graf Borromäo erstatteten Relation, wasgestalten er von Spillimberg, ihm kontestirt habe, wie daß er sich allezeit als ein geborner Unterthan seiner allerunterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit gegen Eure Kais. Majestät erinnern werde, wolle doch aber hoffen, man werde seinen Herrn Herzog nicht übereilen, sondern zu seiner Kur genugsame Zeit vergönnen; anbey habe er versichert, daß Eurer Kais. Majestät er allezeit wegen erstgedachten Herrn Herzogs Zustand, die pure Wahrheit zu eröfnen nicht unterlassen werde.

Daß also bey allen diesen Umständen gehorsamster Reichshofrath den Rechten nach keineswegs finden kann, daß der Herr Herzog wegen dem dermaligen Zustande, von seinem jure Successionis vel Investituræ ausgeschlossen, oder auch aus erstangeführten Ursachen, nur mit Bestellung einer Administration, noch zur Zeit übereilt werden könne; afflicto enim non est addenda afflictio; und wäre gewißlich zu besorgen, daß nicht etwann erst hierdurch dem Patienten die Krankheit vergrößert, das Uebel ärger gemacht, und endlich gar der Tod verursacht werde, welches aber zu verantworten jedermann schwer fallen würde; dahingegen Recht und

Billig-

Billigkeit, und die christliche Liebe in dergleichen Fällen erfodern, daß man einem, der von Gott mit einer Krankheit heimgesucht ist, Zeit und Weile lasse, ihn nicht überstosse, mit gebührender Moderation verfahre, und mit ihm so lange ein christliches Mitleiden und Gedult trage, bis man sieht, was es endlich mit seinem Zustand für einen Ausgang nehmen, oder was endlich der Allerhöchste mit ihm disponiren werde.

So viel nun aber die von Graf Borromäo in casum mortis Ducis angeordnete Possesßergreifung und Sequestration belangt: so ist aus seinem letzen Berichte de præs. 7. currentis zu ersehen, daß er in hunc casum dem von Werth, nicht nur von allen Fürstenthümern, alsogleich die Possession zu ergreifen, und sogar alle bona allodiolia & mobilia zu sequestriren kommittirt, sondern auch deshalben um militarische Assistenz den Gubernatorem zu Mantua, und eventualiter den zu Mayland ersuchet, wie nicht weniger des Herrn Herzogs Frau Schwester, verwittibter Herzoginn Eleonora von Florenz, von allem Unternehmen sich zu enthalten, zugeschrieben habe.

Nun hätte es sich zwar wohl gebührt, hierüber und in einer so wichtigen Sache, zuvorderst von Eurer Kais. Majestät allergnädigsten Befehl einzuholen; um aber auch Allerhöchst Deroselben vorläufig und in dem unverhoften Fall, (da der Herr Herzog gar mit Tode abgehen sollte) die Eigenschaft der guastallischen Reichs-Lehen, und ob auch überall dermal in pto Consolidationis ein kaiserliches, und des Reichs-Interesse, mit darunter versire, nur einigermassen allerunterthänigst vorzustellen: so ist zu wissen, daß vermög kaiserl. Lehenbriefen, erstgedachte Reichs-Lehen von zweyerley Natur sind, massen theils ad fæminas verfallen, und theils pure masculina sind, folgsam ad agnatos masculos kommen, dergestalt, daß weder ein noch das andere, noch zur Zeit Eurer Kais. Majestät und dem Reiche nicht heimfallen würden, und zwar so viel:

1mo Das Herzogthum Guastalla belangt: so ist aus dem allerersten von Kaiser Carolo V. Anno 1541. dem damaligen Ferdinando Gonzaga, als primo adquirenti, ertheilten Lehenbriefe, und hierauf allen nachfolgenden zu ersehen, daß demselben sothanes Herzogthum pro se ejusque filiis & heredibus NB. vtriusque sexus verliehen worden ist.

 Hier-

Vid. lit. Invest. de 19. Febr. 1715.

Hierzu gehören beyde Terræ Luzzaria & Reggioli tanquam pertinentiæ, so schon vermög Regenspurger Pacifikation de Ao. 1630. von weil. Kais. Majestät Ferdinando IIdo dem Herzogthume Guastalla iisdemque legibus primogenituræ in investitura super Ducatu Guastallæ expressis inkorporirt worden sind. Nachdem nun von obgedachtem Ferdinando Gonzaga, als primo adquirente, kein einziger von den übrigen heutiges Tages noch lebenden Gonzagis descendirt: so folgt, daß wann derjenige Herr Herzog von Guastalla auch mit Tod abgienge, die Succession dieses Reichs-Lehens Guastalla zumalen in Possessorio, dessen Frau Schwester Eleonorá, verwittibten Frau Herzoginn von Florenz, als proximæ Cognatæ gebührete.

2do Das Herzogthum Sablonetta, und das Fürstenthum Bozzuli, wie aus dessen Pertinenzien, nämlich den Marchionatum Hostiani und Comitatum Pomponisci betreffend, da ist vermöge Kais. Lehenbriefen außer allen Zweyfel, daß sothane Reichs-Lehen feuda mere masculina sind, folglich darinnen Agnati masculi naturales & legitimi conjunctive, derer noch gar viele vorhanden, so a primo adquirente descendiren, succediren würden. Daß also nicht zu befinden, wie noch zur Zeit (man möchte auf des Herrn Herzogs Krankheit, oder auch sein Absterben reflectiren,) bey dieser ganzen Sache ob existentiam adhuc multorum Cognatorum & Agnatorum ex gente Gonzaga, Eurer Kais. Majestät und des Reichs Interesse in pto consolidationis, konkurriren könnte, folglich ist auch nicht zu sehen, quo jure man in casum mortis dem primo & legitimo Agnato, so sich ad apprehendendam possessionem vacuam nähern wollte, ein solches verwehren, und hingegen durch den Reichs-Fiskal, die Possession apprehendiren, am allerwenigsten aber, wie auch sogar die Mobilien und übrige Allodialien, welche ja undisputirlich des Herrn Herzogs Frau Schwester, als heredi allodiali gebühreten, sequestrirt werden könnten, nicht zu denken, was auch sonsten dieses für ein grosses Aufsehen bey andern in Italien verursachen dörfe.

Diesem allem nach ist gehorsamster Reichshofrath der rechtlichen Meinung, daß dermal wegen Unpäßlichkeit des Herrn Herzogs, und wie es sich etwann weiters und künftighin damit anlassen wird, lediglich zu-

zuwar-

zuwarten, und ihm hierinnfalls genugsame und nöthige Zeit zu lassen, folglich derselbe mit aller, und also auch mit der vom Graf Borromäo, laut seines ersten Berichts auf des Herrn Herzogs Frau Schwester eingerathene Administration (wovon er zwar selbst in seinem letztern Berichte abgegangen) aus oben angeführten rechtlichen Ursachen zu verschonen, mithin sowohl davon, als auch in casum mortis Ducis, bey erst angeführten Umständen, von aller Posseßergreifung und Sequestration zu abstrahiren sey.

Hingegen und wenn bey Eurer Kaiſ. Majestät der Herr Herzog um die Belehnung, dazu sich schon dessen Minister, laut seines obigen Exhibiti anerbiethet, förmlich einkommen wird, dieselbe ihm den Lehenrechten nach, nicht abschlagen, noch sonsten sein Successionsrecht schwer gemacht werden könne.

Im übrigen aber, und wann künftighin wegen seines Zustandes, oder auch sonsten ob imbecillitatem mentis in pto Regiminis sich merkliche defectus ergeben sollten, in solchem Falle werden Eure Kaiſ. Majestät nach Beschaffenheit der Zeit und Umständen, zumalen in rebus & negotiis Regiminis gravioribus, durch Bestellung eines tüchtigen Curatoris, allenthalben allergnädigst helfen und prospiciren können.

Diesem zufolge könnte dann:

1mo Dem Graf Borromäo rescribirt werden: Eure Kaiſ. Majestät hätten aus seinen von Zeit zu Zeit eingekommenen Relationen allergnädig ersehen, was derselbe wegen Unpäßlichkeit des Herrn Herzogs zu Guastalla allerunterthänigst berichtet, wie auch, was er sowohl anfänglich wegen dessen Frau Schwester Eleonorä, der verwittibten Frau Herzoginn zu Florenz, in pto Administrationis oder Inspectionis eingerathen, als auch nachher dem Reichs-Fiskal in Italien von Werth, im Fall Absterbens des Herrn Herzogs, respective wegen Ergreifung der Possession und Sequestration verordnet, nicht weniger wie er deshalben beyde Gubernatores, zu Mantua und Mayland, pro assistentia militari ersucht habe. Ex officio expediendum.

 Gleich-

Gleichwie nun aber Eure Kais. Majestät gnädigst befindeten, daß dermal wegen des Herrn Herzogs Unpäßlichkeit, und wie es sich etwann weiters damit anlassen wird, lediglich zuzuwarten, und ihm hierinnfalls genugsame und nöthige Zeit zu lassen, folglich derselbe noch zur Zeit mit aller Administration zu verschonen, und eben so wenig damit, als auch in casum mortis Ducis, mit Posseßergreifung und Sequestration vorzugehen sey; sondern und wann künftighin wegen seines Zustandes, oder auch sonsten ob imbecillitatem mentis in pto Regiminis merkliche defectus sich ergeben sollten, in solchem Falle Allerhöchst Dieselben nach Beschaffenheit der Umstände, nöthige Verordnung ergehen zu lassen, allergnädigst schon bedacht seyn würden.

Als wollten Allerhöchst Dieselben, ihm Graf Voromão, hiemit gnädigst anbefohlen haben, diese Dero gnädigste Resolution auch obgedachtem Reichs-Fiskal zu seiner Nachachtung bedeuten, wie auch hievon an beyde Gubernatores zu Mantua und Mayland nöthige Nachricht zu ertheilen, im übrigen aber, und wann er in dieser Sache, wegen des Herrn Herzogs Unpäßlichkeit weitere verläßliche und glaubenswürdige Nachrichten erhält, dieselbe zuvorderist an Eure Kais. Majestät zu Dero nöthigen kaiserlichen Verordnung zu berichten.

2do Könnte auch an das Consilium ducale guastallense rescribirt werden: Eure Kais. Majestät hätten sowohl aus dem von des Herrn Herzogs zu Guastalla allhier subsistirenden Ministro, Comite de Papini, als auch andern erhaltenen Nachrichten gnädigst ersehen, was es noch dermalen mit des Herrn Herzogs Zustande und Unpäßlichkeit für eine Beschaffenheit habe: nun wünschten Eure Kais. Majestät aus reichsväterlichem Herzen, damit es sich bald bessern, und er durch göttliche Hülfe restituirt werden möge;

Gleichwie es sich aber leichtlich damit noch eine Zeitlang verzögern könnte, und immittelst hiedurch er, der Herr Herzog, von selbst eigener nöthiger Einsicht und Besorgung der Regierungssachen abgehalten werden dörfe: als wollten Eure Kais. Majestät aus der für den Herrn Herzog sowohl, als dessen Land und Unterthanen, besonders tragender reichsväterlichen Sorge, seine Räthe und Bediente hiemit gnädigst ermahnt

haben,

haben, vornämlich wegen seiner, des Herrn Herzogs Genesung, allen möglichen Fleiße und Sorge anzuwenden, wie auch die Administration der Justiz, und alle andere Regierungsgeschäfte, ihren obhabenden schweren Pflichten nach, und wie sie es gegen Gott, Eure Kais. Majestät und den Herrn Herzog zu verantworten getrauen, sich angelegen seyn zu lassen.

Wie nicht weniger auch, und wann in ein oder andern etwas wichtiges vorfiele, darinn eine kaiserliche gnädigste Verordnung nöthig wäre, dasselbe in Zeiten an Eure Kais. Majestät zu Einholung Deroselben kaiserlichen Resolution allerunterthänigst zu berichten, wie auch nöthigenfalls und nach Beschaffenheit der Sache mit ihrem Gutachten zu begleiten.

Womit zu Eurer Kais. Majestät allerhöchsten Gnaden, gehorsamster Reichs-

Hof-

Hofrath sich in aller Unterthänigkeit empfiehlt.

Placet wie eingerathen Carl.

Ita conclusum in Consilio imp. Aul. die 7. Julii Ao. 1729.

Præsentibus:

Excellmo Domino Præside D. Comite a Wurmbrand.

D. C. a Questenberg.
D. B. a Partenfeld.
D. C. a Kuffstein.
D. C. a Sereni.
D. B. a Beek.
D. C. a Nosticz.
D. C. ab Ulfeld.
D. B. ab Heuel.
D. B. a Jaxheim.

D. ab Hartig.
D. a Berger.
D. ab Hilleprand.
D. a Stockhammer.
D. a Binder.

et me Secretario Hayek de Waldstætten.

Lectum & approbatum ibidem die 15. dicti mensis & anni, Præsentibus iisdem, nec non Dno B. a Roth, absente vero ex supradictis Dno C. a Sereni.

Nro 19.

(ad §. 270. 286.)

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Ehe und bevor Eure Kaiserl. Majestät das vom gehorsamsten Reichshofrathe wegen des Herrn Herzogs zu Guastalla bekannten Unpäßlichkeit, wie auch in pto Successionis & Investituræ erstattete allerunterthänigste Gutachten allergnädigst approbirt haben: so hat mittlerweile sub præs. 3. und 23. Aug. nup. der Frau Eleonora, verwittibten Fürstin von Toskana, allhiesiger Mandatarius allerunterthänigst vorgestellt, wasgestalten es sich noch zur Zeit mit ihrem Herrn Bruder zu keiner Besserung anlassen wolle, und daß sothaner Zustand, obschon er pro morbo desperato nicht gehalten werden könne, dennoch von gar großer Beschwerlichkeit sey; wie dann laut beygelegten Attestati Abbatis Guidoboni Mazzuchimi, Ordinarii Guastallæ, der Herr Herzog die gewöhnliche Beicht zu verrichten, und das heilige Abendmal zu empfangen sich nicht im Stande befinde. Diesemnach bittet gedachter Frau Herzogin Mandatarius allerunterthänigst, im Falle eine Administration zu bestellen für nöthig befunden werden sollte, dieselbe provisionaliter und bis zu des Herrn Herzogs Genesung, ihr, der Frau Herzogin, als seiner vollbürtigen Schwester, und nächsten Anverwandtin, über alle diese Länder cum omnimoda potestate allergnädigst aufzutragen.

Demnächst berichtet auch Graf Borromäo sub præs. 8. Aug. nup., wasgestalten man zu Kurirung des Herrn Herzogs annoch zween andere fremde Medicos von Modena und Parma zugezogen habe; sonsten aber

sey ihm berichtet worden, daß keine Hoffnung zur Genesung vorhanden seyn solle.

Hingegen und sub præs. 30. Aug. nup. exhibirt des Herrn Herzogs zu Guastalla allhier subsistirender Rath, Franz Anton Pauernfeind, die von dem auf eine kurze Zeit sich von hier auf Guastalla begebenen, und bey Eurer Kaiserl. Majestät akkreditirten Abgesandten de Papinis, wie auch vom Præside Consilii guastallensis, Grafen von Spillimberg, empfangene zwey ganz frische Schreiben de datis 19. Aug. nup., woraus, und sonderbar aus dem erstern zu ersehen sey, wasgestalten des Herrn Herzogs Frau Schwester, Eleonora, durch üble Leute und Rathgeber sich so weit verleiten lassen, daß sie ex libidine dominandi schon machinire, ihren Herrn Bruder, per complura sceleratorum hominum emendicata & falsissima Testimonia, nicht nur um Land und Leute und sein jus successionis zu bringen, sondern auch, und wie die Formalia lauten, quod etiam fratrem ab hoc terrarum orbe pro viribus pellere contendat. Diesemnach hat gedachter Pauernfeind unter andern allerunterthänigst gebeten, Eure Kaiserl. Majestät geruheten, ob summum in mora periculum, an Grafen Carolum Borromæum allergnädigst zu rescribiren, es dahin zu richten, damit obbemeldte Frau Principissa Eleonora sich ohne Zeitverlust van Guastalla hinweg, und nacher Haus begeben möge.

Hiernächst ist auch in oben angezogenem des von Papini Schreiben, in specie wegen des Herrn Herzogs Zustands enthalten, wasgestalten er Papini in seiner bey dem Herrn Herzog ganze drey Viertel Stunde gehabten ersten Audienz mit Verwunderung befunden, wie apposite der Herr Herzog ihm auf alles geantwortet habe; könne also nunmehro proprio visu & auditu, mithin aus eigener und persönlicher Erfahrenheit, attestiren:

Dnum Ducem non minus corpore, quam mente valere, licet habitu corporis aliquantisper deficiat, & in calidioribus horis mentis turbationibus quandoque subjaceat, Domini Ducis salutem vel maxime displicere ejusdem Dnæ sorori Eleonoræ, eamque ad fratris exclusionem dominium affectare, calumnias nedum in eum, sed & in illius ministerium, iniquis attestationibus dominationi inservientibus, flagrantissime agglomerare, quæ omnia

nedum

nedum dignitati & juribus, sed etiam valetudini Dni Ducis omnimode obesse, utut de contrario attestationes per vim & ita quidem obripuerit, ut Dnus Dux habito desuper in audientia sermone, eidem (de Papinis) confiderit, sibi minime molestum fore, si ipsa (Soror) tandem abiret, neque Fratrem minime decere Sororem suam abigere.

Mit diesem kömmt auch in so weit übereine, des von Spillimberg Schreiben, darinn er ebenfalls berichtet:

L' Altezza sua, grazie a Deo, gode una perfetta salute di corpo; ed in quella della mente, sempre più si và avantaggiando.

Gehorsamster Reichshofrath hat die Sache nochmal reiflich erwogen, keineswegs aber befinden können, wie man der verwittibten Frau Fürstinn Eleonorä Begehren, in pto acquirendæ Administrationis, wann auch erst angeführte von Papini, ratione instantis periculi berichtete, und gar nachdenkliche Umstände nicht vorhanden wären, deferiren könnte, wenn man die im vorigen, von Eurer Kais. Majestät bereits allergnädigst approbirten reichshofräthlichen Gutachten angeführte Ursachen, wie auch sonderbar dieses in Erwägung zieht, daß vermög kaiserlicher Lehenbriefe oftbesagter Fürstin Eleonora nach ihres Herrn Bruders Tode ein mehreres nicht, als lediglich das Herzogthum Guastalla: hingegen aber den Agnatis masculis, (unter welchen sonderbar auf die zu Mantua sich befindende arme Herzogen von Gonzaga, und zugleich Eurer Kais. Majestät Unterthanen zu reflektiren seyn wird) das Herzogthum Sablonetta, und Fürstenthum Bozzuli, wie auch dessen Pertinenzien, nämlich der Marchionatus Hostiani und Comitatus Pomponisci zufallen werden. Votum.

Sollte nun aber anjetzt die Frau Herzogin pro Administratrice bestellet, oder auch sonsten nur auf einige Weise in consortium regiminis zugelassen werden: so würde sie gar leichtlich nachgehends, bey Absterben ihres Herrn Bruders, ihre schon itzt ganz deutlich äußernde Intention erreichen, und sich in possessione, auch derjenigen Länder, darin ihr doch gar kein jus successionis gebührt, festsetzen können.

Demnächst, und wenn man auch überdieß noch andere in statum publicum einlaufende Umstände bedenken wollte, und unter andern, daß diese Fürstin mit der Zeit gar leichtlich eine considerable Assistenz, entweder durch Heirath (immassen sie noch zur Zeit mehr nicht als 43 Jahre ihres Alters hat) oder auch sonsten her einen beschwerlichen Anhang erlangen könnte: so ist wohl billig zu besorgen, daß Eurer Kais. Majestät sowohl, als den Agnatis masculis, und nebst diesen auch in specie der Marchesin Paredes Kindern ein merkliches Präjudiz und sehr große Beschwerlichkeiten erwachsen dörften; bey welchen Umständen dann (andere zu geschweigen) weit räthlicher ist, dergleichen gefährliches Vorhaben bey Zeiten zu verhindern, als nachhero, re non amplius integra, beschwerliche Mittel vor die Hand zu nehmen, welche man oft wegen Zeit und Umständen, oder geändertem statu publico fast nicht mehr zu gebrauchen im Stande ist.

Das von ihr wegen ihres Herrn Bruders Zustand aus eben gedachter Absicht ausgebrachte und eingeschickte Attestatum Abbatis Mazuchimi betreffend, da könnte es sich wohl mit dem Herrn Herzog so verhalten, daß derselbe nicht zu aller Zeit seine gewöhnliche Andacht zu verrichten disponirt, oder im Stande ist, außer dem aber müßte es um so verdächtiger seyn, als das in ordine ad impetrandam investituram vom Herrn Herzog schon eingesandte Mandatum procuratorium, und darüber noch specialiter verfertigte Instrumentum notariale, wie nicht weniger die oben extrahirte Briefe vom Grafen Spillimberg und Papini, als testibus ocularibus, e diametro wegen seines des Herrn Herzogs Zustand, das Gegentheil darthun; und eben so wenig Glauben ist der, von einer unbekannten Person dem Grafen Borromäo zugekommenen, und in vaga fama & rumore gegründeten Nachricht beyzumessen, wo, wie gedacht, Instrumenta notarialia & testimonia a testibus ocularibus in contrarium vorhanden sind.

Diesemnach und da schon im vorigen reichshofräthlichen Gutachten die Ursachen, warum der Herr Herzog noch zur Zeit mit aller Administration oder Curatel zu verschonen sey, angeführt worden sind, und nun mittlerweil dasselbe von Eurer Kaiserl. Majestät allergnädigst approbirt worden ist: so hat gehorsamster Reichshofrath nicht nur obiges, der Frau Für-

Fürstin Eleonora Begehren, wegen Auftrag der Administration, abgeschlagen, sondern auch demnächst auf das von des Herrn Herzogs hiesigem Mandatario gestellte Petitum, wegen Befreyung von seiner Frau Schwester beschwerlichen Gegenwart, wie auch auf die von Papini gegen ihre üble Rathgeber berichtete, und erst auf ein Votum captandæ mortis hinauslaufende Umstände in so weit reflectirt, daß man zumalen in Ansehung, da der Herr Herzog seiner Frau Schwester und ihres Anhanges je eher je lieber befreyt zu seyn so sehnlich wünscht, beykommende Verordnungen, zufolge des von Eurer Kaiserl. Majestät schon approbirten vorigen reichshofräthlichen Voti, zu resolviren für nöthig befunden. Welches dann gehorsamster Reichshofrath zu Eurer Kaiserl. Majestät nöthigen Information und allergnädigsten Wissenschaft zu bringen nicht hat unterlassen wollen.

Womit sich derselbe zu Eurer Kaisel. Majestät allerhöchsten Gnaden in Unterthänigkeit empfiehlt.

Conclusum.

1mo Petito Mandatarii Dnæ Eleonoræ, Principissæ quondam Hetruriæ viduæ, in pto Administrationis non est locus.

2do Cum notificatione hujus, rescribatur eidem Principissæ: Sacram Cæsaream Majtem clemme resolvisse, pro curatione ægroti sui fratris, Dni Ducis Guastallæ, necessarium temporis spatium eumque interim in quieto regimine & possessione relinquendum, neque per alienam administrationem ullo mo-

modo molestandum aut gravandum esse: & quemadmodum quoque Sacra Cæsarea Majtas pro sua Cæsa sollicitudine, & ut eo magis in illis statibus tam regimini, quam justitiæ administrationi & universis subditis prospectum consultumque sit, Consilium Ducale Guastallense, ibidemque Consiliarios jamjam serio monuerit, ut non modo in procuranda Dni Ducis salute, verum etiam in rebus officii debitam adhibeant curam, & unusquisque secundum tenorem juramenti, quo obstrictus est, officio suo ita fungatur, prout & Deo & Sacræ Cæsareæ Majti uti & Dno Duci rationem reddere queat.

Hinc Sacram Cæsaream Majestatem Petito Dnæ Principissæ Eleonoræ in pto administrationis non potuisse deferre, ejusdemque præsentiæ & commoratione ibidem ratione mox dictæ administrationis, pro modernis rerum circumstantiis, & memoratis jamjam emanatis Ordinationibus Cæsareis, nequaquam opus esse censerē.

3tio Cum

3tio Cum inclusione hujus Rescripti in Originali & Copia rescribatur Comiti Carolo Borromæo, ut Rescriptum hoc Dnæ Principissæ Eleonoræ indilate insinuari curet, & si forte occasione morbi Dni Ducis menti subditorum suorum aliquid sinistri, vel quod eos a debita reverentia abstrahere posset, insinuaretur, eos omnimode reducere conetur, & in hunc finem Resolutionum Cæsarearum certiores reddat, atque ad dictam debitam Dno Duci præstandam obedientiam serio adhortetur, illisque notificet, Sacram Cæsaream Majtem non tantum enixe & paterne optare, ut Dnus Dux, mediante divina assistentia, priori sanitati quamprimum restituatur, verum etiam tranquillitatis in illis statibus publicæ & privatæ conservandæ causa, necessarias tum ad Comitem Carolum Borromæum, tum etiam ad Sororem ejus, Dominam Eleonoram Viduam, & Consilium Ducale Guastallense dedisse Ordinationes.

4to Communicentur Memorialia a Mandatario Dnæ Principiſſæ Eleonoræ exhibita, Mandatario Dni Ducis de Guaſtalla e Cancellaria ad notitiam.

Nro 20.

(ad §. 270. 278.)

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Es hat sub præs. 12. gegenwärtigen Monats September, der verwittibten Frau Prinzessinn Eleonorä, Schwester des Herrn Herzogs zu Guastalla, Mandatarius, allerunterthänigst vorgestellt, wasgestalten seiner Frau Principalinn die Administration der guastallischen Länder zweifelsohne auf des guastallischen Raths, Pauernfeinds, jüngsthin am 30. August übergebenes Exhibitum, darinnen der Frau Prinzessinn Eleonorä ein *facinus hactenus inauditum* imputirt werden will, abgeschlagen worden sey; damit nun aber hiewider die nöthige Verantwortung geschehen möge; als bittet gedachter Mandatarius allerunterthänigst, Eure Kais. Majestät geruheten allergnädigst, ihm obbemeldes Pauernfeindisches Exhibitum kommuniciren zu lassen.

Hiernächst und sub præs. 19. 22. und 23. dieses Monats exhibirt oft ersagter Pauernfeind, einige ihm, über des Herrn Herzogs dermaligen Zustand, wiederum ganz neuerlich, zum Theil auch vom Grafen von Spillimberg eingeschickte, und von beyden, ihn, den Herrn Herzog schon seit dem vergangenen Monat May in der Kur habenden Protophysicis und Medicis unterschriebene Atteſtata de dato 30. Aug. nup. und 9. gegenwärtigen Monats Septemb. unter andern folgenden Innhalts:

„ Pro veritate & ſecundum conſcientiam exponere debemus &c. Et teſtamur Celſitudinem ſuam præterito Menſe Auguſti, tam quoad mentis, quam quoad corporis ſalutem, notabiliſſime profectam fuiſſe, utut præterlapſi caniculares dies ejusmodi infirmitatibus regulariter obſtent, ſintque admodum infenſi; Eadem quotidie melius reflectit, & recte cogitat, ſuæque reflexiones amplius conſiſtunt & cogitationes in diem fiunt acriores; nedum ad interrogata reſpondet, ſed ultro proponit, & velut Princeps jubet, negotiisque cum politicis, tum domeſticis vacat, prout ſatis patet ex Audientiis, quas benigno ſemper & læto vultu cum ſuis Miniſtris, quam aliis etiam perſonis frequenter indulget; militarem teſſeram quavis optabiliore certitudine quotidie dat litteris, ſupplicationibus & reliquis expeditionibus (de quorum omnium contentis in anteceſſum certior fieri vult) propria manu indefeſſe ſubſcribit, jamjam præcedentes iracundiæ motus rariſſime proſiliunt, quos, cum ille ſaluti noxios cognoſcit, pro viribus cohibere, iisque abſtinere contendit. Cum practice videat, quantum ruralis aer, quantum muſica interpellatio eidem proficiat; quotidie utilem aucupatur auram, fidibusque modulatur; qua in arte profeſſorum teſtimonio usque adeo excellit, ut nequidem in nusquam viſis muſicis ſignis, vel minimum erret. Hinc eſt, ut quemadmodum cibos & medicamina alacrius ſumit, ita corpore agilior fiat, nitidiorem eumque viridiorem colorem adipiſcatur, ſuaque caro, quæ antea ſicca erat & arida, morbidior atque pulpoſior facta fuerit, ex quibus ſicuti evidenter reſultat, quantum per nutritionem identidem ſolidiorem, in viritum robore quotidie progrediatur, ſic Celſitudo ſua Serma ex hiſce manifeſtis ſignis ad generationem eo aptior judicari poteſt, quo corporis ſtructuram melius textam, perfectaque organorum ſimmetria undequaque diſtinctam, natura eidem indulſit. Hoc itaque teſtari valemus ſpe freti futurum, ut præmiſſa Celſitndinis ſuæ Sermæ convaleſcentia permanenter, tantoque magis duratura ſit, quo accedentis frigidioris tempeſtatis favor, procul dubio, eandem nedum fixiorem, ſed etiam auctiorem reddere debet. „

Gleich-

Gleichwie nun, Allergnädigster Kaiser und Herr, durch dieses von Votum.
denen, den Herrn. Herzog selbst in der Kur habenden Medicis, folglich ab arte peritis & de propria scientia, auch auf ihr Gewissen erstattete Attestatum, alle die in den vorhin erstatteten Reichshofraths Gutachten angeführte Zeugnisse, circa statum valetudinis & spem reconvalescentiæ bestättigt werden; also wird auch hierdurch dasjenige konfirmirt, was in letzterm *Voto notificatorio* vom 6ten hujus gegen das darinn angeführte, und von der Frau Fürstinn Eleonorä Mandatario, beygelegte verdächtige testimonium Abbatis Guidoboni Mazzuchimi, Ordinarii Guastallæ, super incapacitate Ducis confessiones peragendi, ausgestellt worden ist.

Nicht zugeschweigen, was auch sonsten gegen erstgedachten Abbatem, ratione inimicitiæ capitalis contra Ducem, in diesem letzten Pauernfeindischen Exhibito angeführt wird:

> Eum nimirum ob administrationem sæcularis legati eidem denegatam, Domino Duci maxime infensum esse, nec non quendam Doctorem, nomine Migliorani, nefandam ob libidinem Mantua capitaliter, & subbinde etiam ob alia crimina Guastalla jam tum proscriptum, eoque titulo multifariam infamem, atque adeo ad omnia paratissimum, falsas attestationes contra Dominum Ducem ejusque valetudinem, extradere non erubuerint.

Gleichwie nun auch außerdem allzeit mehr pro capacitate, als in contrarium zu präsumiren ist; also kann auch sonsten niemand seiner Regierung und Administration sine sufficienti, & debita caussæ cognitione, entsetzt, am allerwenigsten aber seines juris succedendi & investituræ priviert werden.

So viel nun aber obiges von der Frau Fürstinn Eleonorä Mandatario, in pto Communicationis des ehevorigen Pauerfeindischen Exhibiti, de præs. 30. Aug. nup. gestellte Petitum betrifft: so ist es zwar in thesi, oder regula an dem, daß niemand leichtlich so bey einer Sache Interresse zu haben dociren kann, die Kommunikation eines gegen ihn bey Gericht eingegebenen Anbringens abgeschlagen, oder ver-

weigert werden mag; dessen doch aber ungeachtet muß gehorsamster Reichshofrath in gegenwärtigen Falle, und hipothesi, diesem des Mandatarii Begehren zu deferiren, und ihm das vom Pauernfeind eingegebene Exhibitum zu kommuniciren, einen großen Anstand haben, und zwar sonderbar aus Ursachen, weil darinn unter andern ein Schreiben vom Herzogl. Guastallischen bey Eurer Kais. Majestät accreditirten Ministro, Papini, beygelegt ist, darinnen dieser von Guastalla aus, an besagten Pauernfeind unter andern dasjenige, so er wegen dieser Prinzessinn allda in Erfahrenheit gebracht, und theils vom Herrn. Herzog zu Guastalla selbst, in seiner bey ihm gehabten Privataudienz vernommen hat, folgendergestalt berichtet:

Il maggior pregiudizio degli affari è la Sigra Principessa Eleonora, sorella del Padrone Sermo, la di cui salute le dispiace all' estremo, perche Ella vorebbe esserla Sovrana ad esclusione del Fratello, così chè va facendo disseminare zizanie contro del medesimo, e del ducale Ministro, avendo procurati attestati improprii e costi spediti per sostenersi Sovrana di modo tale, chè cio pregiudica notabilmente non meno all' essere, ed interesse dell' Altezza sua, che alla di lui medesima salute, sebbene abbi forzatamente attestati oppositi, a segno tale, ch' il Padrone Sermo meco s'espresse nel udineza, che mi diede: *che se la Sigra sua Sorella senè partisse, non avrebbe Egli alcun minimo dispiacere, e che lui stesso non la discacciava, perche non sarebbe cosa propria d'un fratello.*

(præcisa verba) onde intelligenti pauca: dal chè hò tutto il motivo di pregare come fò vivamente V. S. di passare queste notizie, a chi conoscerà più proprio, acciò da cotesta Cesarea Corte venghi spedito ordine, che tosto sene parti, come era già in disposizione d'ordinarle con la solita sua prudenza, il Sigre Conte Borromei, sin dal primo suo arrivo &c. &c.

Dergleichen Umstände nun, so ein Herr seinem Minister in privata audientia ingeheim und mündlich anvertraut, und dieser wiederum an Eure Kais. Majestät nur allein zu Dero allergnädigsten Wissenschaft, und

und um sich hiernach in Dero allerhöchsten Verorduungen dirigiren zu können, berichtet, kann Reichshofrath secundum regulas prudentiæ & consilii, keineswegs für communicable halten, noch finden, daß man derley Land und Leute und caussas Regiminis betreffende geheime Schreiben und Berichte, publici juris machen, und dadurch nur unnöthige Weitläuftigkeiten veranlassen sollte; immassen und sonsten künftighin ein jedwederer solcherley nöthig Nachrichten zu ertheilen Bedenken tragen, und um nicht auch in Verdrießlichkeiten zu kommen, damit zurückhalten würde, wo doch gleichwohl gar viel daran gelegen ist, in caussis, so nicht nur in das interesse privatum, sondern auch publicum einschlagen, von allen Absichten und Nebenumständen, gründliche Information zu haben, um sich darnach in den ergehenden Verordnungen um desto besser reguliren zu können.

Hiernächst und wenn des Herrn Herzogs Frau Schwester, aus dem Pauernfeindischen Exhibito und dessen Beylage, ersehen sollte, daß ihr Herr Bruder von ihrer Gegenwart daselbst gerne befreyet seyn wollte, würd unfehlbar eine große Verbitterung zwischen Bruder und Schwester erweckt, und sonsten viele andere üble Folgerungen, oder auch gegen dessen Ministros weitläuftige und beschwerliche Processus verursacht werden. Daß aber der Mandatarius der Frau Prinzessinn Eleonorä vermeint, als ob man seiner Frau Principalinn, die Administration der guastallischen Länder, eben auf obiges, des Pauernfeinds Exhibitum, abgeschlagen habe; darinn ist er ganz irrig, gestalten Eure Kais. Majestät vom Reichshofrath lange vorher, und ehe noch dieses Exhibitum in Vorschein gekommen, aus ganz andern, sowohl aus den Lehen und anderen gemeinen Rechten, als auch sonsten angeführten Staatsursachen, ihr, der Frau Prinzessinn, die Administration zu übertragen, widerrathen, und auch ein solches von Allerhöchst Deroselben allergnädigst approbirt worden ist.

Alle Rechte erfodern, daß ad privationem Administrationis & Regiminis, sufficiens caussæ cognitio vorhergehen müsse. Eben diese Rechte, wie auch regulæ humanitatis & christianitatis wollen, daß man einen Kranken, welcher zumalen schon einmal eben diesen Zustand gehabt, davon aber gänzlich genesen, und viele Jahre darüber gesund

 ver-

verblieben ist, mit Benehmung der Administration des seinigen, nicht übereilen, sonder hierinnfalls debito cum moderamine verfahren; und dem Patienten gleichwohl genugsame und nöthige Zeit zu seiner Restitution vergönnen muß, zumalen da so viele Attestata, von verschiedenen Medicis, vorhanden sind, welche den statum morbi nicht pro incurabili, sondern curabili halten. Die in gegenwärtigem Falle aber konkurrirende rationes publicæ, bestehen unter andern in Summa darinnen:

Daß bey dieser Sache nicht nur des Reiches, sondern auch wegen des Herzogthums Mantua, Eurer Kais. Majestät Durchlauchtigsten Erzhauses selbst eigenes Interesse mit konkurrire; daß die Frau Fürstinn Eleonora, wann sie die Administration bekommen möchte, sich in Possesion auch derjenigen Länder, darinn ihr doch auch pro futuro gar kein jus succedendi gebührt, festsetzen, und daß sie als eine Prinzessinn von 43. Jahren gar leichtlich entweder durch Heyrath, oder auch sonstenher, einen beschwerlichen Anhang und Assistenz erlangen dürfte; daß der Marchesinn Paredes Kinder, und andere Agnati masculi, in specie die zu Mantua subsistirende, und in äußerster Armuth lebende Herzogen von Gonzaga, als Kais. und Erzherzogl. Unterthanen, davon schon einige, und zwar in specie diejenige, so sich della Tomba nennen, allerunterthänigst eingekommen, und ihrem Juri nicht zu präjudiciren, gehorsamst gebeten haben, an ihrem Successionsrecht, zumalen wenn die Frau Fürstinn Eleonora das Guastallische Archiv zu ihren Händen bringen sollte, verkürzt werden dürften; daß weit räthlicher sey, dergleichen üblen Folgerungen in Zeiten vorzukommen, und solche gefährliche Absichten unterm Vorwand einer Administration, omni modo zu hindern, folgsam alles in statu quo zu erhalten, als nachher re non amplius integra, erst beschwerliche Mittel vor die Hand zu nehmen, welche man oft wegen Zeit und Umständen, oder bey geändertem statu publico fast nicht mehr zu gebrauchen im Stande ist, mehr andere dergleichen wichtige Umstände und Considerationes zu geschweigen.

Im übrigen ist aus obigen, der Frau Prinzessinn Mandatarii Memorial, zu ersehen, daß derselbe die Kommunikation des Pauernfeindischen Exhibiti zu begehren, sonderbar daher veranlaßt worden sey, weil es außerhalb als eine *notificatio facinoris inauditi* rubricirt worden ist.

Nun

Nun ist zwar nicht ohne, daß diese aus Unachtsamkeit dahin gesetzte Rubrik hätte unterbleiben sollen; allein wann man wie billig, mehr auf die Sache, als auf die Worte siehet: so imputirt der Pauernfeind das Unternehmen gegen den Herrn Herzog, in pto Regiminis & Administrationis, nicht so viel ihr, der Frau Prinzessinn, als vielmehr ihren übeln Rathgebern, und mag darunter unter andern, obengedachten Abbatem Mazzuchimi, und den ob diversa crimina relegirten Doctorem Migliorani verstanden haben, daß also bey allen diesen Umständen, gehorsamster Reichshofrath dafürhalten muß, daß folgender Bescheid zu ertheilen sey:

Cum mentio de facinore, in Exhibito Mandatarii Pauernfeind facta, ad Dnam Principissam Eleonoram non obtineat, neque etiam reliqua dicti Exhibiti contenta jura partium concernant; hinc Petito ejusdem Dominæ Principissæ Mandatarii, in puncto communicationis, non est locus.

Womit zu Eurer Kais. Majestät allerhöchsten kaiserlichen Gnaden, gehor-

horsamster Reichshofrath sich in aller Unterthänigkeit empfiehlt.

Ita conclusum & approbatum in Consilio Imperiali Aul. die 23. Sept. 1729.

Præsentibus:

D. B. a Danckelmann.
D. B. a Partenfeld.
D. C. ab Hamilton.
D, C. a Sereni.
D. B. a Beek.
D. B. a Roth.
D. B. a Jaxheim.

D. B. ab Hartius.
D. ab Albrechtsburg.
D. a Burckard.
D. a Wucherer.
D. a Wernher.

et Secretario de Glandorff.

Nro

Nro 21.

(ad §. 272.)

Martis 1. Julii 1777.

N. N. Reichsstadt N. . . . ſcher Patricius, pto Diſpenſationis a matrimonio, ſive implorantiſcher Anwld N. N. ſub præſ. heſterno ſupplicat pro clemme largienda intus petita diſpenſatione. Appon. Lit. A. & B. in duplo.

Fiat Votum ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

Johann Georg Reizer.

Nro 22.

(ad §. 273.)

Lunæ 24. Februarii 1777.

Zu Fürstenberg Herr Fürst, und das Reichsgotteshaus Petershausen, pto Confirmationis des errichteten Vergleichs und Separationsrezesses, sive implorantische fürstl. Fürstenberg. und Reichsgotteshaus Petershaus. Anwälde, Stubenrauch und la Bonté, sub præs. 28. Januarii noviss. supplicant pro clemme impertienda Confirmatione Cæsarea. Appon. Nr. 1. 2. & 3.

In eadem implorantischer fürstl. Fürstenberg. Anwald Stubenrauch sub præs. 14. hujus übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibendum sub præs. 28. mens. præt. mit Bitte pro clemme decernenda positione ad acta ac maturanda Resolutione Cæsarea ad prædictum Exhibitum. Appon. Nr. 4.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Johann Georg Reizer.

Nro 23.

(ad §. 273.)

Lunæ 10. Martii 1777.

Zu Fürstenberg Herr Fürst, und das Gotteshaus Petershausen, pto Confirmationis des errichteten Vergleichs und Separationsrezesses.

Legitur nuper decretum Votum ad Imperatorem, quod approbatur.

Johann Georg Reizer.

Nro 24.

(ad §. 274.)

Jovis 31. Octobris 1776.

Zu Schönthal Gotteshaus contra den Herrn Bischof und Fürsten zu Wirzburg, die Suspendirung und Anmassung der Temporalien betreffend.

Absolvitur lectio Voti ad Imperatorem, quod approbatur.

Johann Georg Reizer.

Nro 25.

(ad §. 275.)

Martis 10. Decembris 1776.

Reichsritterschaft in Franken Orts Rhönwerra Buchischen Quartiers contra die Reichsritterschaft in Franken Rhönwerra, Mandati die Konsulentenwahl betreffend, sive impetratischer Anwald Alt sub præs. 16. noviss. Novembris exhibet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clemme desuper reflectendo, & nil præjudiciale statuendo. Appon. Concl. in duplo.

In eadem der Rhönwerraische Deputirte von Bobenhausen sub præs. 25. ejusd. exhibet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clemme remittenda parte adversa cum petito separationis, vel saltem inaudita Nobilitate Rhönwerriana nil præjudiciale statuendo.

Inseratur nuper decreto Voto ad Imperatorem.

Andreas Edler v. Stock.

Nro 26.

(ad §. 282.)

Lunæ 19. Martii 1781.

Zu Oettingen Wallerstein Herr Fürst, und zu Oettingen Spielberg verwittibte Frau Fürstin Vormunderin pto Confirmationis transactionis præliminaris.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kais. Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt. Dem zufolge

1mo Werden die sämtliche für die fürstliche und gräfliche respective transigirende und consentirende Minorennes erbetene Curatores ad actum hiemit angenommen und bestätiget.

2do Ponatur der unter beyden fürstl. öttingischen Linien, der zwischen ihnen bisher obgewalteten Irrungen und Prozesse halber, unterm 2ten Januarii a. c. getroffene præliminar - Hauptvergleich, welcher nach allen dabey erwogenen Umständen der Lage der Sachen angemessen, mithin sämtlichen fürstlich und gräflichen Minorennibus nützlich erkannt wird, ad acta.

3tio Fiat petita Confirmatio des besagten Vergleichs in forma solita.

Johann Peter Söhngen.

Nro 27.

(ad §. 283.)

Jovis 9. Januarii 1777.

Von Heydenheim Freyherr Johann Ludwig, contra die widerspänstige Führer und Gemeinde zu Münstershausen, pto illiciti recursus, nunc appellationis ad forum incompetens.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Ihro Kais. Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths Gutachten dahin allergnädigst resolviret:

Da es bey der im Jahre 1772 ertheilten Entschließung sein unabänderliches Verbleiben hat: so kann nicht zugegeben werden, daß in der Burgauischen Insassensache weder directe noch indirecte ein reichsgerichtliches Erkenntniß wider das Erzhaus und dessen bekannte Privilegien eintrete; dahingegen wird gedachten Insassen, wenn sie vertragmäßigen Weg fortsetzen, und sich darin nicht selbst säumen, eben so das vertragmäßige Recht angedeihen, als insbesondere der Baron Heydenheim, nachdem er in Folge des perpetuisirten Interimsmittels des Rezesses von 1658, und des Vertrags von 1682 das alte Herkommen nicht erwiesen hat, darnach die rechtliche Erledigung erhalten wird, ohne daß es deswegen einer anderweiten Hilfe bedarf, als wornach sich Reichshofrath in dieser und andern derley Burgauischen Insassensachen zu achten, und die Kläger dahin zu weisen hat.

Es wird also implorantischer Freyherr von Heydenheim hierauf verwiesen.

Johann Georg Reizer.

Nro

Nro 28.

(ad §. 290.)

In Sachen

Schmidt

contra

den Grafen von N. N.

Wird pro (zuweilen wird hinzugefügt: celeri) Expeditione des unterm 10ten Januar jüngsthin erkannten kaiserlichen Reskripts gehorsamst gebetten.

N. N.

Nro 29.

(ad §. 63. 314.)

b)

Communicentur Exceptiones Sub- & Obreptionis parti impetranti ad replicandum cum termino duorum mensium.

c) Ex Consilio Imperiali Aulico.
die 16. Novembris 1785.

d) Johann Peter Söhnchen.

præs. 25. Julii 1785. R.H.R.

An
Die römisch kaiserl. auch in Germanien, zu Hungarn, Böheim, und Jerusalem königl. Majestät ꝛc. ꝛc.

Allerunterthänigste Exceptiones Sub- & Obreptionis cum petito legali,

Impetratischen Anwalds

In Sachen

Zu A. . . . Graf

contra

den Herrn Fürsten zu B.

Appon. ult. Concl.
cum Lit. A—R. inclve a) prætensi Mandati.

Duplicatum.

Anhang.

Nro 30.

(ad §. 93.*)

Lunæ 15. Januarii 1781.

Schlöglin contra die Kurpfälzische Regierung zu Mannheim, pto protractæ Justitiæ, sive Implorantin Schlöglin sub præs. 21. Decembris a. p. überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro avocandis actis, & ferenda congrua Ordinatione Cæsarea.

Hat das unschickliche, und durchaus unbescheinigte Gesuch nicht statt.

Nro 31.

(ad §. 93.*)

Von Schönborn Graf, contra die Kurfürstliche Regierung zu Maynz, Mandati, puncto Jurisdictionis & Immedietatis in Prædio Windelstein, sive Implorantischer Anwald N. N. sub præsentato 22. Junii novissimi supplicat humme pro extradendis Exhibitis de præsentato 3. Octobris 1774. 10. Junii & 12. Augusti 1777. & 17. Februarii ac 19. Martii 1778. Appon. Conclusum.

Hat das unschickliche, als ordnungswidrige Gesuch nicht statt.

Nro 32.

(ad §. 93.*)

Martis 8. Junii 1784.

Friedlein, contra den Reichsritterort Gebürg, den Freyherrn von Künsberg & Consortes, puncto denegatæ transmissionis actorum; sive implorantischer Anwald N. N. sub præsentato 3. Maji anni curren-

rentis überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro decernendo Rescripto Cæsareo de non impediendo uti Jure Constitutionum Imperii & de transmittendis ad Impartiales actis S. C. cum inhibitione de interim nil innovando nec attentando. Appon. N. 1—4. in Duplo.

Hat das ordnungswidrige und allenthalben unerhebliche Begehren nicht statt.

Nro 33.

(ad §. 117.)

Lunæ 14. Octobris 1782.

Sinzheim, Simon, uxorio nomine, contra Schüßel Mayer Juden, und den Magistrat zu Frankfurt, Appellationis pto Hæreditatis paternæ, und sonstige Foderungen betreffend;

1mo Cum inclusione Libelli gravaminum rescribatur dem Magistrat der Reichsstadt Frankfurt um Bericht cum Termino 2 M.

2do Wird dem appellantischen Agenten N. N. alles Ernstes verwiesen, den appellantischen Libellum gravaminum nicht vorher von den vielen überflüßigen Allegationen gesäubert zu haben, cum injuncto, sich dessen in Zukunft sub pœna Decretis communibus inserta zu enthalten.

Nro 34.

(ad §. 118.)

Jovis 15. Februarii 1776.

Bassompierre, contra den Magistrat zu Frankfurt, Appellationis, pto des Sterbhauses Kassirung;

1mo

1mo Ponatur des Magistrats der kaiserlichen Reichsstadt Frankfurt erstatteter allerunterthänigster Bericht de præs. 27. Novembris a. p. ad acta, und kann solcher auf Verlangen parti appellanti, jedoch ad solam notitiam, e Cancellaria imperiali aulica verabfolget werden; und wird

2do Pars appellans darauf verwiesen, die gebetene Appellationsprozesse hingegen abgeschlagen, idque

3tio Notificetur Judici a quo pro complemento Justitiæ, und nachdem

4to Pars appellans und dessen Schriftsteller sich einer sehr anzüglichen, und dem obrigkeitlichen Respekt zu nahe tretenden Schreibart bedienet: so wird ein solches beyden auf das gemessene ernstlich verhoben, mit angehängter Warnung, sich dessen für das künftige gänzlich zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß mit empfindlicher Strafe gegen sie verfahren werde.

Nro 35.

(ad §. 118.)

Jovis 21. Martii 1776.

Zu Buchau Burgermeister und Rath, contra die Frau Fürstin und Abbtissin des adelichen Damenstifts daselbst, Mandati;

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo Mit Aufhebung des Mandati condemnatorii de exsolvendo pœnam 1000 Thalerorum, fiat nunc de cætero rejectis Exceptionibus paritoria cum Termino 2 M, &

2do

2do Wird dem impetratischen Reichshofraths Agenten, Exceptiones ohne vorhergehende Säuberung und Korrektur ordnungswidrig eingereichet zu haben, nicht nur alles Ernstes verwiesen, sub pœna rejectionis aliaque arbitraria aufgegeben, künftig mit mehrerer Mäßigung in seinen Schriften sich zu betragen.

Nro 36.

(ad §. 118.)

Mercurii 15. Maji 1776.

Zu Schweinfurt Burgermeister und Rath, contra Geisler & Consortes, Mandati, pto intentatæ seditionis;

1mo Removeatur die unterm 27ten Oktober 1774 von dem Doktor Geisler übergebene Vorstellung, wegen der darin enthaltenen ungebührlichen Schreibart, ab actis, &

2do Wird impetrantischer Magistrat auf die unter heutigem Dato in causa Geisler contra den Magistrat, Appellationis, pto Suspensionis ab officio Advocati erlassene kaiserliche Verordnung hiemit verwiesen.

Nro 37.

(ad §. 118.)

Jovis 25. Julii 1776.

Jakob contra Schubert, Appellationis, sive appellantischer Anwld sub præs. 16. Aprilis a. c. docendo Insinuationem Conclusi, accusandoque lapsum termini, supplicat pro clemme communicandis informatorialibus, aut ferenda ordinatione magis seria. Appon. Concl. & Document. Insinuationis.

In

In eadem die fürstl. bambergische Regierung sub dato 11. Januarii & præs. 5. Februarii ejusdem anni erstattet per de Schwannasini allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 13. Octobris a. p. cum adjunctis Lit. C—K. incl.

1mo Ponatur der von der fürstlich-bambergischen Regierung sub præs. 5. Februarii nup. erstattete allerunterthänigste Bericht ad Acta, und kann solcher parti appellanti auf Anmelden e Cancellaria imperiali aulica, jedoch ad solam notitiam, in Abschrift verabfolget werden.

2do Werden die frivole gebettene Appellationsprozesse abgeschlagen.

3tio Wird der appellantische Schriftsteller wegen der in libello gravaminum gebrauchten anzüglichen Schreibart in eine Strafe von 2 Mark Silbers verurtheilet; hæcque

4to Notificentur Judici a quo, mit dem Anhange, sothane Strafe beyzutreiben, und an den kaiserlichen Reichshoffiskal binnen zwey Monaten einzusenden; & hoc

5to Notificetur Fiscali imperiali aulico zu seiner Benehmung.

Nro 38.

(ad §. 118)

Veneris 7. Martii 1777.

Samuel Wertheimer contra den Grafen von Kastell zu Rüdenhausen, Rescripti pto debiti; sive impetrantischer Anwld N. N. sub præs. 13. Februarii novissimi docendo de insinuatis triplicis, lapsoque termino, supplicat pro clemme productas forsan quadruplicas communicari, aut in earum defectu partem impetratam iisdem præcludi jubendo. Appon. Doc. insinuat. & ult. Concl.

Econtra impetratischer Anwald v. Fabrice sub præs. 10. Januarii nuperi überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clemme retradendis triplicis cum indignatione cæsarea ad purgandum ab injuriosis expressionibus. Appon. N. 11. in duplo.

Idem sub præs. 13. Februarii novissimi übergiebt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clemme Impetranti secundum petitum Exhibiti de præs. 10. Januarii a. c. triplicas injuriosas cum condigna animadversione ad purgandum retradendo. cum ult. Concl.

1mo Retradantur die impetrantische Triplicæ, mit der Auflage, daß solche von anstößigen und eingriffigen Ausdrücken gereinigt, und in anständiger Form in termino 2 D reexhibirt werden. Anbey wird

2do Der diesfalls verübte Unfug wie dem Advocato Causæ, so auch dem impetrantischen Anwalde für dasmal gemessen ernstlich verwiesen.

Nro 39.

(ad. §. 118.)

Mercurii 4. Februarii 1778.

Von Orth contra den Grafen von Fugger, Mandati & paritoriæ, pto Arresti & Cautionis, nunc Reconventionis; sive Impetrans von Orth sub præs. 29. Januarii novissimi docendo de insinuatis Duplicis submissivis, supplicat humme pro promovenda nunc actorum relatione. Appon. Docum. Insinuationis.

Idem sub præsentato eodem überreicht allerunterthänigst einige Originaldokumente nebst Bitte pro clemme decernenda intus petita Citatione ad eorundem recognitionem. Appon. Documenta.

Econ-

Econtra impetratischer Anwald Braun sub præs. 27. Octobris a. p. übergiebt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro partis adversæ Duplicas eidem ad purgandum ab injuriis retradendo, & ad eorundem reexhibitionem Terminum præfigendo. Appon. Concl.

1mo Injungatur dem Reichshofraths Thürhüter, die impetratische Duplicas dem v. Orth zu retradiren, daß derselbe solche von allen Anzüglichkeiten und Schmähungen gehörig reinigen solle.

2do Communicetur eidem das rekonvenientische Exhibitum de præs. 27. Octobris 1777. um hiernach die ihm retradirte Duplikhandlung behörig zu reinigen, und sofort in Termino 2 ☽ zu reexhibiren.

Nro 40.

(ad §. 118.)

Lunæ 11. Maji 1778.

Von Favras Marquisin contra den Herrn Fürsten von Anhalt-Schaumburg-Bernburg Mandati;

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo Ponantur der Herren Fürsten zu Anhalt, und zu Solms-Braunfels übergebene Litteræ hummæ ad Imperatorem ad acta.

2do Werden die von Parte impetrata eingewandte Exceptiones austregarum & fori incompetentis hiemit verworfen.

3tio de reliquo Communicentur die impetratische Exceptiones parti impetranti, um sowohl pto der

Hauptsache, als pto provisorii darüber in Termino 2 M. replicando zu handeln.

4to Nachdem aber Herr Fürst zu Anhalt-Schaumburg-Bernburg sich auf die blos zu seiner Privatbelehrung abgefaßte Bedenken in seiner Exceptionsschrift nicht bezogen, retradantur demselben besagte Bedenken, als ad acta nicht gehörig.

5to Rejiciatur der von der Marquisin von Favras übergebene allerunterthänigste Nachtrag ad Exhibitum de 19. Julii 1776. als ungebührlich und schmähsüchtig ab actis, &

6to Cum Exprobatione, diesen Nachtrag ohne vorhergehende gebührende Säuberung ad acta übergeben zu haben, wird der Reichshofraths Agent N. N., sich dergleichen bey Verwillkührung die in Decretis communibus angedrohte Strafen zu Schulden kommen zu lassen, alles Ernstes nachdrücklichst erinnert.

7mo Rescribatur der kaiserlichen Bücherkommission zu Frankfurt: Nachdem die Impetrantin sich unterfangen, zur Wiederlegung zweyer Pütterischen Bedenken ein Impressum, welches die größte Anzüglichkeiten und Schmähungen gegen alle bey der Sache interessirte Personen enthält, bey nahe allenthalben auszustreuen: als hätte sie Bücherkommission auf gewöhnliche Weise die weitere Ausbreitung dieses unzurechtfertigenden Impressi zu hintertreiben, auch die etwa noch nicht verkaufte Exemplaria einzuziehen, und wie solches geschehen, seiner Zeit zu berichten.

8vo

zvo Endlich wird Impetrantin sich des fürstlich v. Anhaltischen Namens, Titels und Wappens sowohl gerichtlich als außergerichtlich zu enthalten, alles Ernstes hiedurch angewiesen.

Nro 41.

(ad §. 118.)

Veneris 5. Februarii 1779.

Schloßsteln contra den Magistrat zu Schwäbischhall Appellationis, pto Cessionis bonorum; sive appellantischer Anwald von Fichtl sub præs. 15. Septembris a. p. überreicht allerunterthänigst weitere Beschwerungs- und respective Attentatenanzeige mit Bitte, pro ob evidentissimum in mora periculum Resolutionem Cæsaream maturando, retroque petitum Rescriptum ad nova hæc facta decernendo. Appon. Adjunct. sub Lit. G — O. & Subadjunct. N. 13 — 22. incl. in Duplo.

Idem sub præsentato eodem exhibet allerunterthänigste Vorstellung samt Bitte, pro Exhibitum Rescripto pro informatorialibus ex intus allegatis causis simul accludendo, nec non Principalem ob manifestam inopiam ad Jura pauperum admittendo. Appon. Concl.

Idem sub præsentato supradicto legitimat se ad acta, juncto petito legali. appon. Mandata procuratoria.

Idem sub præsentato 12. Novembris d. a. producendo Mandatum speciale ad præstandum Juramentum paupertatis, supplicat pro ex allegatis causis Mandatarium ad hocce Juramentum admittendo. Appon. Sig. ⊙ & Concl.

Idem sub præsentato ejusdem übergiebt allerunterthänigst weitere Anzeige nebst Bitte pro intus petitum Rescriptum decernendo. Appon. Num. 23 — 27. in Duplo.

In eadem der intervenientischen Salzsiederschaft zu Schwäbischhall Anwald N. N. sub præs. 26. d. m. & a. exhibet allerunterthänigste Interventionalanzeige samt Bitte pro intus petitum Rescriptum decernendo. Appon. Concl. & Lit. A. in Duplo.

1mo Accludantur Exhibita de 15. Septembris & 19. Novembris a. p. dem an den Magistrat der Reichsstadt Schwäbischhall unterm 4. Septembris a. p. erkannten Rescripto, um auch darüber in Termino 2 M. seinen Bericht mit zu erstatten.

2do Rejiciatur die mit den unehrerbiethigsten und beleidigendsten Ausdrücken gegen den Magistrat angefüllte Interventionsschrift ab actis, und wird

3tio Dem Reichshofraths Agenten N. N. diese Interventionsschrift ungesäubert überreicht zu haben, alles Ernstes und mit der Verwahrung, für die Zukunft sich bey der in Decretis communibus angedrohten Strafe dergleichen nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, hiemit verwiesen.

4to Admittatur der appellantische Mandatarius ad Juramentum paupertatis.

5to Interim ponatur Mandatum procuratorium ad acta.

Nro

Nro 42.

(ad §. 118.)

Jovis 1. Martii 1781.

Von Rottberg, proprio, fratris, & agnatorum nomine, Investituræ; sive impetrantischer Anwald N. N. sub præs. 27. Februarii novissimi überreichet allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 21. Decembris a. p. mit Bitte, pro largienda moderatione laudemii, hocque prævio Mandatarium ad Juramentum admittendo. appon. N. 14. 15. & Concl.

1mo Mit Verwerfung der höchst unschicklichen und widerrechtlichen in dem Exhibito de præs. 22 Februari 1781. aufgestellten Principiorum wird das implorantische Gesuch pro moderatione hiewit abgeschlagen.

2do Detur dem implorantischen Theile ex officio Terminus 2 M. ad præstandum præstanda sub pœna Dupli.

3tio Wird hiemit dem implorantischen Anwalde, daß er ein mit den Lehenrechten offenbar zuwiderlaufenden unanständigen Principiis angefülltes Exhibitum zu übergeben sich unterfangen, alles Ernstes verwiesen, und demselben aufgegeben, in Zukunft bey schärfern Einsehen sich dergleichen zu enthalten.

Nro

Nro 43.

(ad §. 118.)

Mercurii 11. Aprilis 1781.

Blattseiler contra die beyden Pflegen Buchloe und Helmishofen, und die fürstlich augsburgische Regierung, Appellationis primæ.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

Fiat Decretum per Imperatorem an den kaiserlichen Obristhofmarschall dahin: Nachdem bereits zu verschiedenenmalen dem Blattseiler seine in Exhibitis gebrauchte anzügliche Schreibart verwiesen, und deren sich zu enthalten auferleget worden; derselbe aber dessen ungeachtet dergleichen Ungebühr sich abermals zu Schulden gebracht habe: als werde dem kaiserlichen Obristhofmarschall hiemit aufgegeben, ermeldten Blattseiler wegen dieses seines wiederholten Vergehens 24 Stunden lang in Arrest setzen zu lassen, und ihm zu bedeuten, daß er sich solchen Unfuges in Zukunft um so gewisser enthalte, damit nicht nöthig sey, mit noch schärfern Strafen gegen ihn zu verfahren.

Nro 44.

(ad §. 118.)

Veneris 14. Septembris 1781.

Zu Meklenburg Herzogthümer, Landräthe und Deputirte von der Ritterschaft zum engern Ausschuß contra die Vorderstädte Parchim und Güstrow, appellationis, pto der Accise Erhöhung.

3tio Wird dem appellatischen Schriftsteller seine im Exhibito de præs. 26. Martii a. c. gebrauchte vermessene Schreibart, dem Reichshofraths Agenten N. N, aber, daß er sich unterfangen, sothanes Exhibitum, ohne dasselbe zuvor von den darinn vorkommenden Ausdrücken gesäubert zu haben, ad acta zu übergeben, ernstgemessenst verwiesen, und ersterer bey Vermeidung schärfern Einsehens sich einer bescheidenen Schreibart zu bedienen, letzterer aber seine Agentenpflichten ins künftige gehörig zu beobachten, hiemit erinnert.

Nro 45.

(ad §. 121.*)

Lunæ 20. Julii 1778.

Von Lilien Freyherr, contra das adeliche Stift Stoppenberg, die Adelsprobe betreffend.

2do Removeatur das sub Lit. D. ad Lit. F. bey der implorantischen Supplica befindliche Adjunctum wegen des darinn enthaltenen reichsgesetzwidrigen Ausdruckes ab actis, jedoch bleibt dem Imploranten, solches in gebührender Form wieder ad acta zu exhibiren, unbenommen.

Nro 46.

(ad §. 124.*)

Martis 3. Octobris 1775.

Von Droste zu Erwitte, contra Creditores. in pto Moratorii.

Wird dem impetrantischen Anwalde seine wider die Decreta communia, und die darin enthaltene Vorschriften in Ansehung der Zeilen- und Silbenzahl in den Exhibitis de præs. 20. & 31. Julii a. c. gebrauchte Weitläufigkeit im Schreiben verwiesen.

Nro 47.

(ad §. 137.)

Martis 11. Maji 1773.

Levin Gottschalk Levi contra Michael Isaak Levi appellationis; sive appellantischer Anwald Stubenrauch sub præs. 20. Januarii 1772. übergiebt allerunterthänigste Anzeige lapsus Termini samt Bitte, pro clemme communicandis Informatorialibus aut ferenda severiori Ordinatione Cæsarea. appon. ult. Concl.

Econtra appellatischer Anwald von Fabrice sub præs. 28. Aprilis ejusdem anni legitimando se ad acta supplicat pro clemme Mandati procuratorii Registrationem & respective Communicationem decernendo. Appon. Mandatum in Duplo sub Nro 3. & ult. Concl.

Idem sub præs. 30. Novembris d. a. supplicat pro clemme nunc denique Resolutionem Cæsaream promovendo.

In eadem Burgermeister und Rath der Reichsstadt Hamburg sub dato 20. Novembris & præs. 13. Decembris 1771. erstatten per de Fabrice allerunterthänigsten Bericht ad clementissimum Rescriptum de 13. Augusti ejusdem anni.

1mo Ponatur der a Magistratu der Reichsstadt Hamburg allerunterthänigst erstattete Bericht de præs. 13. Decembris 1771. interim ad acta, &

2do Rescribatur eidem die von ihm angeführte Beylagen und Protocolla in glaubwürdiger Form in Termino 2 M. einzubringen.

3tio Ponantur utriusque Partis Mandata procuratoria interim ad acta.

Nro 48.

(ad §. 137.)

Lunæ 1. Septembris 1777.

Von Jungen Freyfrau contra den Freyherrn von Bubenhofen, Mandati, pto debiti ad 7000 fl; sive implorantischer Anwald Alt sub præs. 14. Augusti novissimi überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clemme decernendo Mandato pœnali de solvendo debito, cum usuris, damnis & expensis, vel dimittendo hypothecam S. C. appon. N. 1. 2. & 3. in duplo.

Würde Implorantin zuvörderist die Adjuncta Exhibiti unter Vidimation eines kaiserlichen Notarii beybringen, so erfolgt alsdann fernerer Bescheid.

Nro 49.

(ad §. 137.)

Veneris 11. Augusti 1780.

Zu Strasburg Commende zum heiligen Johann contra die Gemeinde Ichenheim und das Gotteshaus Gengenbach, Appellationis, das Blankenmoos betreffend;

1mo Würde appellantischer Theil zuvörderist auch die übrigen Adjuncta libelli gravaminum, und dessen Nachträge, gleichwie bereits mit denen sub Lit. Cc, Ee, Ff. geschehen, vidimirter behörend beybringen, als wozu Terminus 2 M. sub pœna desertionis bestimmet wird, so ergeht alsdann weitere kaiserliche Verordnung.

2do Ponantur Mandata procuratoria partis appellantis interim ad acta.

Nro 50.

(ad §. 149.*)

Lunæ 23. Augusti 1779.

Stubenrauch contra den Freyherrn von Hagen, pto Deserviti & Expensarum; sive impetrans Stubenrauch sub præsentato 16. hujus docendo de insinuato Concluso lapsoque Termino, supplicat pro decernenda in contumaciam Commissione ad taxandum. appon. Concl. & Docum. Insin. cum Sig. ☉.

Econtra impetratischer Anwald N. N. sub præs. 5. ejusdem überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro impertienda ex addu-

adductis causis intus petita dilatione, interimque nil præjudiciale statuendo. appon. Concl. in Duplo.

1mo Communicetur das impetratische Exhibitum de 5. Augusti a. c. parti impetranti zur Vernehmlassuug cum Termino 2 M.

2do Wird dem impetratischen Anwalde hiemit ernstlich verwiesen, daß er dem Decreto communi de 7. Februarii 1746. zuwider dem Duplikat besagten Exhibiti das in dieser Sache ergangene letztere Konklusum in extenso beyzulegen unterlassen habe, und wird hiemit, sich dergleichen fürohin um so minder zu Schulden kommen zu lassen erinnert, als ansonst gegen denselben mit der in besagtem Decreto festgesetzten Ahndung fürgegangen werden solle.

Nro 51.

(ad §. 152.**)

Martis 10. Februarii 1784.

Zu Löwenstein Wertheim fürstlich und gräfliches Gesamthaus contra den Herrn Fürstbischof zu Wirzburg & Consortes, Mandati, nec non Protectorii & Conservatorii, die Eichenfürster Hofmarkung und dasige Jagd betreffend;

Absolvitur Relatio & Conclusum.

3tio Retradantur Partis impetrantis Mandatario die Exhibita mit der Auflage, das Duplicatum und Triplicatum mit dem Originali genauer, als geschehen, zu kollationiren, und die in jenen befindliche

Errata zu emendiren, demnächst aber sämtlich zu reproduciren, wobey zugleich dieser Unterlaß demselben hiemit unter der Verwarnung verwiesen wird, dergleichen etwas in Zukunft sich bey Vermeidung schärfern Einsehens nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen.

Nro 52.

(ad §. 192.*)

Lunæ 24. Novembris 1776.

Von Seida contra den Magistrat zu Augsburg, Patricii Ordinis, Catholicæ Religionis, pto nullitatis & promovendæ Commissionis aulicæ; sive Implorant von Seida sub præsentato hodierno überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissime mitiganda pœna.

Fiat Decretum per Imperatorem an den kaiserlichen Hofmarschall.

Nachdem Kaiserliche Majestät den jüngsthin zu gefangenen Haften gebrachten Seida, seiner allerunterthänigst vorgestellten schwächlichen Gesundheit halber, eine warme, jedoch ganz geringe Kost gegen seine des Arrestanten eigene Bezahlung, aus besondern allerhöchsten Gnaden zu verstatten geruhet hätten: als werde ihm Obristhofmarschall solches hiemit zu seiner diesfallsigen Nachricht und Anweisung bekannt gemacht, und zugleich nochmals aufgetragen, nach verflossener Arrestzeit denselben ohne Aufenthalt bereits anbefohlenermaßen hinwegzuschaffen; und, wie solches geschehen, allerunterthänigst anzuzeigen.

Nro

Nro 53.

(ad §. 240. *)

Lunæ 12. Januarii 1778.

Von Auffeß contra von Auffeß, Rescripti, pto alimentorum & dotis tam propriæ, quam restitutionis dotis maternæ; sive impetrantischer Anwald N. N. sub præsentato 8. hujus supplicat humme pro maturanda ob favorem alimentorum & dotis Resolutione Cæsarea. appon. Conclusum.

Remittatur impetrantischer Mandatarius ad Conclusum de 24. Novembris a. p. mit der Erinnerung, in Zukunft fleißiger das Anschlags-protokoll zu beschicken, um sofort der Ordnung nach anrufen zu können.

Nro 54.

(ad §. 240.)

Lunæ 19. Julii 1779.

Zu Alt-Leiningen Westerburg verwittibte Gräfin, contra den Grafen zu Leiningen Westerburg, Mandati & paritoriæ; sive impetrantischer Anwald N. N. sub Præsentato hodierno accusando lapsum termini supplicat pro communicanda paritionis edoctione, aut decernenda Executione reali.

Wird impetrantischer Anwald N. N. auf das Conclusum vom 12. hujus verwiesen, und daneben bedeutet, ins künftige das Protokoll fleißiger zu besuchen.

Nro

Nro 55.

(ad §. 255.)

Martis 9. Octobris 1781.

Zu Burtscheid Reichsabtissin, contra den Abten des Cisterzienser Klosters Gottesthal und Consortes, die Einmischung, Visitation und Suspension in temporalibus & spiritualibus betreffend; sive implorantischer Anwald von Fichtl sub præsentato 27. Augusti nuperi überreichet allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte, pro decernendis quantocius ob moræ periculum intus petitis Ordinationibus cassatoriis & inhibitoriis, nec non Decretis & Commissione manutenentiæ. Appon. Lit. A — I. in duplo.

Idem sub præsentato 13. Septembris novissimi übergiebt allerunterthänigste weitere Anzeige und Bitte, pro ferendis quantocius ob moræ periculum intus retroque petitis Ordinationibus cæsareis. Appon. Lit. K — Q. in duplo.

Idem sub præsentato eodem legitimat se ad acta, juncto petito humillimo legali. Appon. Mandata procuratoria.

Idem sub præsentato 21. ejusdem exhibet allerunterthänigste weitere Anzeigen der von der kurpfälzischen Regierung zu Kölln von der Nuntiatur und den Klosterfräulein gewagten Vorkehrungen und Verordnungen, nebst Bitte pro deferendo ob moræ periculum humillimis intus retroque petitis. Appon. Lit. S. T. U. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Nro 56.

(ad §. 255.)

Martis 10. Martii 1778.

Von Rothenhan contra von Bobenhausen, Citationis modo Sententiæ, pto Debiti feudalis; sive intervenientischen Domkapitels zu Bamberg Anwald von Fichtl sub præsentato 16. Januarii nuperi überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissime decernenda intus petita Immissione. Appon. Num. 1. in duplo.

Refertur Exhibitum.

Nro 57.

(ad §. 256.)

Jovis 11. Octobris 1781.

Zu Burtscheid Abtissin, contra den Abten des Cisterzienser Klosters Gottesthal und Consortes, die Einmischung, Visitation und Suspension in temporalibus & spiritualibus betreffend.

Continuatur Relatio.

Nro 58.

(ad §. 256. & 273.)

Veneris 12. Octobris 1781.

Zu Burtscheid Reichsabtissin, contra den Abten zu Gottesthal und Consortes, die Einmischung, Visitation und Suspension in temporalibus betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum.
Fiat Votum ad Sacram Cæsaream Majestatem.

Nro 59.

(ad §. 274.)

Lunæ 29. Januarii 1781.

Zu Meklenburg Herrn Herzoge, pto Privilegii de non appellando.

Continuatur lectio Voti ad S. C. Majestatem.

Nro 60.

(ad §. 274.)

Martis 20. Januarii 1781.

Zu Meklenburg Herrn Herzoge, pto Privilegii de non appellando.

Continuatur lectio Voti ad S. C. Majestatem.

Nro 61.

(ad §. 274.)

Veneris 26. Januarii 1776.

Zu Meklenburg Herrn Herzoge, pto Privilegii de non appellando.

Continuatur lectio Voti ad Sacram Cæsaream Majestatem.

Nro 62.

(ad §. 273.**)

Veneris 16. Novembris 1781.

Zu Burtscheid Reichsabtissin, contra den Abten zu Gottesthal & Consortes, die Einmischung und Suspension in temporalibus & spiritualibus betreffend.

Legitur nuper decretum Votum, & approbatur.

Nro 63.

(ad §. 275.*)

Jovis 18. Octobris 1781.

Zu Burtscheid Priorin und Konvent, contra die Abtissin daselbst, und den Magistrat zu Aachen, pto violentiarum; sive impetrantischer Anwald la Bonté sub præsentato 16. hujus überreicht allerunterthänigste Erläuterung eines gegenseitig ungleich vorgebrachten Umstandes, nebst Anzeigen noch immer fürdauernder Einkerkerung des Kapitels, mit Bitte pro desuper reflectendo, & decreto nuper Voto illud apponendo. Appon. Lit. I—K. & Conclusum in duplo.

Decreto nuper Voto ad Sacram Cæsaream Majestatem inseratur & hoc.

Nro 64.

(ad §. 275.**)

Martis 27. Novembris 1781.

Zu Burtscheid Abtissin, contra den Abten zu Gottesthal & Consortes, die Einmischung und Suspension in temporalibus betreffend; sive impetrantischer Anwald von Fichtl sub præs. 22. hujus übergiebt allerunterthänigste weitere beschwerende Anzeigen und Bitten, pro nova hæc gravamina Voto annectendo. Appon. Conclusum & Lit. Z—Dd. in duplo.

Nuper decreto nec non lecto & approbato Voto ad Sacram Cæsaream Majestatem annectatur & hoc.

Nro.

Nro 65.

(ad §. 284.)

Lunæ 26. Augusti 1776.

Reichsritterschaft in Schwaben Orts Creichgau contra den Magistrat der Reichstadt Heilbronn, Rescripti, pto Jurisdictionis incompetentis, nunc vero Restitutionis in integrum;

Suspensa Relatione fiat Votum ad Sacram Cæsaream Majestatem.

Nro 66.

(ad §. 285.*)

Lunæ 31. Julii 1780.

Reichsritterschaft in Schwaben Orts Creichgau, den mit Kurpfalz über die Chausseeangelegenheiten errichteten Traktat betreffend; sive Reichsritterschaft Creichgauischer Anwald Schumann sub præs. 6. hujus exhibet allerunterthänigste Anzeige in sequelam Conclusi de 21. Martii h. a. & supplicat pro expedienda nunc jam decreta Confirmatione. Appon. Sig. ☉. & Concl.

Fiat Votum ulterius ad S. C. Majestatem, quod legitur & approbatur.

Nro 67.

(ad §. 289.)

Martis 16. Septembris 1777.

Zu Nördlingen Burgermeister und Rath contra von Wöllwarth, die Hinwegnehmung eines mit Kaufmannswaaren beladenen Fuhrmannswagens auf freyer Straße betreffend; sive impetrantischer Anwald Humler sub præsentato 12. hujus überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clementissime renovando Mandato Cæsareo sub 12. Junii 1775. impetrato.

Expediatur sub hodierno dato das bereits unterm 12ten Jun. 1775. dekretirte Mandatum Cæsareum.

Nro 68.

(ad §. 289.)

Lunæ 29. Septembris 1777.

Jakob Isaak zur Kann modo von Oven als Curator der zur Kannischen Debitmasse contra von Gemmingen, Mandati & paritoriæ, pto debiti cambialis; sive impetrantischer Anwald Matt sub præs. 9. hujus reassumit litem, & supplicat pro clementissime expedienda de novo jam decreta paritoria in contumaciam. Appon. Concl.

Idem sub præs. hodierno exhibet allerunterthänigste Anzeige, juncta legitimatione ad acta, & supplicat pro prævia mandatorum procuratoriorum registratione & communicatione expedienda de novo paritoria in contumaciam. Appon. Mandata & Concl.

1mo Fiat Expeditio der unterm 10ten Januar 1774. in contumaciam erkannten Paritoriæ sub hodierno.

2do Communicetur Mandatum procuratorium partis impetrantis parti impetratæ altero exemplari apud acta reposito.

Nro

Nro 69.

(ad §. 289.)

Martis 14. Martii 1780.

Reinberg von Wiesenfeld contra den Herrn Fürstbischof zu Passau, Rescripti; sive impetrantischer Reinberg sub præs. 7. hujus überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro renovando Rescripto de 1. Octobris 1778. Appon. Concl.

Fiat renovatio Rescripti de 1. Octobr. 1778. & expediatur sub hodierno dato.

Nro 70.

(ad §. 289.)

Lunæ 17. Aprilis 1780.

Emden contra Blumenthal, Appellationis; sive appellantischer Anwald la Bonté sub præs. 4. hujus supplicat humme pro renovando Rescripto de 30. Aprilis 1771. & ordinanda ejus Expeditione sub dato hodierno. Appon. Conclusum.

Expediatur das sub dato 30. Aprilis 1771. erlassene Reskript sub Dato hodierno.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hanzely, Vincenz

Vincenz Hanzely Fürstlich-Oettingen-Wallersteinischen Hof- und Regierungsrathes, wie auch Reichsstift Petershausischen Rathes und Geschä ftträgers in Wien Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im Allgemeinen mit erläuternden Anmerkungen und Beyspielen

Frankfurt und Leipzig ; [Würzburg] 1785

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.q.273
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11704224-0
VD18 14477297